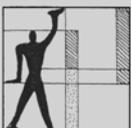
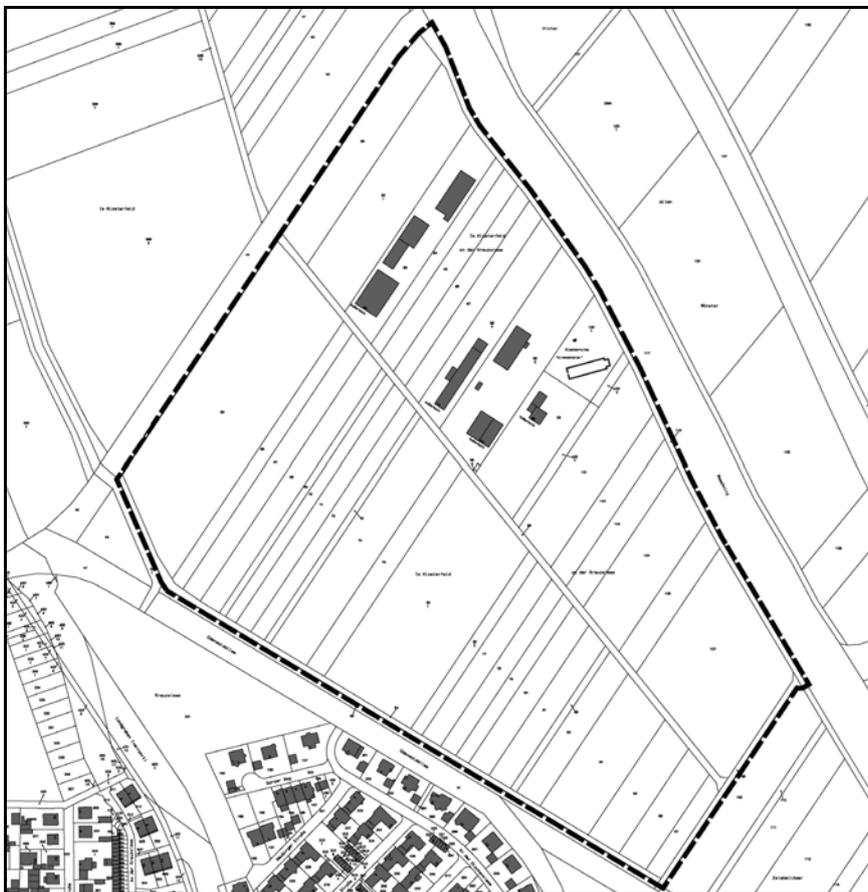


Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 43 "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster"

- Fassung der Satzung -



Karlsruhe
Februar 2012

MODUS CONSULT 
Dr.-Ing. Frank Gericke - Karlsruhe

Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 43 "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster"

- Fassung der Satzung -

Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleitung)

Dipl.-Ing. Elke Gericke (Rgfm.)

Dipl.-Ing. Marc Christmann (Rgfm.)

Auftragnehmer

MODUS CONSULT Karlsruhe

Dr.-Ing. Frank Gericke

Freier Architekt und Stadtplaner

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 94006-0

Erstellt im Auftrag der Stadt Lorsch
im Februar 2012

Inhalt

Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 2 Planfestsetzungen (durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text)
- A - 3 Hinweise, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen
- A - 4 Rechtsgrundlagen, Verfahrensablauf und -vermerke, Satzungstext zum Bebauungsplan

Teil B Begründung

- B - 1 Begründung
- B - 2 Umweltbericht

Anlagen

- B - 3 Kenndaten der Planung
- B - 4 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 5 Städtebauliches Gesamtkonzept
- B - 6 Termin in Lorsch am 03.05.2011 - Ergebnisse
- B - 7 Zusammenfassende Erklärung

Teil A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

In der Fläche für den Gemeinbedarf 1 ist als Zweckbestimmung ´Kulturdenkmal "Klosterruine Altenmünster"´ festgesetzt.

In der Fläche für den Gemeinbedarf 2 ist als Zweckbestimmung ´museale Nutzung Kulturdenkmal "Tabakscheune"´ festgesetzt. In dieser Fläche sind auch insgesamt maximal fünf Stellplätze zulässig.

In den Flächen für Gemeinbedarf sind Nutzungen nur im Rahmen des Museumskonzeptes und wenn Denkmalschutzrecht nicht entgegensteht zulässig.

1.2 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung ´Landwirtschaftlicher Weg´ (LW) sind landwirtschaftliche Wege zulässig. Dabei dürfen maximal 1.100 m² der festgesetzten landwirtschaftlichen Wege voll versiegelt und maximal 640 m² der festgesetzten landwirtschaftlichen Wege teilversiegelt sein.

In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung ´Museumspark´ (M) ist ein gärtnerisch bzw. landwirtschaftlich angelegter Landschaftspark in Verbindung mit dem Museum festgesetzt. In diesem sind insbesondere die Nutzungen Tabakgarten, Tabaklehrpfad und Kräutergarten sowie die Durchwegung zulässig.

In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung ´Museumspark´ sind Nutzungen nur im Rahmen des Museumskonzeptes zulässig und wenn Denkmalschutzrecht nicht entgegensteht.

In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung ´Streuobstwiese´ (S) ist eine Streuobstwiese festgesetzt.

1.3 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die für die Versorgung des Gebietes mit Energie und Wasser sowie die zur Ableitung von Abwasser erforderlichen Nebenanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Museumskonzept und Denkmalschutzrecht nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen.

Sonstige Nebenanlagen (z.B. Ausstellungsobjekte oder Informations- und Aufenthaltsstationen entlang der Wege) können ausnahmsweise auch in den von

Bebauung freizuhaltenden Flächen und der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung ´Streuobstwiese´ zugelassen werden, wenn sie dem Museumskonzept dienen und Denkmalschutzrecht nicht entgegensteht. Sie dürfen von der nächsten Umgrenzung dieser Flächen maximal 10 m weit entfernt sein.

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche ist als Erschließungsstraße festgesetzt.

1.5 Versorgungsflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Die zur Sicherung der technischen Infrastruktur oder für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser notwendigen Anlagen sind auf hierfür geeigneten Flächen im Einvernehmen mit der Stadt unter Beachtung des Denkmalschutzrechtes zulässig.

1.6 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

In den Flächen für die Landwirtschaft ist Ackerbau mit Spargel nicht zulässig und Mais nur in der landwirtschaftlichen Fläche mit der Zweckbestimmung ´m´ zulässig. Die maximal zulässige Pflugtiefe in den Flächen für die Landwirtschaft beträgt 0,4 m.

In den Flächen für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung ´Kulturachse´ (K) ist zur Realisierung der Kulturachse eine öffentliche Grünfläche für einen kulturhistorischen und landwirtschaftlichen Schaulehrpfad zulässig, deren Fläche ist auf 1.400 m² begrenzt. In dieser dürfen neue befestigte Wege maximal eine Breite von 3,5 m aufweisen. Darüber hinaus sind in ihr insbesondere landwirtschaftliche und kulturhistorische Lehrfelder zur Dokumentation historischer Anbaumethoden und alter Pflanzenarten (Feldfrüchte, Obstsorten, Getreide, Tabak etc.), landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen, die der Bewässerung der Lehrfelder dienen, sowie Obstbäume und Großgehölze zulässig. Nutzungen sind in dieser Grünfläche nur im Rahmen des Museumskonzeptes und wenn Denkmalschutzrecht nicht entgegensteht zulässig.

1.7 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. In ihnen ist Landwirtschaft im Rahmen der Festsetzung Nr. 1.6 und landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen, denen der Umgebungsschutz der Klosterruine Altenmünster nicht entgegensteht, zulässig.

1.8 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

In den Flächen für die Landwirtschaft und der Grünfläche mit der Zweckbestimmung ´Streuobstwiese´ sind Einfriedungen unzulässig.

1.9 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Neuerrichtung von oberirdischen Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie oder für Zwecke der Telekommunikation (Freileitungen) ist im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig. Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

1.10 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.10.1 Entsiegelungsmaßnahmen

Der Boden der Flächen, auf dem die Bebauung oder Erschließungsfunktion entfallen ist, ist zu entsiegeln und zu rekultivieren, soweit Denkmalschutzrecht nicht entgegensteht.

1.10.2 Befestigungsmaterialien

Im Fall der Neuanlage von Stellplätzen, Zufahrten oder von Wegen in privaten Grünflächen, sind diese mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Hierbei sind versickerungsfähige, begrünbare Befestigungsmaterialien zu wählen und eine Befestigung mit versiegelnden Decken, z. B. Asphalt oder Beton, ist nicht zulässig.

1.10.3 Freihalten von Bodeneingriffen

Das Einbringen von Fremdboden, Bodenabtrag und Mieten sind unzulässig und können nur mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörde ausnahmsweise zugelassen werden, wenn denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

1.10.4 Strukturerhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind der Strukturerhalt und die Entwicklung von Streuobstwiesen festgesetzt.

1.10.5 Minderung baustellenbedingter Eingriffe in die Natur

Die Durchführung von Gehölzrodungen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d.h. nicht vom 1. März bis zum 30. September) erfolgen.

1.10.6 Artenschutz

Vor dem Abriss von Gebäuden ist sicherzustellen, dass beim Abriss kein zu diesem Zeitpunkt genutzter Vogelbrutplatz und kein zu diesem Zeitpunkt genutztes Fledermausquartier entnommen, beschädigt oder zerstört wird und vor dem Gebäudeabriss artenschutzrechtlich ausreichend Ersatzhabitate (z.B. Nistkästen) zur Verfügung gestellt sind.

Bei der Umgestaltung der Tabakscheune ist der Nistplatz der Schleiereule in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Störungen der Schleiereule während der Brutzeit sind nicht zulässig. An der Tabakscheune sind zudem Möglichkeiten für Fledermauswochenstuben zu schaffen.

1.10.7 Maßnahmen für Zauneidechsen

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Streuobstwiese' sind vor Beginn dortiger Abriss- und Entsiegelungsarbeiten an einer ungestörten Stelle im nördlichen Teil dieser Grünfläche Habitatstrukturen für Zauneidechsen (z.B. Steinhaufen/Totholz mit vorgelagertem ca. 1 m breiten magerem sandigen

Saum, Länge 10 – 20 m) anzulegen. Die Baustellenzufahrt für diese Abriss- und Entsiegelungsarbeiten muss von Südwesten her erfolgen.

1.11 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Museumspark' sind auf einem Flächenanteil von mindestens 5 % gliedernde Vegetationsstrukturen (z.B. Hecken, Obstbäume) anzulegen.

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Streuobstwiese' sind Streuobstwiesen anzulegen. Dabei sind vorhandene standortgerechte, heimische Gehölze bzw. Obstgehölze und auch Totholzstrukturen zu erhalten. Bei der Anlage der Streuobstwiesen sind regionaltypische Sorten heimischer Obstbäume (Hochstämme) zu verwenden. Der Pflanzabstand muss 8 m x 8 m betragen, geringfügig größere Abstände sind zulässig. Bestehende Wiesenflächen sind zu erhalten; auf allen übrigen Flächen ist eine Wiesenansaat mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % vorzunehmen. Die Wiesenflächen sind einer regelmäßigen Pflege (Mahd mit Abtransport des Mähguts) zu unterziehen.

Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Ansaat von Wiesenflächen gelten die folgenden allgemeinen Vorgaben für Pflanzungen und Ansaat:

- ▶ Anzupflanzende Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm, Obsthochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm zu pflanzen.
- ▶ Anzupflanzende Straucharten sind in der Qualität 2 x v, Höhe 60-100 cm, mit einem Abstand von 1,5 m zu den benachbarten Strauchpflanzungen zu pflanzen.
- ▶ Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen muss die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen natürlichen Vegetation berücksichtigen. Hierzu sind Pflanzen aus regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden. Innerhalb des Museumsparks und im Bereich der Kulturachse sind darüber hinaus Gehölzarten zulässig, die als 'historische Pflanzen' im Zusammenhang mit dem Museumskonzept stehen.
- ▶ Bei der Ansaat von Flächen ist eine auf Standort- und Bodenverhältnisse abgestimmte Saatgutmischung gebietsheimischer Pflanzen aus regionaler Herkunft mit einem Kräuteranteil von mindestens 30% zu verwenden.

- ▶ Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- ▶ Alle Begrünungsmaßnahmen sind in der Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Streuobstwiese' spätestens ein Jahr nach der Entsiegelung der dortigen Flächen, und der Zweckbestimmung 'Museumspark' spätestens ein Jahr nach der Entsiegelung der dortigen Flächen und in den sonstigen Flächen spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der neuen Wegeverbindungen als abgeschlossen nachzuweisen.

Das in der zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bepflanzungen vorhandene Gehölz ist zu erhalten. Nicht heimische bzw. nicht standortgerechte Gehölze können dort entfernt und durch heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher ersetzt werden.

Erfolgte festgesetzte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Sie sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.12 Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die in den Abschnitten 1.10.1, 1.10.2, 1.10.4, 1.10.6, 1.10.7 und 1.11 festgesetzten Maßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB festgesetzt.

Teil A - 2 Planfestsetzungen

Teil A - 3 Hinweise, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen

Kulturdenkmäler

Im Geltungsbereich liegen die Kulturdenkmäler "Kloster Altenmünster" und "Tabakscheune" (vgl. nachrichtliche Übernahmen in der Planzeichnung). Das Plangebiet ist Teil der Pufferzone um die Weltkulturerbestätte "Kloster Lorsch und Kloster Altenmünster" gemäß der Anlage B-6.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans bildet insgesamt eine Sachgesamtheit nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) und ist damit ein Kulturdenkmal. Die Fläche birgt darüber hinaus ein Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 19 HDSchG. Der gesamte räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans unterliegt damit nach rein innerstaatlichem Recht (unabhängig vom Welterbestatus) dem Schutz der Vorschriften des Denkmalrechts.

Bei Maßnahmen ist die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Dies betrifft auch Abgrabungen oder Aufschüttungen im Plangebiet. Auf die Genehmigungspflicht nach Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

Archäologische Funde

Wer Bodendenkmäler entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

Im Plangebiet liegen Bodendenkmäler vor. Auf eventuelle Nutzungsbeschränkungen des Grundstückes und Eintragungen hierzu im Grundbuch und auf die Bußgeldbestimmungen wird hingewiesen. (§§ 20, 23 i.V.m. § 27 Denkmalschutzgesetz)

Bodenschutz

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes, der u.a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen.

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für den Bau der Zuwegungen abgetragen werden muss, ist vor Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei ggf. erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bekannte, vermutete sowie unerwartet aufgefundene Bodenbelastungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße oder dem Umweltamt beim Regierungspräsidium Darmstadt zu melden. Werden bei den Erdarbeiten z. B. ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen wahrgenommen, sind die Aushubarbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5, zu informieren.

Das Plangebiet liegt im Bereich von Neckaraltläufen. Es ist von teilweise gering tragfähigen Auenlehmen, im westlichen Abschnitt auch von Torfschichten auszugehen.

Grund-/Hochwasser

Der Geltungsbereich liegt in einem regionalplanerischen "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz". Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als vernässungsgefährdete Fläche eingestuft. Dabei handelt es sich im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB um Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände) erforderlich sind. Infolge von Grundwasserschwan- kungen ist auch mit Setzungen und Schrumpfungen des Untergrundes zu rechnen. Für das Plangebiet liegen Grundwasserflurabstandskarten, nach denen im gesamten Plangebiet mit sehr hohen Grundwasserständen zu rechnen ist, und für die Stadt Lorsch liegen Bemessungsgrundwasserstände vor.

Aufgrund der bestehenden und künftig zu erwartenden Grundwasserstände sind entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Grundwassereinfluss vorzusehen.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.

Pflanzliste

Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte festgesetzte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Sie sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Als Gehölze aus regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatschG stehen insbesondere zur Auswahl:

Bäume:

Feldahorn (*Acer campestre*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*)

Sträucher:

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Schneeball (*Viburnum opulus*)

Obstbäume:

regionaltypische Sorten hochstämmiger Obstbäume.

Historische Pflanzen**Pflanzen nach dem 'Capitulare de villis'**

Im 'Capitulare de villis' sind die folgenden Pflanzen benannt, wobei die Forschungen hierzu noch nicht abgeschlossen sind:

Obstbäume:

Apfel (*Malus domestica* Borkh.), Birne (*Pyrus communis* L.), Haselnuss (*Corylus avellana* L.), Kastanie, Edelkastanie (*Castanea sativa* Mill.), Mandel (*Prunus dulcis* Mill. D.A. Webb), Maulbeere, Schwarze Maulbeere (*Morus nigra* L.), Mispel (*Mespilus germanica* L.), Pfirsich (*Prunus persica* L. Batsch), Pflaume (*Prunus domestica* L.), Quitte (*Cydonia oblonga* Mill.), Sauerkirsche (*Prunus cerasus* L.), Speierling (*Sorbus domestica* Borkh.), Süßkirsche (*Prunus avium* L.), Walnuss (*Juglans regia* L.)

Heilpflanzen und Kräuter:

Ackersenf (*Sinapis arvensis*), Ährenminze (*Mentha spicata* L.), Amaranth (*Amaranthus blitum* L.), Ammei (*Ammi copticum* L.), Anis (*Pimpinella anisum* L.), Bärlauch (*Allium ursinum* L.), Bergkümmel (*Laserpitium siler* L.), Bockshornklee (*Trigonella foenum-graecum* L.), Bohnenkraut (*Satureja hortensis* L.), Brunnenkresse (*Nasturtium officinale* R. Br.), Dachhauswurz (*Sempervivum tectorum* L.), Deutsche Schwertlilie (*Iris germanica* L.), Dill (*Anethum graveolens* L.), Diptam (*Dictamnus albus* L.), Eberraute (*Artemisia abrotanum* L.), Echtes Tausendgül-

denkraut (*Centaurium erythraea* L.), Eibisch (*Althaea officinalis* L.), Estragon (*Artemisia dracunculoides* L.), Europäische Sonnenwende (*Heliotropium europaeum* L.), Fenchel (*Foeniculum vulgare* Mill.), Frauenminze (*Tanacetum balsamita* L.), Gartenmelde (*Atriplex hortensis* L.), Große Käsepappel (*Malva sylvestris* L.), Große Klette (*Arctium lappa* L.), Haselwurz (*Asarum europaeum* L.), Hundsrose (*Rosa canina* L.), Katzenminze (*Nepeta cataria* L.), Kerbel, Gartenkerbel (*Anthriscus cerefolium* L. Hoffm.), Kichererbse (*Cicer arietinum* L.), Koloquinthe (*Citrullus colocynthis* L. Schrad.), Koriander (*Coriandrum sativum* L.), Krapp (*Rubia tinctorum* L.), Kreuzblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia lathyris* L.), Kreuzkümmel (*Cuminum cyminum* L.), Kümmel (*Carum carvi* L.), Liebstöckel (*Levisticum officinale* W.D.J.Koch), Lilie (*Lilium candidum* L.), Lorbeer (*Laurus nobilis* L.), Meerzwiebel (*Scilla maritima* L.), Muskatellersalbei (*Salvia sclarea* L.), Mutterkraut (*Tanacetum parthenium* L.), Ölräuke (*Eruca sativa* Mill.), Petersilie (*Petroselinum crispum*), Pferdeeeppich (*Smyrniololus sativum* L.), Poleiminze (*Mentha pulegium* L.), Rainfarn (*Tanacetum vulgare* L.), Ringelblume (*Calendula officinalis* L.), Rosmarin (*Rosmarinus officinalis* L.), Rossminze (*Mentha longifolia* L.), Sadebaum (*Juniperus sabina* L.), Salbei (*Salvia officinalis* L.), Schlafmohn (*Papaver somniferum* L.), Schlangenknoterich (*Polygonum bistorta* L.), Schwarzkümmel (*Nigella arvensis* L.), Schwertlilie (*Iris germanica* L.), Sonnenwende (s. europäische Sonnenwende), Wasserrainfarn (*Mentha aquatica* L.), Weberkard (*Dipsacus sativus* L. Honck.), Weinraute (*Ruta graveolens* L.), Weiße Zaunrübe (*Bryonia cretica* L.), Weißer Senf (*Sinapis alba* L.).

Aus dem paläobotanischen Befund könnten ergänzt werden: Hopfen (*Humulus lupulus* L.), Majoran (*Origanum majorana* L.).

Gemüse und Obst

Apfel (*Malus domestica* Borkh.), Birne (*Pyrus communis* L.), Dicke Bohne (s. Saubohne), Erbse (*Pisum sativum* L.), Feige (*Ficus carica* L.), Flaschenkürbis (*Cucurbita lagenaria* L.), Gartenmelde (*Atriplex hortensis* L.), Gurke (*Cucumis sativus* L.), Haselnuss (*Corylus avellana* L.), Hundsrose (*Rosa canina* L.), Kastanie (*Castanea sativa* Mill.), Knoblauch (*Allium sativum* L.), Kohl (*Brassica oleracea* L.), Kohlrabi (*Brassica oleracea* L. convar. *Caulorapa* DC. Alef. var. *Gongylodes*), Kuherbse/Kuhbohne (*Vigna unguiculata* L. Walp), Lattich (*Lactuca sativa* L.), Lorbeer (*Laurus nobilis* L.), Knoblauch (*Allium sativa* L.), Mandel (*Prunus dulcis* Mill. D.A. Webb), Mangold (*Beta vulgaris* L.) ssp. *vulgare* cv. *cicla* L. Alef.), Maulbeere, Schwarze Maulbeere (*Morus nigra* L.), Mispel (*Mespilus germanica* L.), Möhre (*Daucus carota* L.), Pastinake (*Pastinaca sativa* L.), Pfirsich (*Prunus persica* L. Batsch), Pflaume (*Prunus domestica* L.), Pinie (*Pinus pinea* L.), Porree (*Allium porrum* L.), Quitte (*Cydonia oblonga* Mill.), Rettich (*Raphanus sativus* L.),

Saubohne oder Dicke Bohne (*Vicia faba* L.), Sauerkirsche (*Prunus cerasus* L.), Schalotte (*Allium cepa* L. var. *ascalonicum*), Schnittlauch (*Allium schoenoprasum* L.), Sellerie (*Apium graveolens* L.), Speierling (*Sorbus domestica* Borkh.), Süßkirsche (*Prunus avium* L.), Walnuß (*Juglans regia* L.), Wegwarte (*Cichorium intybus* L.), Zuckermelone (*Cucumis melo* L.), Zwiebel (*Allium cepa* L. var. *cepa*).

Zu Walahfrids umhegtem (consepto) Garten gehören auch schattenspendende Bäume, vor allem der Pfirsich. Eine Dungstätte (sterquilinum) wäre zu ergänzen, wenngleich auch nicht im Capitulare genannt.

Unkräuter in und an agrarischen Kulturen (kleine Auswahl)

Anders als heute waren früher Felder mit Wildkräutern und Wildblumen gesäumt (Ackerbegleitflora) und durchsetzt, letzteres vielleicht sogar gewollt. Die folgenden Pflanzenarten haben dabei jeweils unterschiedliche Standortanforderungen.

Ackerfrauenmantel (*Aphanes arvensis* L.), Acker-Fuchschwanz (*Alopecurus myosuroides* Huds.), Acker-Gauchheil (*Anagallis arvensis* L.), Acker-Hahnenfuß (*Ranunculus arvensis* L.), Acker-Hasenohr (*Bupleurum rotundifolium* L.), Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense* L.), Acker-Hundkämille (*Anthemis arvensis* L.), Acker-Minze (*Mentha arvensis* L.), Ackersenf (*Sinapis arvensis* L.), Acker-Steinsame (*Lithospermum arvense* L.), Anis-Labkraut (*Galium verrucosum* Huds.), Aufsteigender Fuchsschwanz (*Amaranthus lividus* L.), Beifuß (*Artemisia vulgaris* L.), Breitblättrige Kresse, Pfefferkraut (*Lepidium latifolium* L.), Dreihörniges Labkraut (*Galium tricornutum* Dandy), Echte Kamille (*Matricaria chamomilla* L.), Feld-Rittersporn (*Colsolida regalis* S.F. Gray), Flachs-Seide (*Cuscuta epilinum*), Flug-Hafer (*Avena fatua* L.), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina* L.), Gebräuchlicher Erdrauch (*Fumaria officinalis* L.), Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum* L.), Gemüse-Ampfer (*Rumex longifolius* DC.), Gewöhnlicher Frauenspiegel (*Legousia speculum-veneris* Chaix.), Gewöhnliches Hornkraut (*Cersatium holosteoides* Fries), Feldsalat (*Valerianella*) in drei Arten (*dentata*, *locusta*, *rimosa*; *locusta* ist der Echte Feldsalat), Giersch (*Aegopodium podagraria* L.), Gras-Platterbse (*Lathyrus nissolia* L.), Große Brennnessel (*Urtica dioica* L.), Große Klette (*Arctium lappa* L.), Hederich (*Raphanus raphanistrum* L.), Herbstlöwenzahn (*Leontodon autumnalis* L.), Himmelstau (*Digitaria sanguinalis* Scop.), Hundspetersilie (*Aethusa cynapium* L.), Katzenminze (*Nepeta cataria* L.), Klatschmohn (*Papaver rhoeas* L.), Kleinblütiger Hohlzahn (*Galeopsis bifida*), Kleine Brennnessel (*Urtica urens* L.), Kleine Klette (*Arctium minus* Bernh.), Kleine Malve (*Malva pusilla* Sm.), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella* L.), Kleinfrüchtiger Ackerfrauenmantel (*Aphanes micrtocarpa* Rothm.), Kletten-Haftdolde (*Caucalis platy-*

carpos), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata* Cavara et Grande), Knöterich (*Polygonum* L.), Kornblume (*Centaurea cyanus* L.), Kornrade (*Agrostemma githago* L.), Krauser Ampfer (*Rumex crispus* L.), Kriechende Quecke (*Agropyron repens* P.B.), Kuhkraut (*Vaccaria hispanica* Rausch.), Leindotter (*Camelina sativa*), Linsenwicke (*Vicia ervilia* Willd.), Margerite (*Laucanthemum vulgare* Lamk.), Odermennig (*Agrimonia eupatoria* L.), Pastinake (*Pastinaca sativa* L.), Portulak (*Portulaca oleracea* L.), Quendelblättriges Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia* L.), Rainkohl (*Lapsana communis* L.), Ranken-Platterbse (*Lathyrus aphaca* L.), Rauhaarige Wicke (*Vicia hirsuta* S.G. Gray), Raukenkohl (*Eruca sativa* Mill.), Roggen-Trespe (*Bromus secalinus* L.), Rosen-Malve (*Malva alcea* L.), Rote Borstehirse (*Setaria glauca* P.B.), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum* L.), Rübse, Stoppelrübe (*Brassica rapa* L.), Rutenmelde (*Atriplex patula* L.), Saat-Labkraut (*Galium spurium* L.), Saat-Mohn (*Papaver dubium* L.), Sand-Mohn (*Papaver argemine* L.), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia* Grufb. ssp. *segetalis* Arcang.), Stengelumfassende Taubnessel (*Lamium amplexicaule* L.), Sommer-Adonisröschen (*Adonis aestivalis* L.), Taumel-Lolch (*Lolium temulentum* L.), Weicher Hohlzahn (*Galeopsis pubescens* Bess.), Wegerich (*Plantago* L.), Wegwarte (*Cichorium intybus* L.), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album* L.), Weiße Zaubnessel (*Lamium album* L.), Weissklee (*Trifolium repens* L.), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* Web.), Wiesenrispengras (*Poa pratensis* L.), Windenknöterich (*Bilderdykia convulvulus* Dum.).

Pflanzen eines Bienengartens

Viele Pflanzen werden bei den antiken Autoren als (besonders) ergiebig beschrieben; hier auch in Mitteleuropa heimische:

Ackersenf (*Sinapis arvensis*), Apfel (*Malus domestica*), Bärenklau (*Heraclea sphondylium*), Binse (*Juncaceae*), Birne (*Pyrus communis* L. ssp. *sativa*), Bohne, Acker-, Pferde-, Saubohne (*Vicia faba*), Bohnenkraut (*Satureja hortensis*), Borretsch (*Borago officinalis* L.), Efeu (*Hedera helix*), Erbse (*Pisum sativum*), Geißklee (*Cytisus*), Ginster (*Genista*), Goldlack (*Erysimum cheiri*, Archäophyt), Gurke (*Cucumis sativus*), Herpyllos siehe Quendel, Honigklee (*Melilotus albus*, Archäophyt), Hundsrose (*Rosa canina*), Iris (*Iris*), Kardendistel (*Dipsacus silvestris*), Keuschlamm (*Vitex agnus castus*), Kichererbse (*Cicer arietinum*), Klee (*Trifolium*): z.B. Wiesenklee, kleinblütiger Klee, Schwedenklee, Weißklee, Goldklee, Feld-Klee, Fadenklee, Rauher Klee, Kohl (*Brassica*), Krokus (*Crocus sativus*, siehe auch die Wildarten *C. vernus*, *C. aureus*, *C. candidus*), Lein (*Linum usitatissimum*), Lilie (*Lilium candidum*), Linde (*Tilia*), Linse (*Lens culinaris* Med.), Mandel (*Prunus*

dulcis), Mohn (*Papaver somniferum*), Pastinake (*Pastinaca sativa*), Pfirsich (*Prunus persica*), Platterbse (*Lathyrus*), Quendel (*Thymus pulegioides*), Rosmarin (*Ros marinus*), Salbei (*Salvia officinalis*), Salweide (*Salix caprea*), Seidelbast (*Daphne*), Thymian (*Thymus serpyllum*), Veilchen (*Viola*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Zitronenkraut, -melisse (*Melissa officinalis*), Zypergras (*Cyperus fuscus*): Braunes Zypergras, Frischgrünes Z.

Wegen ihrer eher nördlichen Provenienz wäre außerhalb dieser Liste wäre noch die heimische Kornelkirsche (*Cornus mas*) zu ergänzen, die als frühblühender Strauch für die Biene wichtig ist und deren Früchte geschätzt waren und sind. Nach Plinius ist es sehr sinnvoll, in unmittelbarer Nähe von Bienenstöcken niedrige Bäume zu haben, damit sich die Bienen dort beim Schwärmen zunächst niederlassen können.

Minderung der baustellenbedingten Eingriffe in die Natur

Vorhandene Bäume, die erhalten bleiben, sind während Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu sichern.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Im Falle einer elektrischen Beleuchtung des Geländes wird die Verwendung von insektenschonender Beleuchtung (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED), die nach unten abstrahlt, empfohlen.

Ökologische Baubegleitung

Zur Umsetzung, Überwachung bzw. Steuerung der festgesetzten Maßnahmen insbesondere zum Artenschutz wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Abstände zu Versorgungsleitungen

Im Plangebiet liegen unterirdische Versorgungsleitungen. Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

Teil A - 4 Verfahrensvermerke und Satzungstext

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Neufassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Hessische Bauordnung

in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, ber. S. 180)

Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.12.2011 (BGBl. I S. 2557)

Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629)

Bundesimmissionsschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

DIN 18005

DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung in der Fassung vom Juli 2002 (erschieden im Beuth Verlag)

Wasserhaushaltsgesetz

in der Fassung vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986)

Hessisches Wassergesetz (HWG)

vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 548)

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention)

von 1972

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler

in der Fassung vom 5. September 1986, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291)

Hessische Gemeindeordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)

Verfahrensablauf und -vermerke zum Bebauungsplan Nr. 43 ‘Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster’

1	Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 2 Abs.1 BauGB	am 21.06.2001
2	Frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
2.1	Behörden-Erörterungstermin	am 19.11.2003
2.2	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 43/1	am 16.12.2004
2.3	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 43/1	am 16.12.2004
2.4	Ortsübliche Bekanntmachung	am 31.12.2004
2.5	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	vom 29.12.2004 bis 11.02.2005
2.6	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	vom 10.01.2005 bis 11.02.2005
2.7	Behandlung der Stellungnahmen	am 25.09.2008
3	Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
3.1	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Entwurf	am 25.09.2008
3.2	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	am 25.09.2008
3.3	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die öffentliche Planauslegung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	am 25.09.2008
3.4	Ortsübliche Bekanntmachung	am 10.10.2008
3.5	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben	vom 13.10.2008 bis 21.11.2008
3.6	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom 20.10.2008 bis 21.11.2008
4	Erneute Beteiligung der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
4.1	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Entwurf	am 29.09.2011
4.2	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	am 29.09.2011
4.3	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die erneute öffentliche Planauslegung mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	am 29.09.2011
4.4	Ortsübliche Bekanntmachung	am 04.10.2011 und 19.11.2011

4.5	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben	vom 30.09.2011 bis 14.11.2011
4.6	Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	vom 13.10.2011 bis 14.11.2011 und vom 28.11.2011 bis 28.12.2011
5	Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB	
5.1	Abwägungsentscheidung	am 26.01.2012
5.2	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	am 26.01.2012
5.3	Mitteilung des Prüfergebnisses an diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, gem. § 3 Abs. 2 BauGB	am 28. FEB. 2012
6	Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	am - 5. APR. 2012

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 43

‘Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster’

Aufgrund

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)

hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 26.01.2012 den Bebauungsplan Nr. 43 ‘Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster’ als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 2). Er ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 16 ha. Diese liegt östlich des Stadtgebiets im Außenbereich der Gemarkung Lorsch in der Gewann "Im Klosterfeld an der Kreuzwiese" unmittelbar an der Weschnitz in der Gemarkung Lorsch, Flur 16, auf den Flurstücken Nr. 64 - 75, Nr. 76/1, Nr. 76/2, Nr. 77 - 89, Nr. 92/1, Nr. 93 - 97, Nr. 98/2, Nr. 98/3, Nr. 98/4, Nr. 99, Nr. 100/1, Nr. 100/3, Nr. 100/4, Nr. 101, Nr. 102, Nr. 104 - 107, Nr. 108 (teilw.) und Nr. 116 (teilw.).

§ 2 Inhalt

Teil A	<u>Bestandteile</u>
A - 1	Planungsrechtliche textliche Festsetzungen
A - 2	Planfestsetzungen (durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text) vom 14.12.2011, M 1:1.000
A - 3	Hinweise, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen
A - 4	Rechtsgrundlagen, Verfahrensablauf und -vermerke, Satzungstext zum Bebauungsplan

Der Satzung beigefügt wird:

Teil B	<u>Begründung</u>
B - 1	Begründung
B - 2	Umweltbericht

Anlagen:

- | | |
|-------|---|
| B - 3 | Kenndaten der Planung |
| B - 4 | Übersichtsplan Geltungsbereich |
| B - 5 | Städtebauliches Gesamtkonzept |
| B - 6 | Termin in Lorsch am 03.05.2011 - Ergebnisse |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung: Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2012 wird bestätigt.

Stadt Lorsch

Lorsch, den 17. MRZ. 2012

Christian Schönung, Bürgermeister



Teil B - 1 Begründung

Inhaltsverzeichnis

B - 1: Begründung	30
1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	30
2. Räumlicher Geltungsbereich	32
3. Einordnung in übergeordnete Planungen	33
3.1 Welterbekonvention und Denkmalschutz	33
3.2 Landesentwicklungsplan	34
3.3 Regionalplan	34
3.4 Informelle Planungen	35
3.5 Flächennutzungsplan	37
3.6 Verbindliche Bauleitplanung	38
4. Bestandsanalyse	38
4.1 Gelände	38
4.2 Erschließungssituation	38
4.3 Bestehende Nutzungen	39
4.4 Angrenzende Nutzungen und Gebäude	39
5. Ziele der Planung	39
5.1 Grundzüge der Planung	39
5.2 Nutzungskonzept und Einbettung in den Managementplan	39
5.3 Erschließung	46
5.4 Grünordnung	47
5.5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	47

B - 1: Begründung

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Die Stadtentwicklung von Lorsch ist eng verbunden mit der Entwicklung des Klosters, das am östlichen Rand der Innenstadt liegt. Fast ein halbes Jahrtausend lang war das Reichskloster Lorsch ein religiöses, kulturelles, wirtschaftliches und machtpolitisches Zentrum. Architektonisch gilt die Torhalle als "Juwel karolingischer Renaissance". Sie ist eines der ältesten, vollständig erhaltenen Baudenkmäler Deutschlands aus nachrömischer Zeit – ein Bauwerk von europäischem Rang. Von der übrigen Klosteranlage sind heute noch der größte Teil der ehemaligen Klostermauer und Reste der Klosterkirche erhalten.

Als ursprünglicher Klosterstandort gilt das 'außerhalb', im Plangebiet gelegene "Altenmünster". Nach dem Stand der Forschung könnte es sich hier um eine zum Kloster umgenutzte römische "Villa rustica" handeln, von der zum heutigen Zeitpunkt die Fundamente der Kirche hervorgehoben sind.

1991 wurde das Kloster Lorsch auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland vom UNESCO-Welterbekomitee in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Das Erscheinungsbild der Welterbestätte und ihrer Umgebung auch bauleitplanerisch zu sichern und funktional und für die Öffentlichkeit städtebaulich zu verbessern, ist aufgrund der besonderen Schutzguteigenschaften der vom Bebauungsplan Nr. 43 betroffenen Welterbestätte Kloster Lorsch mit Kloster Altenmünster, auch mit den hier gewählten bauplanerischen Mitteln, bereits geboten und wesentlicher Anlass und ein Ziel der Bebauungsplanung.

Die in Art. 4 und 5 der Welterbekonvention (WEK) verankerten Schutzpflichten werden im Sinne eines Optimierungsgebotes bei der Planung und möglichst prioritär und erschöpfend in allen Phasen des planerischen Entscheidungsprozesses berücksichtigt. Dabei enthält die in Art. 4 Satz 1 WEK enthaltene Formulierung "Erhaltung in Bestand und Wertigkeit" auch das Ziel, das objektive Potenzial einer Welterbestätte so gut wie möglich zur Geltung zu bringen und zielt auf eine Öffnung des jeweiligen Objekts im Sinne eines Zugänglichmachens von Welterbeorten für die Betrachtung und Benutzung (vgl. "presentation" bzw. "mise en valeur" in der authentischen englischen bzw. französischen Fassung).

Städtebauliches und stadtentwicklungsplanerisches Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, eine nachhaltige (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB) städtebauliche Entwicklung und Ordnung unter Einhaltung des vom BauGB vorgegebenen Rahmens sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Schutzverpflichtungen unter Wahrung der Bedeutung der Weltkulturerbestätte Lorsch für das Zusammenleben der Bürger aktiv zu gewährleisten.

Dies beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung der Maßnahmen, die im auf Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens erarbeiteten Masterplan für die Welterbestätte enthalten sind, sowie den Schutz der Welterbestätte durch die Umsetzung der Pufferzone in konkrete Bauleitplanung durch Freihaltung des Geltungsbereichs von Gebäuden und Nutzungen, die dem kulturhistorischen Umfeld nicht entsprechen.

Es kann es ein legitimes städtebauliches Anliegen und ggf. gerade ein zentraler planerischer Gegenstand sein, wichtige Schutzbereiche gänzlich von Bebauung freizuhalten. Bei der Fixierung denkmalgeschützter Bebauung auf ihren Bestand kann es sich um ein zulässiges Konzept handeln, um dem Erscheinungsbild dieser Gebäude noch über den allgemeinen Denkmalschutz hinausgehenden Schutz zu gewähren. Darum geht es hier.

Es entspricht dem integrativen Nachhaltigkeitskonzept der Welterbekonvention ebenso wie dem allgemeinen völkerrechtlichen Verständnis, dass "Kultur" in ihrem weiten Bedeutungsgehalt hierbei eine eigenständige, vierte Säule der Nachhaltigkeit (neben der Trias Ökonomie, Ökologie und Soziales) bildet. Die verantwortliche Aufgabe von Gemeinden, die mit Welterbestätten umzugehen haben, liegt gerade auch darin, eine Nachhaltigkeit in der Nutzung des kulturtouristischen Potenzials zu sichern und zu verbessern. Hierzu kann das städtebaurechtliche Instrumentarium dienen, denn Welterbestätten sollen grundsätzlich von den Menschen aktiv genutzt und "gelebt" werden können. Die besondere Herausforderung besteht darin, die Notwendigkeiten einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung sowie von Aus- und Umbauten in der Substanz mit den Kriterien der Integrität und Authentizität in Einklang zu bringen. Dies ist hier insbesondere dann von Bedeutung, wenn Private von den Maßnahmen betroffen sind. Die Abwägung dieser Interessen steht damit im Mittelpunkt der vorliegenden Bebauungsplanung. Ziel des Bebauungsplans ist der Schutz der Welterbestätte und die Umsetzung der Pufferzone in konkrete Bauleitplanung.

Die vorliegend verfolgten Planungsziele sind von großer städtebaulicher Bedeutung, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des hohen Wertes des Welterbes Kloster Lorsch mit Kloster Altenmünster.

Die Erscheinung des Orts- und Landschaftsbildes soll unter Berücksichtigung der Stadtstruktur und der stadträumlichen Funktionen aufgewertet und Fehlentwicklungen sollen bis zu einem gewissen Grade zurückgenommen werden. Kloster und Stadtzentrum werden so zu einem Ensemble – nicht im Sinne einer historische Grenzen aufhebenden Verschmelzung, sondern im Sinne einer für den Bürger ebenso wie für den Gast erfahrbaren und transparenten historischen Entwicklung, die zu den gegenwärtigen Verhältnissen geführt hat. Eine wichtige Rolle spielt auch die Einbeziehung und Gestaltung der Ortsrandsituation, die

zumindest an der Ostflanke der Lorscher Gemarkung wertvolle Sichtverbindungen zum Westrand des Odenwaldes, Eindrücke der Riedlandschaft, agrarische Nutzung und Landschaftsschutz als wesentlichen Bestandteil der Stadtentwicklung einbeziehen und thematisieren.

Mit dem von dieser planerischen Konzeption getragenen Bebauungsplan werden somit städtebauliche und projektorientierte Planungsziele verfolgt. Entsprechend dem Bestand werden in weiten Teilen des Plangebietes landwirtschaftliche Flächen festgesetzt und so diese Nutzung weiterhin ermöglicht. Wie bisher wird über das geplante Wegenetz die Erschließung der Flächen sichergestellt und Verknüpfungen zu bestehenden Wegen aufgegriffen.

Um den Welterbeschutz und den denkmalschutzrechtlichen Umgebungsschutz sicherzustellen, sollen die bestehenden, nicht denkmalgeschützten Gebäude mittelfristig zurückgebaut werden – wie durch die erfolgten städtischen Grundstückskäufe und vertragliche Sicherung geregelt. Aus dem gleichen Anlass und vor dem Hintergrund des Weltkulturerbestatus sind Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt. Dies dient insbesondere der Aufwertung der Umgebung der Klosterruine Altenmünster und des Landschaftsbildes und ist durch die zukünftig insgesamt geringere Versiegelung im Sinne des Bodenschutzes vorteilhaft. Darüber hinaus werden mit der Planung u.a. durch Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung ´Streuobstwiese´ auch landschaftspflegerische Zwecke verfolgt. Durch die Fixierung der denkmalgeschützten Bebauung auf ihren Bestand wird ihr ein über den allgemeinen Denkmalschutz hinausgehender Schutz zu gewährt.

Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeiten gemäß den besonderen Anforderungen des Umfeldes des Weltkulturerbes zu regeln und das Plangebiet neu zu ordnen und entwickeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 16 ha. Diese liegt östlich des Stadtgebiets im Außenbereich in der Gewann "Im Klosterfeld an der Kreuzwiese" unmittelbar an der Weschnitz in der Gemarkung Lorsch, Flur 16, auf den Flurstücken Nr. 64 - 75, Nr. 76/1, Nr. 76/2, Nr. 77 - 89, Nr. 92/1, Nr. 93 - 97, Nr. 98/2, Nr. 98/3, Nr. 98/4, Nr. 99, Nr. 100/1, Nr. 100/3, Nr. 100/4, Nr. 101, Nr. 102, Nr. 104 - 107, Nr. 108 (teilw.) und Nr. 116 (teilw.).

Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage B - 4 zum Bebauungsplan) im Maßstab 1:2.500.

3. Einordnung in übergeordnete Planungen

3.1 Welterbekonvention und Denkmalschutz

Mit Unterzeichnung der Welterbekonvention erkennen die Vertragspartner die internationale Verpflichtung an, die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und für künftige Generationen zu erhalten. Jeder Vertragsstaat, also auch die Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Länder und Gemeinden) muss hierfür "alles in seinen Kräften stehende tun" (Art. 4 WEK). Durch Art. 4 WEK wird einerseits für Welterbestätten ein generelles Beeinträchtigungsverbot im Sinne einer Unterlassenspflicht begründet und andererseits je nach Situation ein bestimmtes Aktives Handeln verlangt.

"Um zu gewährleisten, dass wirksame und tatkräftige Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des [...] Kulturerbes getroffen werden", verpflichten sich die Vertragsstaaten konkret insbesondere, "eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kulturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen", sowie "geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zu treffen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind" (vgl. Art. 5 WEK).

Aus dem Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ergibt sich die verfassungsrechtliche Pflicht, das Völkerrecht zu respektieren. Die Bundesländer einschließlich der Gemeinden sind somit gehalten, die nach außen gerichteten Interessen des Bundes auf Einhaltung seiner in der Welterbekonvention übernommenen Verpflichtungen zu wahren. Bei der Beurteilung einer gemeindlichen Bauleitplanung, welche die Bedeutung einer Welterbestätte unmittelbar tangiert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Notwendig ist daher gemäß Artikel 5 WEK eine, streng genommen bereits von Artikel 4 WEK für jede einzelne Welterbestätte vorausgesetzte, vorausschauende Lenkung und Ordnung durch geeignete Instrumente auf allen staatlichen Entscheidungsebenen. Als gestufte Entscheidungsprozesse gehören Plan und Planung hierbei zu den klassischen Handlungsformen der Verwaltung. In Deutschland ist damit insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, das Planungsrecht angesprochen. Für Planungen, die das Welterbe betreffen, steht das Merkmal der "erschöpfenden" Planungen nicht nur ggf. einzelnen für das Welterbe substantiell oder visuell schädlichen Festlegungen entgegen, sondern kann auch eine positive (Erst-) Planung rechtfertigen und sogar verlangen, sofern gerade durch staatliches Untätigbleiben in Kauf genommene weitere 'planlose'

Entwicklung eines Gebietes nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB sich negativ auf die Welterbestätte auszuwirken droht.

Das Plangebiet ist Teil der Pufferzone um das Kulturdenkmal "Kloster Altenmünster", der Schutz der Welterbestätte ist zu beachten. Im Geltungsbereich liegen die Kulturdenkmäler "Kloster Altenmünster" und "Tabakscheune" (vgl. nachrichtliche Übernahmen in der Planzeichnung).

Das Gewann 'Ober der Schnabelseck' liegt im Schwemmfächer des westlichen der beiden Weschnitzarme, die das Lorscher Urkloster Altenmünster einschlossen. Im Bereich südlich der Klosterruine Altenmünster sowie im Nord-Westen des Plangebietes sind Bodendenkmäler bekannt. Ergänzendes ist in den Ausführungen zur Pufferzone aufgeführt. Im Osten des Plangebietes sind Dünenreste zu vermerken.

3.2 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) ist das Plangebiet im Mittelzentrum Lorsch als 'agrarischer Vorzugsraum' festgelegt. Als Teil eines Planungsraumes für überregional bedeutsame Infrastruktur ist Lorsch durch die bestehenden Autobahnen sehr gut erschlossen. Tabelle 11 im Anhang zum LEP ('denkmalgeschützte Anlagen nach Kreisen') führt das 'Weltkulturerbe Kloster Lorsch' auf.

3.3 Regionalplan

Die Planung wird als mit den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010 verträglich erachtet. Dieser sieht im Plangebiet ein "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", ein "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz", ein "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" bzw. im Nord-Osten ein "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" und im südlichen Bereich ein "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese großflächigen Festlegungen nicht gebietsscharf sind. Dem Vorhaben liegt die übergeordnete Zielsetzung der Förderung von UNESCO-Weltkulturerbestätten zugrunde.

Die Planung, die im wesentlichen landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen ausweist, Denkmäler schützt und zur Entsiegelung bisher bebauter Flächen führt, ist mit dem regionalen Grünzug und dem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen verträglich.

Die Landbewirtschaftung und Pflege der Landschaft, das Landschaftsbild sowie die Eigenentwicklung von Natur und Landschaft bleiben mit der Planung gesichert. Die Belange des Hochwasserschutzes werden bei der Planung berücksichtigt, auch da bestehende Bebauung entfallen soll.

3.4 Informelle Planungen

3.4.1 Stadtentwicklungsplan

Bereits im Stadtentwicklungsplan-2000 plus (´STEP´) ist die Idee einer Kulturachse Innenstadt-Kloster-Altenmünster beinhaltet. Er stellt für das Plangebiet einerseits die ´Grüne Achse´ als Zäsur zum historischen Ort und andererseits die geplante Kulturachse ´Innenstadt - "Altenmünster"´ dar.

Die Vernetzung wird im Grünflächenkonzept der Stadt Lorsch aus Sicht der Landschaftsplanung folgendermaßen detailliert:

“Die Verbindung vom Kloster Lorsch zum Kloster ´Altenmünster´ erfolgt durch eine Sicht-, Grünachse. Diese Grünachse soll die aktuellen Nutzungen (Kleingärten und Landwirtschaft) integrieren. Die vorhandenen Kleingärten sollen (zunächst) erhalten werden allerdings in ihrer Ausgestaltung abgewandelt werden, um sie an die hier ursprünglich vorhandenen Nutzgärten der Klosterbediensteten anzupassen.

Die Landwirtschaft kann in diesem Bereich die Nutzung auf im Zusammenhang mit dem Kloster Lorsch stehende Gastronomie und Direktvermarktung anpassen. Denkbar ist z.B. ein Gastronomie Direktverkauf von regionalen Produkten, die einen Bezug zum hessischen Ried und auch der Geschichte des Klosters haben (...). Entsprechend könnten im landwirtschaftlich genutzten Bereich zwischen Kloster und ´Altenmünster´ Streuobst, historische Getreidesorten, Kräuter und ähnliches angebaut werden. Auch Demonstrationspflanzungen wie z.B. Tabak die in Zusammenhang mit der Lorsch Geschichte und seinem Kulturangebot stehen sind denkbar.“

3.4.2 Integriertes Handlungskonzept

Im ´Integrierten Handlungskonzept´, welches für jede Weltkulturerbestätte vorzulegen ist, sind zwischen dem Kloster Lorsch und dem Kloster Altenmünster verschiedene Projekte und Maßnahmen zur ganzheitlichen Aufwertung dieses Bereiches vorgesehen. Sie dienen im Wesentlichen der Steigerung der Attraktivität des Weltkulturerbes und des Stadtzentrums.

3.4.3 Wettbewerbsergebnis

Im Jahr 2010 wurde in diesem Sinne zur Vernetzung und Aufwertung der Weltkulturerbestätte insgesamt ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt, bei dem der Entwurf von hg merz & TOPOTEK 1 als Sieger hervorging. Dieser sieht unter anderem die Ausbildung einer Kulturachse zur Verbindung der Torhalle und der Klosterruine Altenmünster vor, die ausgehend von einem vorgeschlagenen Parkplatz auf dem östlichen Weschnitzufer den Auftakt bei der älteren Klosterruine Altenmünster setzt. Deren Abmessungen sollen in Form eines Abdruckes am Boden (Idee des 'Fußabdruckes' zur Lagebestimmung des ehemaligen Klosters Altenmünster) besser erfahrbar gemacht werden. Ergänzend ist die Ausbildung von Freibereichen um die Kulturdenkmäler geplant - insbesondere ein Tabakgarten, ggf. ein Kräutergarten sowie eine Durchwegung. Die nördlich des Kulturdenkmals "Tabakscheune", die zukünftig museal genutzt werden soll, gelegene Bebauung soll entfallen, die beiden Kulturdenkmäler sind damit zukünftig ungestört nur noch von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Grünflächen umgeben.

3.4.4 Agrarstruktureller Entwicklungsplan

Im Agrarstrukturellen Entwicklungsplan (AEP) wird für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine mittlere bis gute Eignung für landwirtschaftlichen Ackerbau festgestellt. Das Gebiet wird aufgrund der Nähe zum Kloster Lorsch im AEP als konfliktträchtig bezeichnet. Zudem gibt es eine große Besitzsplitterung.

Ziel für den Geltungsbereich aus Sicht der AEP ist der Erhalt der derzeitigen Acker- und Grünlandstandorte unter Berücksichtigung aller Erfordernisse der Betriebsstandorte.

Begründung hierfür ist, dass die Flächen als Puffer zwischen Betriebsstandorten und den Siedlungsbereichen dienen und dass hofnahe Weiden für milchviehwirtschaftende Betriebe erforderlich sind.

Als weitere Nutzungsansprüche werden auch hier die "Entwicklung einer Kulturachse zwischen Kloster Lorsch und dem 'Altenmünster' zur Förderung der Stadt als Tourismusziel" und der moderne Betriebsstandort (Landwirtschaft) mit Expansionsbedarf genannt.

Maßnahmen sollen sein:

- ▶ Bewirtschaftung von Acker- und Grünland.
- ▶ Bestandsschutz - keine Ausdehnung vorhandener, konkurrierender Nutzungen (Siedlungsflächen, Kompensationsflächen).
- ▶ Zurückhaltende Einbringung von Einzelstrukturen für den Übergang von Offenland zur Siedlung.
- ▶ Integration der Landwirtschaft in das Entwicklungskonzept auch als Bereich für den Tourismus.
- ▶ Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten der Landwirtschaft durch Direktvermarktung, gastronomische Angebote, Förderung des Anbaus historischer Kulturen.
- ▶ Bodenordnung.

3.5 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lorsch aus dem Jahre 2007 stellt den Geltungsbereich hauptsächlich als landwirtschaftliche Fläche dar. Um die Tabakscheune und die Klosterruine herum liegt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen'. Nördlich der Tabakscheune sind eine nicht realisierte Fläche für ruhenden Verkehr, zwei Gehölze, im Süden des Plangebietes ein weiteres, (vormals) gesetzlich geschütztes Gehölz, entlang der Odenwaldallee ein geschützter Landschaftsbestandteil und entlang der Alten Bensheimer Straße und am westlichen Rand des Plangebietes ein überörtlicher Weg bzw. örtlicher Hauptweg, hier: Radweg, dargestellt. Im Plangebiet ist im Flächennutzungsplan eine Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, hier der geplante Umgebungsschutz für das Kloster, dargestellt. Der Bebauungsplan dient der Konkretisierung dieser Darstellung.

Um dem Entwicklungsgebot zu genügen, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Neben landwirtschaftlichen Flächen ist dort die Ausweisung von zwei einzelnen Gemeinbedarfsflächen um die beiden Kulturdenkmäler sowie von Grünflächen im Bereich der Kulturachse und im Nord-Osten des Plangebietes vorgesehen. Die dortige Fläche für ruhenden Verkehr, die dortigen Gehölzdarstellungen sowie die dargestellte aber ebenfalls nicht realisierte 20 kV-Freileitung im Plangebiet sollen entfallen.

3.5.1 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan von 2002, aktualisiert 2006, ist das Plangebiet weitestgehend als Ackerfläche dargestellt. Darüber hinaus sind zwei Pferdekoppeln, Gebüsche/Hecken/ Feldgehölze, randliche Bäume, im Süden Grünland frischer Standorte und im Nord-Osten landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche sowie Gartenland und Ruderalflur aufgeführt. An der Alten Bensheimer Straße sieht das Entwicklungskonzept "Pflanzen von Baumreihen und Alleen" vor.

3.6 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich das Teile der Odenwaldallee umfassende Bebauungsplangebiet 'Kreuz- und Glockenwiese' mit reinen Wohngebieten und einem allgemeinen Wohngebiet sowie Freibereichen.

Nord-westlich an das Plangebiet angrenzend wird der Bebauungsplan Nr. 53 'Freilichtmuseum Lauresham' aufgestellt, dessen Erschließung teilweise über die Alte Bensheimer Straße erfolgt.

4. Bestandsanalyse

4.1 Gelände

Das Gelände ist relativ eben und umfasst die erhöht liegende Alte Bensheimer Straße. Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

4.2 Erschließungssituation

Das Plangebiet ist über die Alte Bensheimer Straße bzw. Odenwaldallee verkehrlich erschlossen und an das örtliche Straßennetz angebunden. Über die Odenwaldallee ist das Gebiet zudem an das überörtliche Straßennetz angebunden (L 3111, B 47 und B 460, A5 und A 67).

Der zentrumsnahe Geltungsbereich ist von der Innenstadt von Lorsch gut fußläufig zu erreichen. ÖPNV-Anschluss besteht über die Haltestellen Wingertsbergschule (Buslinie 641) und Kaiser-Wilhelm-Platz (Buslinien 641-643) sowie den Bahnhof.

4.3 Bestehende Nutzungen

Das Areal ist in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt. Neben der Klosterruine "Altenmünster" und dem Kulturdenkmal "Tabakscheune" bestehen landwirtschaftliche Gebäude, teilweise mit Wohnnutzung, die zukünftig entfallen. Im Gebiet bestehen zwei Pferdekoppeln, die ebenfalls nicht festgesetzt sind und entfallen sollen. Die Rückbaumaßnahmen dienen insbesondere dem Landschaftsbild, dem Umgebungsschutz des 'Altenmünsters' und der Eindeutigkeit der städtebaulichen Idee einer Freistellung der Kulturdenkmäler.

4.4 Angrenzende Nutzungen und Gebäude

Das Plangebiet ist im Wesentlichen von Ackerflächen sowie Grünflächen umgeben. Nord-westlich grenzt die Alte Bensheimer Straße an. Süd-westlich des Gebietes liegt die Odenwaldallee vor der Kreuzwiese, weiter westlich das Kloster Lorsch mit der Königshalle. Südöstlich des Plangebietes bestehen Freibereiche.

5. Ziele der Planung

5.1 Grundzüge der Planung

Die beabsichtigte Gebietsnutzung ist nicht mit einem üblichen Baugebiet zu vergleichen, da ein Großteil der Fläche weiterhin als Grünfläche bzw. agrarisch genutzte Fläche (Gärten, Weideflächen, Ackerflächen) erhalten bleibt. Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeiten gemäß den besonderen Anforderungen des Umfeldes des Weltkulturerbes zu regeln und das Plangebiet neu zu ordnen und zu entwickeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

5.2 Nutzungskonzept und Einbettung in den Managementplan

Für die Welterbestätte wird ein Managementplan aufgestellt, d.h. ein integriertes Planungs- und Handlungskonzept, das Ziele und Maßnahmen enthält, mit denen der Schutz, die Pflege, die Nutzung und die Entwicklung von Welterbestätten verwirklicht werden sollen. Seit der zum 1. Februar 2005 in Kraft getretenen neuen Fassung der Operational Guidelines (nunmehr i.d.F. vom Januar 2008) ist er für neu anzumeldende oder bereits eingetragene Welterbestätten zwingend erforderlich.

Im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes für nationale Welterbestätten wurde 2010 ein interdisziplinärer Planungswettbewerb durchgeführt. Sein Ziel war, einen Masterplan für die langfristige bauliche Entwicklung der Welterbestätte und ihrer Pufferzone zu entwickeln. Ergänzend dazu wird derzeit ein mu-

seologisches und museumspädagogisches Gesamtkonzept entwickelt. Dieses soll die unterschiedlichen Themen und Sammlungsbestände sowie die geschichtlichen und räumlichen Zusammenhänge der Klostergeschichte an mehreren, räumlich voneinander getrennten Orten vermitteln. Beide Konzepte sollen zum Bestandteil des Managementplans in seiner nächsten Entwicklungsstufe werden. Weil jener zugleich den Hintergrund zu der mit dem Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Konzeption bildet, werden die wesentlichen Inhalte des Masterplans nach dem Wettbewerbsergebnis und ihre Einbeziehung in die Planung und das resultierende Nutzungskonzept in der Folge kurz erläutert.

5.2.1 Masterplan nach dem Wettbewerbsergebnis

In der Auslobung des Wettbewerbs wurde die Aufgabe wie folgt formuliert:

“Die besondere Herausforderung an die Welterbestätte Kloster Lorsch besteht zunächst in der Vermittlung ihrer kultur- und geistesgeschichtlichen Bedeutung. Es gilt den Ort selbst zu entwickeln, um den Standort eines der bedeutenden europäischen Klöster wieder erlebbar zu machen.

Ziel ist daher, die Erlebbarkeit der Welterbestätte Kloster Lorsch innerhalb ihrer beiden Kernzonen deutlich zu verbessern und dabei die authentischen Bauten in historisch gewachsenen und modern gestalteten Freiräumen in einer neuen Qualität zu präsentieren. Die Welterbestätte soll als besonderer Ort erlebbar werden, der auch Aufenthaltsqualitäten bereithält. Dies gilt für die einzelnen Orte, die zum Teil nur fragmentarisch vorhanden und deren Zeitschichten nicht mehr im Einzelnen ablesbar sind, wie für die Gesamtheit.

Es geht u. a. darum,

- *das authentisch Erhaltene zu bewahren und zu schützen und nicht durch neu Hinzuzufügendes zu gefährden,*
- *bestimmte Zeitschichten herauszuarbeiten oder zurückzunehmen,*
- *einen meist nur vermuteten vergangenen Zustand gestalterisch zu interpretieren und zu entwickeln und diese Interpretationen so zu gestalten, dass sie an neue Erkenntnisse als Ergebnis des stetig fortschreitenden Forschungsprozesses anpassbar sind.”*

Der mit dem 1. Preis gekürte Entwurf, aus dem der Masterplan entwickelt wurde, verbindet die beiden neu gestalteten Klosterstandorte durch einen Rundweg. Die Kirchenachse ebenso wie die vermuteten Grundrisse des Klosters Altenmünster werden in Form eines “Abdruckes” deutlich gemacht. Die ehemalige Sanddüne aus der Entstehungszeit des Klosters wird durch Geländemodellierungen wieder nachvollzogen. Ein Wegesystem wird als Layer aus geschwungenen Pfaden auf das Gelände gelegt.

Das Preisgericht lobte insbesondere (*Auszug aus dem Protokoll des Preisgerichts*):

“...das konsequente Vermeiden von Konkretisierung zu Gunsten einer assoziativen Erfahrbarkeit des Ortes angesichts der ungesicherten Kenntnisse zum Baubestand des Klosters.

Der Entwurf stellt einen herausragenden, konsequent entwickelten Planungsansatz dar, der, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der schrittweisen Umsetzung von Einzelmaßnahmen, als übergeordnetes Leitbild der zukünftigen Entwicklung der Welterbestätte und ihrer stadt- und freiräumlichen Einbindung dienen kann.

Zu den wesentlichen Punkten zählen hierbei:

- ▶ *Freistellen des Landschaftsraumes zwischen Kloster Lorsch und Kloster Altenmünster*
- ▶ *Freistellen der ortsprägenden Bauten der Klosteranlage Lorsch durch Ausnahmen von Gehölzen*
- ▶ *Öffentliche Nutzung der Klosterwiese als Festplatz, bzw. für temporäre Veranstaltungen*
- ▶ *Erschließung des Gesamtgebietes von Osten einschl. Verlagerung des anfallenden Besucherverkehrs östlich der Weschnitz*
- ▶ *Einbettung der Gebäude im Klosterareal Lorsch in eine modellierte einheitliche Rasenfläche“.*

Die für die Bebauungsplanung wesentlichen Elemente des Masterplans nach dem Wettbewerbsergebnis sind in der Folge beschrieben.

5.2.1.1 Kloster Altenmünster

Das ehemalige Kloster Altenmünster liegt westlich der Weschnitz im Bereich einer leichten Erhöhung. Heute ist es teilweise umgeben von landwirtschaftlichen bzw. bewohnten Gebäuden, die innerhalb der nächsten Jahre aufgegeben werden. Langfristig wird die Umgebung von Acker- und Wiesenflächen mit Obstbaumbestand geprägt sein.

Gemäß dem Masterplan soll das ehemalige Kloster Altenmünster in der Neugestaltung ebenso wie der Kernbereich des Klosters Lorsch behandelt werden: Die ehemaligen Gebäude des Altenmünsters werden als „Abdruck“ der jeweils angenommenen Grundrisse in der Rasenfläche sichtbar gemacht. Sie stellen so einen ‚Nachklang‘ des heute bis auf wenige Reste im Boden verlorenen Klosters dar. Die geplanten Gebäudeabdrücke folgen weitgehend den historischen Plänen von Friedrich Behn (1883–1970), die den Grabungsstand der dreißiger Jahre wieder geben. In den Bereichen, wo heute neue Erkenntnisse zu den Gebäudeformationen vorliegen, werden die Abmessungen der Abdrücke entsprechend angepasst.

Um die historischen Befunde im Boden zu schützen, sollen hierzu jedoch keine Vertiefungen hergestellt, sondern die die ehemaligen Gebäudegrundrisse umgebenden Bereiche um ca. 50 cm erhöht werden. Die Modulation der angrenzenden Umgebung soll insgesamt so verändert werden, dass die Abdrücke der ehemaligen Gebäude wie Spuren im Rasen selbstverständlich sichtbar und für den Besucher als solche nachvollziehbar sind. So kann eine gepflegte Rasenlandschaft entstehen, die gleichzeitig im Endzustand die historische Bodenmodulation (leichte Anhöhe) wieder stärker zeigt und damit dem historischen Zustand des

heute stark veränderten Eindrucks (Einebnung des Geländes) wieder etwas näher kommt. Die Kanten der die Grundrisse umgebenden Böschungen sollen dabei außerhalb der Abdrücke liegen.

Das benachbarte Kulturdenkmal ´Tabakscheune´ wird erhalten, soll zu einem Museum der Kulturlandschaft und zusammen mit dem ehemaligen Kloster Altenmünster in einen Museumspark in Form eines gärtnerisch bzw. landwirtschaftlich angelegten Landschaftsparks eingebettet werden.

5.2.1.2 Wege der Kultur und Natur

Die sogenannte Kulturachse stellt die Verbindung zwischen den Kernzonen der Welterbestätte dar. Damit wird zugleich einer im November 1991 erhobenen Forderung des für die Einschätzung der Welterbewürdigkeit zuständigen Internationalen Denkmalrats (ICOMOS) entsprochen.

“... ICOMOS, while maintaining its interest in inscription, noted that a plan linking the two sites had not yet been provided.” (ICOMOS, World Heritage List Nr. 515 Rev.)

Der Masterplan entwickelt die Vorgabe des Verbindungsweges als Kulturachse zu einem Rundgang. Dieser Rundgang beginnt am historischen Ursprung, dem Kloster Altenmünster. Im Masterplan sind am Kloster Altenmünster jenseits der Weschnitz PKW-Stellplätze geplant und ein neues Besucherzentrum vorgesehen, das als Entreegebäude den Besucher auf den Rundweg führt. Der Rundgang führt vom Kloster Altenmünster zum Kloster Lorsch und über den “Weg der Natur” (über die ehemalige Nibelungenstraße) wieder zurück zum Ausgangspunkt. Auf den beiden Klostergeländen und auf dem “Weg der Kultur” sollen dem Besucher ausgewählte Fundstellen und Exponate präsentiert werden, über deren Geschichte Texte und ein Mediaguide informieren. Der Rückweg entlang der Nibelungenstraße wird als “Weg der Natur” bespielt (Streuobstwiesen, Obstbaumalleen, Kulturpflanzen). Daran angeschlossen ist das geplante experimentalarchäologische Freilichtmuseum ´Lauresham´. Es soll als Modell unseres derzeitigen Wissens über Gestalt und Erscheinung, Ausstattung und Betrieb frühmittelalterlicher Wohn- und Wirtschaftsbauten an der sozialkulturellen Schnittstelle zwischen grundherrschaftlicher und dörflicher Sphäre, Hoch- und Alltagskultur dienen.

Im Bebauungsplan werden unter Berücksichtigung des Masterplans die Ideen einer Kulturachse als Teil eines Rundweges, einer Obstbaumallee und von Streuobstwiesen aufgegriffen und ermöglicht.

5.2.1.3 Museum der Kulturlandschaft

Die Tabakscheune am Altenmünster ist die letzte in Lorsch erhalten gebliebene Tabak-Großscheune des Lorsch Tabakbauverbandes aus dem Jahre 1937. In Südhessen waren, wie in vielen anderen Gegenden, über dreihundert Jahre lang der Tabakanbau und über einhundert Jahre lang die Tabakverarbeitung bedeutende Faktoren der Landwirtschaft und des einheimischen Gewerbes. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde erstmals zwischen 1670 und 1680 in Lorsch Tabak angebaut: die letzte Zigarrenfabrik schloss 1983 ihre Pforten. Aus einer Sonderausstellung des Heimat- und Kulturvereins Lorsch e.V., die Objekte und Dokumente zum Tabakanbau und zur Tabakverarbeitung zeigte, entwickelte sich das Tabakmuseum, das heute als eine der drei Abteilungen des Museumszentrums Lorsch (MUZ) zu sehen ist. Das Museum, das überregional ausgerichtet ist, informiert über Tabakanbau, -ernte, -verarbeitung und -konsum.

Geplant ist, dass der Innenraum der Tabakscheune zum Teil seiner ursprünglichen Nutzung (Trocknung von Tabak) wieder zugeführt werden soll sowie eine teilweise Umnutzung zu Ausstellungszwecken, als Dependance des im MUZ angesiedelten Tabakmuseums - integriert in das Konzept der Museumspädagogik. Ziel ist es, in der Scheune die Tabakherstellung in ihren verschiedenen Arbeitsgängen zu zeigen, beginnend beim Tabaksamen über das Tabakanpflanzen bis zur Ernte und Trocknung des Rohabaks sowie bis hin zur Produktion mit Hilfe funktionstüchtiger Tabakverarbeitungsmaschinen, während das Tabakmuseum im MUZ den geschichtlichen bzw. theoretischen Hintergrund liefert.

Der Scheunencharakter soll in originaler Baukonstruktion und Raumschale erhalten bleiben. Mittels minimaler baulicher Eingriffe (Belichtung des Ausstellungsbereichs) sollen Flächen für das Raumprogramm geschaffen werden, die für geführte Veranstaltungen zur Verfügung stehen. In kleinen, gartenartigen Abschnitten neben und hinter der Tabakscheune werden einzelne der rund 100 bedeutenderen Tabakarten angepflanzt, die weltweit in Kultur sind.

Im Bebauungsplan ist das Kulturdenkmal Tabakscheune nachrichtlich übernommen. Es liegt innerhalb einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'museale Nutzung Kulturdenkmal "Tabakscheune"'. An diese Gemeinbedarfsfläche grenzt eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Museumpark', in der u.a. auch ein Tabakgarten und ein Tabaklehrpfad als thematische Ergänzung vorgesehen sind.

5.2.1.4 Landwirtschaftliche Nutzung und Freihalten von Bebauung

Innerhalb des östlichen im Außenbereich gelegenen Teils der Pufferzone befinden sich auf zwei direkt an das Altenmünster angrenzenden Grundstücken derzeit

überwiegend wohngenutzte Gebäude im Außenbereich. Diese sind aufgrund ihrer Nutzung aber auch ihres baulichen Zustands im Hinblick auf die unmittelbare Nachbarschaft zur Kernzone Altenmünster als problematisch zu bewerten. Die Bebauung wurde ursprünglich aufgrund einer landwirtschaftlichen Privilegierung genehmigt, die jedoch mittlerweile entfallen ist. Der Umgebungsschutz des Klosters Altenmünster wurde durch diese Gebäude erheblich beeinträchtigt. Nördlich davon befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der gemäß § 35 BauGB privilegiert ist.

Um hier weiterer Bebauung vorzubeugen und auch die bestehenden Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken rückzubauen, hat die Stadt im Investitionsprogramm des Bundes für nationale Welterbestätten Mittel für den Erwerb erhalten und die Grundstücke dann im Jahr 2010 wirksam erworben.

Den bisherigen Eigentümern der an die Stadt veräußerten Grundstücke wurde im Zuge der Grundstücksübertragung auf vertraglicher Basis ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht (Flst. 16-99, Außerhalb 95: bis 31.12.2019; Flst. 16-98-3, Außerhalb 44a: bis 31.03.2020; Flst. 16-93-1/3, Außerhalb 93: bis 31.03.2011/31.12.2013) eingeräumt. Die jeweiligen Wohngebäude sowie Teile des Grundstücks wurden unter Auflagen an diese vermietet. Die daraus erwirtschafteten Erträge werden nach vertragsgemäßer Beendigung oder sonstiger Aufgabe der Nutzungen in den Rückbau der Gebäude und Freianlagen investiert.

Die denkmalgeschützte Tabakscheune wird erhalten. Ansonsten ist der Geltungsbereich gemäß den getroffenen Festsetzungen von Bebauung frei zu halten. An Stelle der entfallenden Bebauung sind insbesondere ein Museumspark um das "Altenmünster" sowie Streuobstwiesen geplant. Auf den als von Bebauung freizuhaltenden Flächen und den Streuobstwiesen sind bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen zugelassen.

5.2.1.5 Pufferzone

Bei Beantragung des Weltkulturerbestatus ist es nach den derzeitigen Regularien der Operational Guidelines im Regelfall notwendig, eine Pufferzone als Umgebungsschutz für die jeweiligen Objekte zu definieren (Ziff. 103 ff. Operational Guidelines). Ziff. 104 Operational Guidelines lautet:

"Zum Zwecke eines wirksamen Schutzes des angemeldeten Gutes wird eine Pufferzone als ein Gebiet definiert, das das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen. Das die Pufferzone bildende Gebiet sollte von Fall zu Fall mit Hilfe angemessener Mechanismen festgelegt werden."

Die Pufferzone ist im Zuge der Erstellung eines Managementplans 2005 festgelegt worden. Sie wurde nach der jährlich stattfindenden Sitzung des Welterbekomitees in Brasilia im Sommer 2010 überarbeitet und in ihrer westlichen Begrenzung um den Benediktinerplatz erweitert sowie in ihrer südöstlichen Begrenzung an die archäologische Befundsituation angepasst. Der Termin in Lorsch am 03.05.2011 (vgl. Anlage B-6) ergab nochmals eine Erweiterung der Pufferzone, so dass diese jetzt über die Alte Bensheimer Straße hinaus etwa bis an die Bahnlinie reicht.

Die Pufferzone umfasst beide Kernzonen der eingetragenen Welterbestätte und umgibt sie mit einem Puffer, der zu besonderer planerischer Sensibilität und Sorgfalt verpflichtet. Das Kloster wurde im 8. Jahrhundert vom östlich gelegenen Standort Altenmünster an den heutigen Standort auf die Düne verlagert. Das Klosterumfeld entsprach in seiner naturräumlichen Ausstattung dem des Hessischen Rieds; es handelte sich um offene Sumpflandschaft (Feuchtflecken Röhrichtgürtel).

Das Erscheinungsbild der Pufferzone in ihrem hier überplanten östlichen, im bisher unbepflanzten Außenbereich gelegenen Teil, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt das einer modernen Agrarzone nach mehreren Flurbereinigungen. Um 1840 wurde das Klostergelände durch die Ost-West-Achse (Ried/Odenwald) durchtrennt. Die vergleichsweise jungen Flur- und Gewannbezeichnungen weisen den Standort als altes, ehemals klösterliches Agrarland aus (Klosterfeld), das Ende des 18. Jahrhunderts noch eine kompakte wirtschaftliche Größe darstellte.

Die flächige Verbindung beider Kernzonen schafft die Voraussetzung für weitgehend bebauungsfreien und agrarisch genutzten Raum mit attraktiven Sichtverbindungen zum Altenmünster, in dessen unmittelbarer Nähe sich die letzte denkmalgeschützte Tabak-Großscheune innerhalb der Lorsch-Gemarkungsgrenzen befindet. Diese Tabakscheune markiert zusammen mit den Orten einstiger monastischer Präsenz die thematischen Pole eines historischen Gefüges, das sich vom frühen Mittelalter bis zur agrarisch-dörflich geprägten Gegenwart der heutigen Stadt Lorsch spannt.

Der Geltungsbereich wurde bezogen auf die topografisch und geologisch begrenzte Inselsituation um das Altenmünster – begrenzt durch Altwege und Altwasserläufe – festgelegt, die durch Bodenfunde und Begehungen gesicherte archäologische Befundstellen mit Verdachtsmomenten auf Besiedelungen aus dem 3. Jh. - 12. Jh. definiert wird. Diese Befundsituation wurde zusätzlich durch einen Laserscan, der die historischen Verläufe der Weschnitz zeigt, untermauert.

Die gesamte vom räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans erfasste Fläche ist insgesamt eine Sachgesamtheit nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) und daher ein auch nach rein innerstaatlichem Recht (unabhängig vom Welterbestatus) notwendig zu schützendes Kulturdenkmal. Zugleich sind die Voraussetzungen eines Kulturdenkmals gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 19 HDSchG erfüllt (Bodendenkmal).

Die Umgrenzung der Pufferzone bildet eine wesentliche Grundlage für die Geltungsbereichsabgrenzung des Bebauungsplanes, die insbesondere aufgrund der ganzheitlichen städtebaulichen Wirkung der von den landwirtschaftlichen Wegen eingefassten Flächen im Umfeld von Kloster Altenmünster gewählt wurde.

5.3 Erschließung

5.3.1 Fliessender Verkehr, Rad- und Fußwege

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird über die Odenwaldallee bzw. die Alte Bensheimer Straße sichergestellt, auf der auch der Radverkehr stattfindet. Die Durchgängigkeit des landwirtschaftlichen Wegenetzes bleibt gewahrt. Aufgrund der zentrumsnahen und parkplatznahen Lage erfolgt die Erschließung der Nutzungen der Gemeinbedarfsflächen im Wesentlichen zu Fuß entlang eines Rundweges zwischen den Bereichen um die Königshalle und der Klosterruine Altenmünster.

5.3.2 Ruhender Verkehr

Für die museale Nutzung Tabakscheune sind insgesamt nur maximal fünf Stellplätze zugelassen (beispielsweise zur Erstellung von Stellplätzen für Mobilitätseingeschränkte).

Zur Aufnahme des zusätzlichen ruhenden Verkehrs stehen die nicht belegten, öffentlichen Parkplätze, u.a. in der Nibelungenstraße, in der Odenwaldallee und auf dem Karolingerplatz, zur Verfügung. Mittelfristig wird eine Parkplatzlösung östlich der Weschnitz zur besseren Anbindung der Klosterruine 'Altenmünster' angestrebt. In beiden Fällen wird der Stellplatzbedarf durch fußläufig gut erreichbare Stellplätze gedeckt.

5.3.3 Ver- und Entsorgung

Der Anschluss des Plangebietes an das örtliche Netz der Abwasser-, Energie-, Strom- und Telefonversorgung ist über die Alte Bensheimer Straße, die Verkehrsfläche zur Tabakscheune und über die Odenwaldallee möglich.

5.4 Grünordnung

Durch die Planung soll eine landschaftsarchitektonisch gestaltete und begehbare Kulturachse ermöglicht werden, welche die Klosterruine "Altenmünster" sowie die museale Nutzung der Tabakscheune mit der Lorschener Innenstadt und dem dortigen Klosterareal verbindet.

Um diese beiden Gemeinbedarfsflächen herum ist ein Landschaftspark in Verbindung mit dem Museum vorgesehen. Denkbar sind hier insbesondere ein Tabakgarten, ein Tabaklehrpfad, ein Kräutergarten sowie eine Durchwegung. Der Museumspark soll die Freiflächen um die Klosterruine Altenmünster insgesamt aufwerten und eine denkmalverträgliche Freiflächengestaltung im Sinne des Museumskonzeptes ermöglichen.

Das Areal nord-westlich des Museumsparks soll durch den Strukturerthalt und die Entwicklung von Streuobstwiesen aufgewertet werden. Die restlichen Flächen sind im Wesentlichen der Landwirtschaft zum Ackerbau vorbehalten. Entlang der Alten Bensheimer Straße ist eine Allee vorgesehen.

Durch die Planung werden die Freiflächen und die Umgebung der Klosterruine Altenmünster insgesamt aufgewertet, indem bebaute bzw. versiegelte Bereiche entsiegelt werden und eine landschaftliche Gestaltung in der Umgebung der beiden Kulturdenkmäler diesen ein adäquates Umfeld bietet.

5.5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

5.5.1 Flächen für den Gemeinbedarf

In den Bereichen um die Kulturdenkmäler Altenmünster und Tabakscheune, welche zukünftig museal genutzt werden sollen, sind zwei entsprechende Gemeinbedarfsflächen festgesetzt. Die Fläche um die "Tabakscheune" umfasst dabei auch Freibereiche, die dieser zugeordnet sein sollen. Die Gemeinbedarfsfläche um die Klosterruine Altenmünster lässt eine Nachbildung der Konturen der ehemaligen Klosteranlage gemäß Wettbewerbsergebnis zu. Zur Erschließung der musealen Nutzung in der Tabakscheune sind in der zugehörigen Gemeinbedarfsfläche auch wenige Stellplätze (z.B. für Mobilitätseingeschränkte) zugelassen.

Die Nutzungen in den Gemeinbedarfsflächen sind durch das Museumskonzept für den Museumspark, Kloster Altenmünster und die museale Nutzung Tabakscheune begrenzt, das fortgeschrieben werden kann, um eine zukunftsfähige Flexibilität zu erreichen. Im Rahmen des Museumskonzeptes sind auch Gottesdienste denkbar. Denkmalschutzrecht darf dabei nicht entgegenstehen.

5.5.2 Grünflächen

Die bestehenden landwirtschaftlichen Wege sind als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Landwirtschaftlicher Weg' festgesetzt und damit für die Landwirtschaft und die Öffentlichkeit gesichert. Der Versiegelungsgrad dieser Wege wird zum Schutz des Bodens und zu Gunsten des Wasserhaushaltes nicht erhöht. Ausgenommen hiervon ist die für die Erschließung der musealen Nutzung Tabakscheune erforderliche Verkehrsfläche. Unter teilversiegelt ist eine Fläche zu verstehen, die zwar befestigt ist, dabei jedoch wasserdurchlässig bleibt (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine).

Der geplante Museumspark ist als private Grünfläche festgesetzt und gemäß den Anforderungen des Umfeldes als Landschaftspark in Verbindung mit dem Museum konkretisiert. Der an den Gemeinbedarfsflächen liegende Park ist als private Grünfläche festgesetzt, um hier ggf. auch privatrechtliche Regelungen auf dem Grundstück, welches im Besitz der Stadt Lorsch ist, treffen zu können. Tabakgarten, Tabaklehrpfad und Kräutergarten sind dabei dem Umfeld besonders angemessene Nutzungen. Eine Durchwegung ist zur Erschließung der Flächen und ggf. als Wegeverbindung zur Weschnitz erlaubt.

Die festgesetzte Steuobstwiese dient der naturschutzfachlichen Aufwertung und kann gleichzeitig zum Obstanbau genutzt werden.

Die Zulässigkeit der Nutzungen in den Grünflächen ist durch das Museumskonzept begrenzt, das fortgeschrieben werden kann, um eine zukunftsfähige Flexibilität im Sinne des Museumskonzeptes zu erreichen. Denkmalschutzrecht darf dabei nicht entgegenstehen.

5.5.3 Flächen für Nebenanlagen

Die benannten Nebenanlagen zur Versorgung des Gebietes sowie zur Ableitung von Abwasser sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie hierfür erforderlich sind und das Museumskonzept nicht entgegensteht. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen.

Um bei der konkreten Ausgestaltung entlang der Wege flexibel zu sein, können dort Nebenanlagen ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sind jedoch nur zulässig, wenn sie dem Museumskonzept dienen und innerhalb eines 10 m-Abstandes vom Rand dieser Flächen entfernt liegen. Letzteres dient der Flächenfreihaltung und Ordnung im Plangebiet.

5.5.4 Verkehrsflächen

Die öffentliche Verkehrsfläche ist insbesondere zur Erschließung der musealen Nutzung "Tabakscheune" festgesetzt.

5.5.5 Versorgungsflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung

Die zur Sicherung der technischen Infrastruktur oder für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser notwendigen Anlagen sind auf hierfür geeigneten Flächen im Einvernehmen mit der Stadt unter Beachtung des Denkmalschutzrechtes zulässig, um die Erschließung des Gebietes und die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen.

5.5.6 Flächen für die Landwirtschaft

Wie bisher bleiben weite Flächen des Bebauungsplanes der Landwirtschaft vorbehalten. Maisanbau außerhalb der landwirtschaftlichen Flächen mit der Zweckbestimmung 'm' würde die Sichtbeziehungen Kloster zu Kloster Altenmünster beeinträchtigen, welche von der ICOMOS eingefordert werden, von der Kulturachse und dem Museumspark wird Abstand gehalten. Spargelanbau würde die unterirdischen vermuteten archäologischen Funde gefährden. Alle anderen Feldfrüchte werden für unbedenklich anbaubar gehalten. Die Pflugtiefe ist zum Schutz von bestehenden und möglichen Bodendenkmälern begrenzt, Tiefpflug ist ausgeschlossen.

Entsprechend der Planungsziele ist zudem für die für die öffentliche Nutzung bestimmte Kulturachse in der landwirtschaftlichen Fläche mit der Zweckbestimmung 'Kulturachse' (K) eine öffentliche Grünfläche für einen kulturhistorischen und landwirtschaftlichen Schaulehrpfad zulässig. Es ist vorgesehen, dass die exakte Lage der Kulturachse innerhalb des für sie in Frage kommenden Bereiches im Rahmen des Museumskonzeptes und des Denkmalschutzrechtes gemäß dem Managementplan festgelegt wird. Lehrfelder und landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen, Obstbäume und Großgehölze stellen dabei denkbare und verträgliche Elemente der Realisierung dar. Da hier ein sich in die Landschaft einfügender Weg für Fußgänger vorgesehen ist, ist die Wegbreite auf maximal 3,5 m und die Flächengröße auf 1.400 m² begrenzt.

5.5.7 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

Um den Umgebungsschutz der Klosterruine zu sichern, besteht für die landwirtschaftlichen Flächen ein Bauverbot. Nur in den Randbereichen können ggf. Nebenanlagen, die dem Museumskonzept dienen, zugelassen werden. Landwirt-

schaftliche Beregnungsbrunnen sind in diesen Flächen zwecks Bewässerung zulässig. Denkmalschutzrecht darf dem jedoch nicht entgegenstehen.

5.5.8 Einfriedungen

Um den Umgebungsschutz der Klosterruine zu sichern und das Landschaftsbild zu schützen, sind in den Flächen für Landwirtschaft und der Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Streuobstwiese' Einfriedungen unzulässig. In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Museumspark' sind auch eventuelle Einfriedungen an das Museumskonzept und das Denkmalschutzrecht gebunden.

5.5.9 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Aufgrund der Nähe zur Klosterruine Altenmünster sind eventuelle Leitungen unterirdisch zu verlegen.

5.5.10 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Entsiegelungsmaßnahmen sowie die vorgegebenen Befestigungsmaterialien für Wege in privaten Grünflächen, den wenigen Stellplätzen sowie Zufahrten dienen im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verbesserung der Bodenfunktionen und dem Wasserhaushalt, die Rekultivierung bzw. Begrünung der Flächen und zusätzlich der ökologischen Aufwertung.

Damit die bekannten und eventuell bisher unentdeckte Bodendenkmäler keinen Schaden nehmen, sind das Einbringen von Fremdboden, Bodenabtrag und Mieten in der Regel ausgeschlossen und können nur ausnahmsweise im Rahmen des Denkmalschutzrechtes mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zugelassen werden.

Die Maßnahme "Strukturerhalt und die Entwicklung von Streuobstwiesen" dient der ökologischen Aufwertung. Dabei ist die Wahl von Streuobst ebenfalls an mittelalterliche Feldfrüchte angelehnt. Durch die Wahl von Obstbäumen und Wiese wird ein geschlossener Raumeindruck im Umfeld der Klosterruine vermieden.

Zum Schutz der Vögel ist der Zeitpunkt für Gehölzrodungen festgesetzt. Der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung benutzter Vogelbrutstätten und Fledermausquartiere wird durch Festsetzung in Ergänzung naturschutzfachgesetzlicher Regelungen entgegengewirkt. Da jedoch Gebäudeabrisse geplant sind, bei denen auch (zu diesem Zeitpunkt nicht benutzte) Vogelbrutstätten bzw.

Fledermausquartiere entfallen dürften, sind diese in Ergänzung naturschutzfachgesetzlicher Regelungen nur dann ermöglicht, wenn bereits vor dem Abriss ausreichend Ersatzhabitate hergestellt sind. Hierzu ist vorgesehen, diese Verbesserung des Brutplatzangebotes für Vögel sowie des Quartierangebotes für Fledermäuse in der Umgebung durch das Aufhängen von Nistkästen (20 Stück unterschiedlichen Typs) bzw. Fledermauskästen (je 10 Stück Rund- und Flachkästen) an geeigneten Bäumen und an der Tabakscheune sowie das Aufbringen von Rauputz auf die glatten Betonwände von Weschnitzbrücken (u.a. für Schwalben) zu erreichen. Die Maßnahmen dienen der Sicherstellung, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Abrissen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In der Tabakscheune wird der Nistplatz und die Brut der Schleiereule geschützt. Zur Förderung von Fledermäusen sind an der Tabakscheune zudem Möglichkeiten für Fledermauswochenstuben (z.B. Spalten im Dach) zu schaffen.

Zum Schutz von Zauneidechsen ist darüber hinaus vorgesehen, dass vor Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der geplanten Streuobstwiese an ungestörter Stelle Habitate für Zauneidechsen geschaffen werden. Die Baustellenzufahrt muss zum Schutz von Zauneidechsen von Südosten erfolgen.

5.5.11 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In der Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Museumspark' sind gliedernde Grünstrukturen zur ökologischen Aufwertung des Landschaftsbildes und der Umgebung der Klosterruine Altenmünster vorgesehen.

Die gewählten Arten, Größen und Abstände der Pflanzen, die festgesetzten allgemeinen Vorgaben für Pflanzungen und die Pflege der Wiesenflächen in der festgesetzte Streuobstwiese schaffen einen definierten, ökologisch vorteilhaften und sachgerechten Standard der Qualität der Bepflanzung. Im Museumspark und in der Kulturachse werden auch historische Pflanzenarten im Zusammenhang mit dem Museumskonzept ermöglicht. Die gewählten Pflanzen berücksichtigen die natürliche Vegetation und eröffnen gleichzeitig genügend Spielraum für den Umgang mit der Bestandssituation und den geplanten Nutzungen.

Das in der zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bepflanzungen bestehende Gehölz wird erhalten. Der Entfernung und dem Ersatz nicht heimischer bzw. nicht standortgerechter Gehölze durch heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher steht der Bebauungsplan nicht entgegen, um so langfristig eine Aufwertung erreichen zu können.

Um die Umsetzung und die Dauerhaftigkeit der Bepflanzung sicherzustellen, sind die Zeiten und die Nachweispflicht für die Umsetzung der Pflanzungen und eine Pflanzbindung, die Pflege bzw. der gleichwertige Ersatz von Pflanzen festgesetzt.

5.5.12 Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen der Kompensation von Eingriffen und dem Artenschutz. Dabei entsteht gemäß der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ein Überschuss (vgl. Umweltbericht), der dem Ökokonto der Stadt Lorsch gutgeschrieben werden kann.

Teil B - 2 Umweltbericht

Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 43 "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster"

Umweltbericht



Speyer
August 2011

MODUS CONSULT 
Speyer GmbH

Stadt Lorsch

**Bebauungsplan Nr. 43
"Kulturachse vom Kloster Lorsch
zum Kloster Altenmünster"**

Umweltbericht

Bearbeiterin

Dipl.-Ing. Ute Nolda

Dipl.- Geogr. Elisabeth Otte-Witte

Auftragnehmer

MODUS CONSULT Speyer GmbH

Landauer Straße 56

67346 Speyer

06232/67 79 90

August 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung der Planung	5
2	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	5
3	Beschreibung der Vorgehensweise / des Untersuchungsrahmens	6
4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	7
4.1	Tiere und Pflanzen.....	7
4.2	Boden	13
4.3	Wasser	15
4.4	Klima/Luft	15
4.5	Mensch/Erholung.....	16
4.6	Landschaft	16
4.7	Kultur- und Sachgüter.....	16
4.8	Wechselwirkungen.....	17
5	Schutzgebiete und geschützte Biotopstrukturen	17
6	Zielvorgaben aus übergeordneten Planungen.....	17
7	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die bei der Planung bereits berücksichtigt wurden.....	18
8	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	19
8.1	Tiere und Pflanzen.....	20
8.2	Boden	22
8.3	Wasser	22
8.4	Klima/Luft	23
8.5	Mensch	23
8.6	Landschaft	24
8.7	Kultur- und Sachgüter.....	24
9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	25
10	Abhandlung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht	25
11	Landschaftspflegerische Empfehlungen für zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Integration in den Bebauungsplan.....	25
11.1	Festsetzungen zur Minderung/zum Ausgleich von Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.....	26
11.2	Hinweise zum Bebauungsplan	28
12	Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen	29
13	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	30
14	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	31
15	Rechnerischer Nachweis der Kompensation	31
16	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	34
17	Literaturverzeichnis	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenstellung der zu erwartenden Wirkfaktoren.....	6
Tabelle 2:	im Geltungsbereich nachgewiesene Brutvogelarten	12
Tabelle 3:	im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Durchzügler und Nahrungsgäste.....	12
Tabelle 4:	nachgewiesene Fledermausarten	13
Tabelle 5:	Flächenbilanz	19
Tabelle 6:	Versiegelungsbilanz.....	20
Tabelle 7:	Zusammenstellung der naturschutzfachlichen Eingriffe.....	25
Tabelle 8:	Rechnerischer Nachweis der Kompensation	32
Tabelle 9:	Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	34

Anhänge

Anhang 1:	Bestandskarte (1:2.500)
Anhang 2:	Artenschutzbeitrag. Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (EPPLER 2011)

1 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

Durch die Planung soll eine landschaftsarchitektonisch gestaltete und begehbare Kulturachse entwickelt werden, durch die die Klosterruine "Altenmünster" sowie die museale Nutzung der Tabakscheune mit der Lorsch Innenstadt und dem dortigen Klosterareal verbunden werden.

Um diese beiden Gemeinbedarfsflächen herum ist ein Landschaftspark in Verbindung mit dem Museum in der Tabakscheune vorgesehen. Denkbar sind hier insbesondere ein Tabakgarten, ein Tabaklehrpfad, ein Kräutergarten sowie eine Durchwegung. Der Museumspark soll die Freiflächen um die Klosterruine Altenmünster insgesamt aufwerten und eine denkmalverträgliche Freiflächengestaltung im Sinne des Museumskonzeptes ermöglichen.

Das Areal nordwestlich des Museumsparks soll durch den Strukturerthalt und die Entwicklung von Streuobstwiesen aufgewertet werden. Die restlichen Flächen sind im Wesentlichen der Landwirtschaft zum Ackerbau vorbehalten.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 16 ha und ist derzeit nicht durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan erfasst.

2 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DER PLANUNG

Die Auswirkungsprognose bezieht sich auf die von der Planung ausgehenden Projektwirkungen. Grundsätzlich sind folgende Wirkfaktoren möglich:

- baubedingte Auswirkungen ergeben sich im Zuge der Bautätigkeit und können zeitlich auf die Bauphase befristet oder dauerhaft sein,
- anlagebedingte Auswirkungen entstehen z. B. durch Baukörper selbst und sind zeitlich unbegrenzt,
- betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch den Betrieb bzw. die Unterhaltung der vorgesehenen Nutzungen.

In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 1) sind alle Wirkfaktoren, die bei der zu betrachtenden Planung ggf. relevant sein können und in der Auswirkungsprognose somit hinsichtlich ihrer jeweiligen Wirkungen zu untersuchen sind, aufgelistet.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können aufgrund der Art der geplanten Nutzung für die meisten Schutzgüter vernachlässigt werden.

Tabelle 1: Zusammenstellung der zu erwartenden Wirkfaktoren

Schutzgut/ Nutzung	Wirkfaktoren	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Tiere und Pflanzen	⇒ Flächenversiegelung (Verlust von Biotopstrukturen und -funktionen u. Verlust d. Biotopentwicklungspotentials)		■	
	⇒ Flächenumwidmung (Verlust von Biotopstrukturen und -funktionen)		■	
	⇒ Störung von Tieren (visuell, akustisch)	■		■
Boden	⇒ Flächenverlust (Versiegelung)		■	
	⇒ Bodenumlagerung/Bodenverdichtung	■	■	
	⇒ Schadstoffeintrag	■		
Wasser	⇒ Verlust von Infiltrationsfläche (Versiegelung)		■	
	⇒ Schadstoffeintrag	■		
Klima/Luft	⇒ Verlust/Veränderung von klimatisch wirksamen Flächen		■	
	⇒ Schadstoffeintrag/Minderung Lufthygiene	■		
Mensch	⇒ Veränderung der Oberflächengestalt		■	
	⇒ Verlust/Veränderung von Erholungsflächen		■	
	⇒ Erhöhte Lärmbelastung	■		■
Landschaft	⇒ Veränderung der Oberflächengestalt		■	
	⇒ Verlust von Landschaftsbild prägenden Strukturelementen		■	
Kultur- und Sachgüter	⇒ Zerstörung/Verlust von Kultur und Sachgütern		■	

3 BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE / DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

Der vorliegende Umweltbericht gliedert sich im Wesentlichen in folgende Arbeitsschritte:

■ Bestandsanalyse

Im Jahr 2008 erfolgte eine Offenlage des Bebauungsplans "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster 'Altenmünster'" (SCHWEIGER + SCHOLZ INGENIEURPARTNERSCHAFT 2008). Da dieser Geltungsbereich in weiten Teilen deckungsgleich war mit dem des hier behandelten Bebauungsplans, konnte die Bestandsanalyse des damaligen Umweltberichts (erstellt durch CONTURA LANDSCHAFT PLANEN) weitgehend übernommen werden. Es erfolgten lediglich eine Anpassung an die geänderten Geltungsbereichsgrenzen sowie eine Aktualisierung.

■ Auswirkungsprognose

Als nächster Schritt erfolgt die Projektion der planungsspezifischen Wirkfaktoren auf die untersuchten Schutzgüter, die so genannte Auswirkungsprognose.

Durch Überlagerung der Bewertung der Schutzgüter mit den künftig zu erwartenden Wirkfaktoren lassen sich zukünftige Beeinträchtigungen einschätzen. Wertmaßstab zur Beurteilung der Beeinträchtigungen ist dabei das Ziel der nachhaltigen Sicherung der Umwelt im Sinne der Gesamtheit aller Faktoren, die für Lebewesen und Lebensgemeinschaften von Bedeutung sind, einschließlich des physischen und psychischen Wohlbefindens des Menschen sowie die Bewahrung des kulturellen Erbes.

■ **Abhandlung Eingriffsregelung**

Aus den Ergebnissen der Auswirkungsanalyse werden zudem die naturschutzfachlichen Eingriffe abgeleitet und die Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Erfordernissen gerecht zu werden.

4 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

Das Untersuchungsgebiet (UG), in dem eine detaillierte Bestandserfassung erfolgte, umfasst die Flächen des Geltungsbereichs (ca. 16,7 ha).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der "Hessischen Rheinebene" in der naturräumlichen Untereinheit "Südliches Neckarried". Das Neckarried ist eine feuchte, stellenweise anmoorige Ebene im Bereich des Altneckarverlaufs und der früheren Neckarterrassen, welche heute Flugsand- und Dünenbereiche sind. Heute verläuft im Nahbereich des Untersuchungsgebietes die Weschnitz, welche vor ihrer Begradigung unterschiedliche Verläufe innerhalb des Gebietes zeigte. Die Flächen des Geltungsbereichs befinden sich auf einem Schwemmfächer der historischen Weschnitz.

Das Gelände innerhalb des UG ist weitestgehend eben und liegt auf einer Höhe von ca. 93 - 97 m über NN.

Die Flächen des Geltungsbereichs befinden sich ca. 20 m östlich der Siedlungsbereiche von Lorsch. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Alte Bensheimer Straße begrenzt. Entlang der übrigen Geltungsbereichsgrenzen verlaufen landwirtschaftliche Wege. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich die Weschnitz.

4.1 Tiere und Pflanzen

Beschreibung und Bewertung Vegetation / Biotoptypen

Geländeaufnahme im April 2008 und Überprüfung/Aktualisierung im November 2010 und Mai 2011, Flächennummern entsprechend Bestandskarte (Anhang 1)

Die als Geltungsbereich abgegrenzte Fläche (insgesamt ca. 16,7 ha) besteht zu rund zwei Dritteln aus Ackerland. Parallel der Nordwestgrenze verläuft die heute nur noch als Fuß- und Radweg genutzte Alte Bensheimer Straße, die durch einen beidseitigen Baumbestand (überwiegend Obstbäume) alleinartig geprägt

ist. Im Nordosten des Geltungsbereichs befindet sich ein Bereich, welcher durch Siedlungsflächen (Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude und Nebenflächen), kleinräumige landwirtschaftliche Nutzflächen (Wiesen und Weiden) sowie Gartenflächen geprägt ist. In diesem Bereich befinden sich auch die Kulturdenkmäler Kloster "Altenmünster" und "Tabakscheune". Im Süden des Geltungsbereichs befindet sich ein kleiner Pferdestall mit Außengelände.

Die Flächen im Einzelnen:

Fl. 1 Acker

Intensiv genutzte Ackerflächen.

Bewertung nach KV: Biotoptyp 11.191 mit 16 WP.

Fl. 2 Junges Intensivgrünland

Junges relativ artenarmes Grünland, intensiv bewirtschaftet. Dominierend sind *Lolium perenne*, *Trifolium repens*, *Taraxacum officinale* agg., Vornutzung durch Ackerunkräuter (z.B. *Sonchus asper*) vereinzelt noch erkennbar.

Im südwestlichen Teilbereich befindet sich eine Futtermiete (Silage).

Bewertung nach KV: Biotoptyp 06.320 mit 27 WP.

Fl. 3 Gartengrundstück, strukturreich

Strukturreiche, teilweise auch etwas verwilderte Garten-Parzellen mit dom. Gehölzen, Bäume: *Prunus*-Arten: (Zwetschge, Kirsche), Walnuss, Apfel, Bergahorn, Birke, auch Nadelbäume (Lärche, Fichte). Sträucher: Weißdorn, Hasel, Schlehe, Rose, Roter Hartriegel, Brombeere, Flieder. Kleinere Bereiche auch mit Nutzgarten.

Bewertung nach KV: Biotoptyp 11.222, 25 WP.

Fl. 4 Intensiv genutzte Frischwiese

Eingezäuntes Grünland im Gartenzusammenhang, Nutzung überwiegend durch Beweidung, relativ artenarm (ca. 20 - 25 Arten) mit dominierenden Gräsern wie *Dactylis glomerata* und *Arrhenatherum elatius*, Häufig auch *Lolium perenne*; das Spektrum der Kräuter ist durch Arten wie *Plantago lanceolata*, *Ranunculus repens*, *Rumex acetosa*, *Taraxacum officinale* agg. und auch Kleearten geprägt. Hinweise auf ein starkes Nährstoffangebot gibt das häufige Vorkommen des Düngezeigers *Rumex obtusifolius*.

Bewertung nach KV: Biotoptyp 06.320 mit 27 WP.

Fl. 5 Gartengrundstück, strukturarm

Relativ strukturarmer Gartenbereich mit wenigen Gehölzen (ein großer Walnussbaum Dm 60 cm, H. 14 m, Kronendm 15 m), Die Fläche ist geprägt durch Ablagerungen (z.B. auch größere Mengen Pferdemist), mit Nutzgartenanteil und überdachten Flächen.

Bewertung nach KV: Biotoptyp 11.221 mit 14 WP.

Fl. 6 Versiegelte Flächen mit Regenwasser-Versickerung

Asphaltierte / betonierte Flächen des landwirtschaftlichen Anwesens.

Bewertung nach KV: Für die versiegelten Flächen (wie auch die Dachflächen) wird eine Versickerung des Niederschlagswassers angenommen. Dies entspricht Biototyp 10.530 mit 6 WP.

Fl. 7 Gartengrundstück, strukturarm

Hofnahe, durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb geprägte Grünflächen ohne nennenswerten Gehölzbestand. Überwiegend gestörte Rasen- / Wiesenflächen, geprägt durch Ablagerungen, landwirtschaftliches Gerät u.a.

Bewertung nach KV: Biototyp 11.221 mit 14 WP.

Fl. 8 Frischwiese, mäßig intensiv

Frischgrünland, teilweise als Lagerfläche für landwirtschaftliches Gerät genutzt

Bewertung nach KV: Mischtyp aus Biototyp 06.310 und 06.320, jedoch durch bestehende Nutzung als Lagerfläche gestört, daher Bewertung wie Biototyp 06.320 mit 27 WP.

Fl. 9 Pferdeweide, mäßig intensiv

Frischgrünland durch Pferde beweidet, Nutzung etwas uneinheitlich, aber insgesamt nicht sehr ausgeprägt intensiv. Gräserdominiert mit *Arrhenatherum elatius*, *Dactylis glomerata*, *Poa trivialis* und *P. pratensis*, *Festuca pratensis*, *Holcus lanatus*; typische Kräuter: *Plantago lanceolata*, *Achillea millefolium*, *Crepis biennis*, *Galium album*, *Trifolium pratensis* u.a.

Bewertung nach KV: Da nicht ausgeprägt artenarm und nur mäßig intensiv genutzt als Mischtyp: 06.310/06.320, Mittelwert = 36 WP/qm.

Fl. 10 Reitplatz ohne Vegetation

Kleine verdichtete sandige Fläche vor dem Pferdestall, ohne Vegetation.

Bewertung nach KV: Die verdichtete Fläche entspricht Biototyp 10.530 mit 6 WP.

Fl. 11 Strukturreiche Gartenfläche

Strukturreicher kleiner Garten mit Obstbaum-Halbstämmen, großem Nussbaum (Walnuss: Dm 60 cm, H. 16 m, Kronendm 20 m), etwas Nutzgarten, Ziergehölzen, kleinem Gartenhaus

Bewertung nach KV: Biototyp 11.222, 25 WP.

Fl. 12 Wiesenfläche an der „Tabakscheune“

Nicht artenarme Wiesenfläche an der Tabakscheune, dominierend Glatthafer und weitere Frischwiesenarten wie *Festuca pratensis*, *Dactylis glomerata*, *Poa*-Arten, *Holcus lanatus*, *Galium album*, *Rumex acetosa* u.a. Eine gewisse Ruderalisierung lässt sich an Arten wie *Solidago canadensis*, *Tanacetum vulgare*, *Vero-*

nica-Arten (*V. persica*) oder auch der Esparsette (*Onobrychis vicifolia*) erkennen. Direkt um die Tabakscheune ist die Fläche stärker gestört; hier auch spontane Gehölze, v.a. Holunder (*Sambucus nigra*), an der Scheune selbst auch Wein (*Vitis vinifera*).

Die „Tabakscheune“ steht seit 2003 unter Denkmalschutz.

Bewertung nach KV: Extensive Wiese im besiedelten Bereich, Biototyp 11.225 mit 21 WP.

Fl. 13 strukturreiche Gartenfläche

Brachgefallener Teil des Grundstücks nördlich der Klosteranlage "Altenmünster" mit vegetationsarmen Kies-/Schotterflächen, die teils als Parkplatz genutzt werden, Ruderalflur, aufkommenden Gehölzen und vereinzelt Ablagerungen (Holz, Steine).

Bewertung nach KV: Mischtyp aus den Biototypen 11.222 (25 WP.), 09.220 (36 WP.) und 10.530 (6 WP.)

Fl. 14 Strukturarme Gartenflächen

Die Bebauung dieser Außenbereichsflächen wurde ursprünglich aufgrund einer Privilegierung durchgeführt. Die Privilegierung ist mittlerweile entfallen. Um das Wohnhaus und einen zu Wohnzwecken genutzten Stall herum sind Gartenflächen angelegt. Diese erstrecken sich auch auf die südöstliche Parzelle Nr. 100/4, die eigentlich als Wegparzelle ausgewiesen ist. Im Vergleich zu den weiter nördlich gelegenen, teils von altem Streuobstbestand geprägten Gartenflächen sind diese Gartenflächen aus landschaftsökologischer Sicht eher als strukturarm einzustufen.

Bewertung nach KV: Biototyp 11.221 mit 14 WP.

Fl. 15, 16 ,17 Grünanlage Kloster Altenmünster

Die infolge archäologischer Untersuchungen gestaltete Grünfläche besteht aus dem rekonstruierten Grundriss der Klosterkirche (Fl. 15, Mauersockel mit Schotterfläche), dem Bereich des „Kreuzgangs“ (Fl. 16, angedeutet als ein mit Kopfsteinpflasterwegen eingefasster, flächig mit Efeu bewachsener Hofbereich) und einem umgebenden Scherrasen (Fl. 17). Der Kreuzgang ist durch Koniferen gesäumt.

Bewertung nach KV:

Fl. 15: Biototyp 10.530 mit 6 WP.

Fl. 16 und 17: Biototyp 11.221 mit 14 WP.

Fl. 18 Pferdeweide

Fläche im Süden des Geltungsbereichs, durch Pferde beweidetes Frischgrünland, Nutzung intensiv, aber nicht ausgeprägt intensiv. Gräserdominiert mit Al-

opecurus pratensis, Arrhenatherum elatius, Lolium operenne, Dactylis glomerata u.a.

Bewertung nach KV: Biototyp 06.320 mit 27 WP.

Fl. 19 Reitplatz ohne Vegetation

Kleine verdichtete sandige Fläche vor Pferdestall, ohne Vegetation.

Bewertung nach KV: Die verdichtete Fläche entspricht Biototyp 10.530 mit 6 WP.

Fl. 20 feuchte Gehölzfläche am Feldweg

Etwas Feuchte-geprägte Fläche mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen entlang des Feldweges entlang der südöstlichen Grenze. Im östlichen Teil der Fläche: Salix caprea, Sambucus nigra und Prunus padus bis 4 m hoch, im westlichen Teil v.a. Salix fragilis und Acer platanoides, die Baumweiden bis 16 m hoch.

Bewertung nach KV: Biototyp 02.300 mit 39 WP.

Ohne Flächennummer: Wege, Straßen und Dachflächen

Bewertung nach KV:

Feldweg, bewachsen: Biototyp 10.610 mit 21 WP.

Schotter- oder Kiesweg, kaum bewachsen: Teilversiegelte Flächen, Biototyp 10.530, 6 WP.

Asphaltierte Straße, Betonfläche, unbewachsen: Versiegelte Flächen, Biototyp 10.510, 3 WP.

Dachflächen mit Regenwassernutzung und/ oder -versickerung: Biototyp 10.715, 6 WP

Gesamtbewertung Vegetation / Biototypen

Die Flächen des Geltungsbereiches sind aus naturschutzfachlicher Sicht überwiegend gering bis mittel bedeutsam.

Von geringer Bedeutung sind Wege, strukturarme bzw. durch Ablagerungen geprägte Gartenflächen und die intensiv genutzten Ackerflächen. Den strukturreicheren Gartenflächen und den meist beweideten Frischgrünlandflächen kommt dagegen eine mittlere Bedeutung zu. Einen relativ hohen Wert besitzt das Gehölz feuchter Standorte.

Beschreibung und Bewertung Fauna

Im Frühjahr und Sommer 2011 wurden faunistische Erhebungen zu den Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt (s. Anhang 2).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bzw. in den direkt daran angrenzenden Gehölzen wurden die Revierzentren folgender, im Gebiet brütender Vogelarten kartiert:

Tabelle 2: im Geltungsbereich nachgewiesene Brutvogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Als Nahrungsgäste und Durchzügler wurden im Untersuchungsgebiet zudem folgende Arten kartiert:

Tabelle 3: im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Durchzügler und Nahrungsgäste

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Dohle	<i>Carvus monedula</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>

Im Nordosten des Geltungsbereichs wurde eine kleine Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfasst.

Bei der Untersuchung der Fledermäuse wurden Flugaktivitäten (Jagd, Transferflüge) v.a. an der Weschnitz sowie an der Odenwaldallee festgestellt, während über den Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs kaum Fledermäuse zu beobachten waren. Es wurden folgende Arten erfasst:

Tabelle 4: nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>
Langohrfledermaus	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>

Fledermausquartiere wurden nicht festgestellt.

Bei einem weiteren Kartiertermin im September soll geklärt werden, inwieweit das Untersuchungsgebiet eine Bedeutung für ziehende Fledermäuse (insb. Raufhautfledermaus) besitzt.

4.2 Boden

Beschreibung und Bewertung Boden

Nach der Bodenkarte von Hessen (1:50.000) liegt der Planbereich im Bereich folgender Bodentypen:

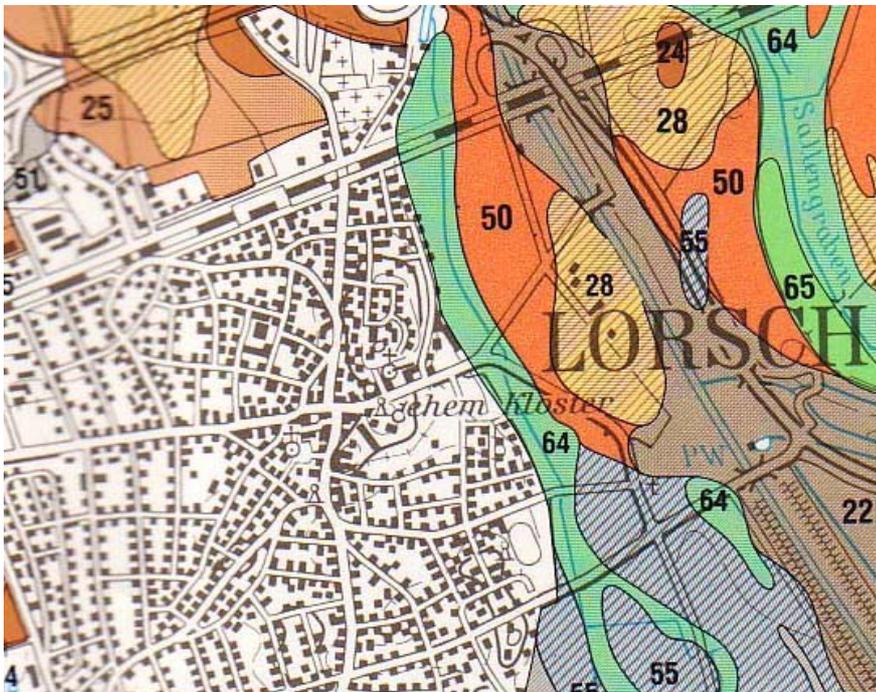
(22) Kolluvium mit Vergleyung im Untergrund, örtlich Brauner Auenboden aus akkumuliertem Bodenmaterial aus vorwiegend Löß über Hochflutlehm bzw. Auenlehm; uferbegleitend an Unterläufen von Bächen; gute Ackereignung, mittlere Wasserdurchlässigkeit, mittleres Nitratrückhaltevermögen; Grundwasserflurabstand 15->20 dm u. GOF.

(28) Parabraunerde aus Decksediment über Flugsand und/oder sandigem Hochflutlehm über Carbonatanreicherungszone über Terrassensand; schwach reliefierte Flugsandgebiete; Ackereignung: Sonderkultur Spargelanbau, hohe

Wasserdurchlässigkeit, mittleres Nitratrückhaltevermögen; Grundwasserflurabstand 15->20 dm u. GOF.

(50) Gley-Pelosol aus tonigem Hochflutlehm über schluffig-lehmigen Hochflut-sedimenten mit Carbonatanreicherungshorizont über Terrassensand bis -kies; Neckaraltauenbereich und im Übergang zur Hochgestadefläche; mittlere bis geringe Ackereignung; geringe Wasserdurchlässigkeit, großes Nitratrückhaltevermögen; Grundwasserflurabstand 13->20 dm u. GOF.

(64) Anmoorgley aus anmoorigem Auenlehm oder -ton, örtlich mit Carbonatanreicherungshorizont, über z.T. torfigem Sand und Kies; Altläufe und in Muldenlagen der Weschnitzniederung; mittlere Ackereignung, gute Grünlandeignung; hohe Wasserdurchlässigkeit, geringes Nitratrückhaltevermögen; Grundwasserflurabstand 4-13 dm u. GOF, sehr stark grundnass.



Auszug aus der Bodenkarte von Hessen (1:50.000), Südteil

Altlasten

Der Stadt Lorsch liegen keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor. Örtliche Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Aufgrund der bisherigen im Wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzung wird kein Untersuchungsbedarf gesehen.

4.3 Wasser

Grundwasser Beschreibung

Im Bereich der Rheinebene sind verschiedene Grundwasserstockwerke ausgebildet, es sind dies sehr gute Porengrundwasserleiter pleistozäner Lockergesteine (Sande und Kiese). Die Fließrichtung des Grundwassers verläuft vom Odenwald im Osten nach Westen zum Rhein hin.

Grundwasser Bewertung

Der Bearbeitungsbereich besitzt eine große Grundwasserergiebigkeit bei einer mittleren bis hohen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Die umgebende intensive landwirtschaftliche Nutzung führt vermutlich zu einer Belastung des Grundwassers.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die nächstgelegenen Gewässer stellen ein temporär wasserführender Graben entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs sowie die Weschnitz nordöstlich des Gebietes dar.

4.4 Klima/Luft

Beschreibung

Der Planungsraum unterliegt den Einflüssen des Klimabereichs „Oberrheinische Tiefebene“, eine der klimatisch begünstigten Regionen Deutschlands.

Der Planungsraum ist durch niedrige Windgeschwindigkeiten, höhere Lufttemperaturen und mittlere bis geringe Niederschlagsmengen (700 - 750 mm/Jahr) charakterisiert. Der Hauptanteil der Niederschläge fällt im Sommer, wenn aufgrund der hohen Einstrahlung verstärkt Schauer und Gewitter auftreten. Die Rheinebene gehört zu den regenärmsten Räumen Deutschlands. Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis Süd und Nord.

Das Planungsgebiet liegt in einem bioklimatischen Belastungsraum. Die Winter sind mild und schneearm, die Sommer heiß und schwül (47 Sommertage mit Temperaturmaxima über 25° C), wobei im langjährigen Durchschnitt an mehr als 25 Tagen mit bioklimatisch intensiv belastenden klimatischen Verhältnissen gerechnet werden muss.

Das Planungsgebiet liegt im Bereich eines lufthygienisch ungünstigen Gebietes.

Bewertung

Die Ackerflächen und Kleingartenflächen des Planungsbereichs sind grundsätzlich Kaltluft produzierende Flächen. Auf die im Südwesten angrenzenden versiegelten und bebauten Flächen wirken diese kleinklimatisch ausgleichend.

4.5 Mensch/Erholung

Einige der Gebäude im Nordosten des Geltungsbereichs werden zum Wohnen genutzt.

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellen einen Naherholungsraum für die wohnortnahe Erholung dar.

4.6 Landschaft

Beschreibung und Bewertung

Der Planbereich befindet sich zwischen dem östlichen Ortsrand von Lorsch und der Weschnitz und ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Er besteht gut zur Hälfte aus Ackerland.

Parallel der Nordwestgrenze verläuft die heute nur noch als Fuß- und Radweg genutzte Alte Bensheimer Straße, die beidseits durch eine Obstbaumpflanzung geprägt ist. Knapp außerhalb des Geltungsbereichs, an dessen südwestlichen Rand, verläuft die mit teils großen, alten Linden bestandene Odenwaldallee, und auch entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs befinden sich größere, landschaftsprägende Bäume. Weitere größere Gehölzstrukturen liegen nordwestlich der Alten Bensheimer Straße (ehemalige Baumschulfläche, außerhalb des Geltungsbereichs) sowie im Süden des Geltungsbereichs.

Der Nordosten des Geltungsbereichs stellt sich als kleinräumig gegliederter Siedlungsbereich mit Wohngebäuden, Ställen und sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden sowie Gärten und kleinen Wiesen und Weiden dar. In diesem Bereich befinden sich auch die Kulturdenkmäler Kloster „Altenmünster“ und „Tabakscheune“.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Im Geltungsbereich liegen die Kulturdenkmäler „Kloster Altenmünster“ und „Tabakscheune“. Das Plangebiet ist Teil der Pufferzone um das Kulturdenkmal „Kloster Altenmünster“.

Die gesamte vom räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans erfasste Fläche ist insgesamt eine Sachgesamtheit nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) und daher ein auch nach rein innerstaatlichem Recht (unabhängig vom Welterbestatus) notwendig zu schützendes Kulturdenkmal. Zugleich sind die Voraussetzungen eines Kulturdenkmals gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 19 HDSchG erfüllt (Bodendenkmal).

4.8 Wechselwirkungen

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen.

Die Berücksichtigung der bedeutenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfolgt in den Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern im Zusammenhang mit der Beschreibung und Beurteilung der jeweiligen Schutzgutfunktionen.

Ökosystemtypen/-komplexe, die ein ausgeprägtes funktionales Wirkungsgefüge im Sinne ökosystemarer Wechselwirkungskomplexe besitzen, kommen im Planungsgebiet nicht vor. Insofern sind hier keine Bereiche mit besonderer Empfindlichkeit bezüglich der Wechselwirkungen vorhanden und es findet keine gesonderte Betrachtung der Wechselwirkungen statt. Die Folgeauswirkungen werden, sofern sie erkennbar und relevant sind, jeweils im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung der Auswirkungen benannt.

5 SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE BIOTOPSTRUKTUREN

Der Planbereich liegt außerhalb von NSG-, LSG- sowie außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Das VSG 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ beginnt jenseits der Weschnitz und der B 460 rund 300 m östlich des Gebietes, das FFH-Gebiet 6317-301 „Weschnitzinsel von Lorsch“ liegt mehr als 1 km südöstlich des Geltungsbereichs. Auch geschützte Biotope nach BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

6 ZIELVORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN

Der **Landesentwicklungsplan Hessen 2000** (LEP) definiert das Plangebiet als „agrarischen Vorzugsraum“. Eine Tabelle der „denkmalgeschützten Anlagen nach Kreisen“ im Anhang zum LEP führt das „Weltkulturerbe Kloster Lorsch“ auf.

Gemäß den Festlegungen des **Regionalplans Südhessen 2000** liegt der Geltungsbereich am Rand eines "Bereiches für Landschaftsnutzung und -pflege", eines "regionalen Grünzuges" und eines "Bereiches für die Grundwassersicherung".

Der rechtswirksame **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Lorsch aus dem Jahre 2007 stellt den Geltungsbereich hauptsächlich als landwirtschaftliche Fläche dar. Um die Tabakscheune und die Klosterruine herum liegt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Ge-

bäude und Einrichtungen". Nördlich der Tabakscheune ist eine nicht realisierte Fläche für ruhenden Verkehr, zwei Gehölze, im Süden des Plangebietes ein weiteres, (vormals gesetzlich geschütztes) Gehölz, entlang der Odenwaldallee ein geschützter Landschaftsbestandteil und entlang der Alten Bensheimer Straße und am westlichen Rand des Plangebietes ein überörtlicher Weg bzw. örtlicher Hauptweg, hier: Radweg, dargestellt. Im Plangebiet ist im Flächennutzungsplan eine Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, hier der geplante Umgebungsschutz für das Kloster, dargestellt. Der Bebauungsplan dient der Konkretisierung dieser Darstellung.

Um dem Entwicklungsgebot zu genügen, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Neben landschaftlichen Flächen ist dort die Ausweisung von zwei einzelnen Gemeinbedarfsflächen um die beiden Kulturdenkmäler sowie von Grünflächen im Bereich der Kulturachse und im Nord-Osten des Plangebietes vorgesehen. Die dortige Fläche für ruhenden Verkehr, die dortigen Gehölzdarstellungen sowie die dargestellte aber ebenfalls nicht realisierte 20 kV-Freileitung im Plangebiet sollen entfallen.

Im **Landschaftsplan** von 2002, aktualisiert 2006, ist das Plangebiet weitestgehend als Ackerfläche dargestellt. Darüber hinaus sind zwei Pferdekoppeln, Gebüsche/Hecken/Feldgehölze, randliche Bäume, im Süden Grünland frischer Standorte und im Nord-Osten landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche sowie Gartenland und Ruderalflur aufgeführt. An der Alten Bensheimer Straße sieht das Entwicklungskonzept "Pflanzen von Baumreihen und Alleen" vor.

7 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN, DIE BEI DER PLANUNG BEREITS BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Im Zuge der Planung sind bereits einige Aspekte, die negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft bewirken könnten, berücksichtigt worden. Vor allem folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind zu nennen:

- alle neu anzulegenden Wege innerhalb der privaten Grünflächen werden mit wasserdurchlässigen, begrünbaren Belägen ausgeführt,
- Schutz der Vogelbruten durch Rodung der zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit (d. h. Oktober bis Februar),
- vor dem Abriss von Gebäuden wird sichergestellt, dass sie zu diesem Zeitpunkt keinen Vogelbrutplatz und kein Fledermausquartier darstellen,
- Erhalt des Nistplatzes der Schleiereule in der Tabakscheune in funktionstüchtigem Zustand, und es erfolgen keine (baubedingten) Störungen während der Brutzeit,
- Erhalt von heimischen, standortgerechten Gehölzen im Bereich von heutigen Gärten; Erhalt des Gehölzbestands im Süden des Geltungsbereichs,

- Baustellenzufahrt für die Abriss- und Entsiegelungsarbeiten im Nordosten des Geltungsbereichs von Süden her, um Zauneidechsenhabitate zu schonen.

8 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Hinsichtlich einer Beurteilung der landschaftsökologischen Auswirkungen der geplanten Umnutzung ist der Verlust der in der folgenden Tabelle genannten Biotop- bzw. Nutzungsstrukturen relevant.

Die der Bilanzierung zugrunde liegende bestehende Situation ist in Anhang 1 (Bestandskarte) kartographisch dargelegt. Bei der Ermittlung der Flächengrößen der geplanten Biotop-/ Nutzungsstrukturen wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde gelegt.

Tabelle 5: Flächenbilanz

Biotop-/Flächentyp		Bestand	Planung	Bilanz
02.300	feuchte Gehölzfläche	900 m ²	900 m ²	+/- 0 m ²
03.120	Streuobstwiese neu angelegt	0 m ²	15.575 m ²	+ 15.575 m ²
03.121	Streuobstwiese neu angelegt auf bestehenden Wiesenflächen	0 m ²	7.860 m ²	+ 7.860 m ²
06.310/ 06.320	Pferdeweide, mäßig intensiv	3.110 m ²	0 m ²	- 3.110 m ²
06.320	Frischwiese, intensiv	10.010 m ²	0 m ²	- 10.010 m ²
10.510	versiegelte Flächen	2.060 m ²	2.060 m ²	+/- 0 m ²
10.530	teilversiegelte Flächen bzw. versiegelte Flächen mit Regenwasserversickerung	4.710 m ²	1.740 m ²	- 2.970 m ²
10.610	Feldweg, bewachsen	5.250 m ²	5.250 m ²	+/- 0 m ²
10.715	Dachflächen mit Regenwasserversickerung	3.220 m ²	520 m ²	- 2.700 m ²
11.191	Acker, intensiv	107.920 m ²	101.200 m ²	- 6.720 m ²
11.221	gärtnerisch angelegte Fläche	13.820 m ²	2.980 m ²	- 10.840 m ²
11.221/ 11.222	gärtnerisch angelegte Fläche, teils strukturreich	0 m ²	21.975 m ²	+ 21.975 m ²
11.222	Garten, strukturreich	4.660 m ²	0 m ²	- 4.660 m ²
11.222/ 09.220/ 10.530	Garten, strukturreich, mit Ruderflur und Schotterflächen	1.210 m ²	0 m ²	- 1.210 m ²
11.225	Extensivwiese im besiedelten Bereich	3.190 m ²	0 m ²	- 3.190 m ²
		160.060 m²	160.060 m²	+/- 0 m²

Für die Auswirkungsprognose ist zudem – neben dem Verlust von Biotopstrukturen - die Versiegelungsbilanz im Planungsgebiet von Bedeutung. Diese stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Versiegelungsbilanz

	Bestand	Planung	Bilanz
Versiegelte Flächen	2.060 m ²	2.060 m ²	+/- 0 m ²
Dachflächen mit Regenwasserversickerung	3.220 m ²	520 m ²	- 2.700 m ²
teilversiegelte Flächen bzw. versiegelte Flächen mit Regenwasserversickerung*	4.710 m ²	1.740 m ²	- 2.970 m ²
gesamt	9.990 m²	4.320 m²	- 5.670 m²

* Innerhalb der künftigen Grünflächen (Museumspark, Freibereiche der Gemeinbedarfsflächen) ist auch die Anlage von teilversiegelten Wegen geplant. In die Bewertung des Vorhabens fließen diese Wegeflächen insofern ein, als die o.g. Grünflächen in Tabelle 8 'Rechnerischer Nachweis der Kompensation' als 'gärtnerisch gepflegte Anlagen' mit einem eher geringen Biotopwert berücksichtigt werden.

Bewertung der Auswirkungen

Die geplanten Veränderungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans führen für die einzelnen Schutzgüter zu unterschiedlichen Auswirkungen, die im Folgenden beschrieben werden. Je nach Beeinträchtigungsintensität erfolgt jeweils eine Bewertung der Auswirkungen in

- hohe Beeinträchtigungsintensität
- mittlere Beeinträchtigungsintensität
- geringe Beeinträchtigungsintensität

8.1 Tiere und Pflanzen

Baubedingt werden keine Flächen außerhalb des Geltungsbereichs temporär für Baustelleneinrichtungen benötigt. Durch die Umgestaltungsarbeiten im Nordosten des Geltungsbereichs können dort Störungen (durch Lärm, Staubeintrag o.ä.) auftreten, die auch zu einer Minderung der Biotopfunktion von angrenzenden Bereichen führen können. Zum Schutz der Reptilien, die nordöstlich angrenzend an die Umgestaltungsbereiche kartiert wurden, erfolgt die Baustellenzufahrt von Süden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme sowie der nur temporären Dauer der genannten Störungen ist insgesamt baubedingt mit einer geringen Beeinträchtigungsintensität des Schutzgutes zu rechnen.

Anlagebedingt führt die Planung zwar zu einer Neuanlage von teilversiegelten Flächen im Bereich heutiger Acker- und Garten- bzw. Wiesenflächen. Gleichzei-

tig sind jedoch auch der Rückbau von Gebäuden und die Entsiegelung von derzeit (teil-)versiegelten Flächen vorgesehen. Insgesamt kommt es zu einer Abnahme der bebauten, versiegelten und teilversiegelten Flächen (um insgesamt 5.670 m², s. Tabelle 6) und somit zu einer Wiederherstellung des Biotopotenzials in diesem Umfang.

Obwohl die Rückbauarbeiten somit grundsätzlich als positiv für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu beurteilen sind, bedeuten sie gleichzeitig einen Verlust von Brutplätzen für gebäudebrütende Vogelarten (kartiert wurden beispielsweise Schwalben). Auch eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse ist generell möglich. Diese (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Zuge der Umsetzung der Planung entfallen; dies stellt eine hohe Beeinträchtigungsintensität dar.

Neben den Gebäuden entfallen – v.a. im Nordosten des Geltungsbereichs – auch Biotopstrukturen mit mittlerer Bedeutung (3.110 m² Pferdeweide, 10.010 m² Frischwiese, 5.870 m² strukturreiche Gärten, 3.190 m² Extensivwiese im besiedelten Bereich). Hinsichtlich der Wiesenflächen und Weiden ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese teilweise (auf einem Flächenanteil von 7.860 m²) lediglich zu Streuobstwiesen umgestaltet und somit aufgewertet werden. Insofern verbleibt ein Verlust von insgesamt 8.450 m² Wiesenflächen. Auch im Fall der strukturreichen Gärten ist nicht von einem vollständigen Verlust der Biotopfunktion auszugehen, da auf den Teilflächen, die sich künftig innerhalb der Streuobstwiesen befinden werden, die standortgerechten, heimischen Gehölze erhalten bleiben können. Der verbleibende Biotopverlust bzw. die Minderung der Biotopqualität werden mit mittlerer Beeinträchtigungsintensität bewertet.

Der Verlust von Biotopstrukturen geringer Bedeutung (neben (teil-)versiegelten und bebauten Flächen auch 6.720 m² intensiv genutzte Ackerflächen sowie 10.840 m² gärtnerisch angelegte Flächen) stellt aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes aufgrund des geringen Biotopwertes eine geringe Beeinträchtigungsintensität dar.

Der Biotopwert im Geltungsbereich wird durch die getroffenen Festsetzungen vollständig wieder hergestellt (siehe Kapitel 11).

Betriebsbedingt sind für den Geltungsbereich sowie daran angrenzende Biotopstrukturen Störwirkungen durch die Besucher der Kulturdenkmäler, der Kulturachse und des Museumsparks nicht auszuschließen. Angesichts der bestehenden Nutzungen (Spaziergänger und Radfahrer auf der Alten Bensheimer Straße, intensive landwirtschaftliche Nutzung) einerseits und der im Wirkungsbereich vorkommenden, meist kulturfolgenden und dementsprechend vergleichsweise störungstoleranten Tierarten ist aus der zu erwartenden Änderung der Störwirkungen jedoch nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität abzuleiten.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung erfolgt in Anlage 3; eine kurze Zusammenfassung in Kapitel 13.

8.2 Boden

Baubedingt sind zwar Bodenverdichtungen durch das Befahren von Flächen mit Baumaschinen grundsätzlich möglich. Angesichts der Vorbelastung der Flächen durch das Befahren mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät (im Bereich der Kulturachse) bzw. durch bereits erfolgte Umlagerungen und (Teil-) Versiegelungen (im Bereich der heutigen Siedlungsflächen im Nordosten des Geltungsbereichs) sind die zu erwartenden zusätzlichen Bodenverdichtungen jedoch zu vernachlässigen.

Um Mutterboden zu schonen wird sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Anlage von Wegen abgetragen werden muss, vor Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe gesichert und innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verwertet. Sofern dies nicht möglich ist, wird der Oberboden in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung geschützt.

Das Risiko des baubedingten Schadstoffeintrags wird durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert.

Insofern ist baubedingt nur mit einer geringen Beeinträchtigungsintensität des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Anlagebedingt führt die Planung zwar zu einer Neuanlage von (teil-)versiegelten Flächen im Bereich heutiger Acker- und Garten- bzw. Wiesenflächen. Gleichzeitig sind jedoch auch der Rückbau von Gebäuden und die Entsiegelung von derzeit (teil-)versiegelten Flächen vorgesehen. Insgesamt kommt es zu einer Abnahme der bebauten, versiegelten und teilversiegelten Flächen (um insgesamt 5.670 m², s. Tabelle 6) und somit zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen in diesem Umfang.

Betriebsbedingt sind innerhalb des Bebauungsplangebiets keine relevanten Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

8.3 Wasser

Baubedingt besteht während der Bauphase die Gefahr des Schadstoffeintrags durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags wird jedoch durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Anlagebedingt führt die Planung zwar zu einer Neuanlage von (teil-)versiegelten Flächen im Bereich heutiger Acker- und Garten- bzw. Wiesenflächen und somit zu einer Minderung der Infiltrationsfunktion der betroffenen Flächen. Gleichzeitig sind jedoch auch der Rückbau von Gebäuden und die Entsiegelung von derzeit

(teil-)versiegelten Flächen vorgesehen. Insgesamt kommt es zu einer Abnahme der bebauten, versiegelten und teilversiegelten Flächen (um insgesamt 5.670 m², s. Tabelle 6) und damit zu einer Vergrößerung der Infiltrationsfläche für das Grundwasser. Die anlagebedingten Veränderungen sind für das Schutzgut 'Wasser' somit als positiv zu werten.

Betriebsbedingt anfallendes Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeführt und kann so nicht zu Beeinträchtigungen des Grundwassers führen. Auch darüber hinaus sind keinerlei betriebsbedingte Schadstoffimmissionen zu erwarten, die Beeinträchtigungen des Grundwassers bewirken könnten.

8.4 Klima/Luft

Baubedingt besteht während der Bauphase die Gefahr der Schadstoffbelastung durch die Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags wird jedoch durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Anlagebedingt führt die Planung zwar zu einer Neuanlage von (teil-)versiegelten Flächen im Bereich heutiger Offenland-/Grünflächen und somit zu einer Minderung der Kaltluftproduktion in diesem Bereich. Da jedoch gleichzeitig in einem noch größeren Umfang eine Entsiegelung von derzeit (teil-) versiegelten Flächen vorgesehen ist, kommt es insgesamt zu einer Abnahme der versiegelten Flächen (um 5.670 m², s. Tabelle 6) und somit zu einer Vergrößerung der Flächen mit Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Durch den Rückbau von Gebäuden werden zudem Strukturen aus der Landschaft entfernt, die zu einer Unterbrechung von (Kalt-/Frisch-) Luftströmungen führen.

Die genannten Veränderungen sind zwar aufgrund der Entfernung der betroffenen Flächen zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen nicht siedlungsrelevant, jedoch grundsätzlich als positiv für das Schutzgut Klima einzustufen.

Betriebsbedingt sind innerhalb des Bebauungsplangebiets keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima zu erwarten.

8.5 Mensch

Baubedingt sind Störungen der westlich angrenzenden Siedlungsflächen durch den Lärm von Baumaschinen nicht auszuschließen. Aufgrund der nur temporären Wirkung stellt dies jedoch nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität dar.

Anlagebedingt ist langfristig ein Rückbau der bestehenden Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt. Dies geschieht jedoch im Einvernehmen mit den Bewohnern und ist daher nicht als Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zu werten.

Durch die im Rahmen der Planung vorgesehene Kulturachse sowie die Umgestaltung des heutigen Siedlungsbereichs im Nordosten des Geltungsbereichs verändert sich das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs. Im Wesent-

lichen handelt es sich bei diesen Veränderungen jedoch um den Rückbau von Gebäuden sowie eine gärtnerische Gestaltung bzw. landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Veränderungsbereich, so dass insgesamt keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Da zugleich heute private Flächen künftig öffentlich zugänglich und speziell für Besucher gestaltet werden, kann von einer deutlichen Steigerung des Erholungswerts der Flächen des Geltungsbereichs ausgegangen werden.

Betriebsbedingt wird es durch die Anlage der Kulturachse sowie die Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich der Tabakscheune sowie des Klosters Altenmünster zu einer Erhöhung der Besucherzahlen kommen. Da das Konzept der Kulturachse auf eine fußläufige Verbindung zwischen dem Innenstadtbereich bzw. Klosterbezirk und den Kulturdenkmälern innerhalb des Geltungsbereichs abzielt, und zudem im Bereich der Tabakscheune maximal 5 Stellplätze für Mitarbeiter bzw. Behinderte zulässig sind, ist ganz überwiegend mit Fußgängern und Radfahrern zu rechnen. Somit sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen angrenzender Wohngebiete oder des Erholungsraumes durch Schall- oder sonstige betriebsbedingte Belastungen zu erwarten.

8.6 Landschaft

Bau- und betriebsbedingt sind durch das geplante Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten; baubedingte Landschaftsbildveränderungen wirken zudem nur temporär.

Anlagebedingt erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbilds durch die im Rahmen der Planung vorgesehene Kulturachse sowie die Umgestaltung des heutigen Siedlungsbereichs im Nordosten des Geltungsbereichs. Im Wesentlichen handelt es sich bei diesen Veränderungen jedoch um den Rückbau von Gebäuden sowie eine gärtnerische Gestaltung bzw. landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Veränderungsbereich, so dass insgesamt keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

8.7 Kultur- und Sachgüter

Die Planung beabsichtigt die nachhaltige Sicherung der vorhandenen Kulturdenkmäler – der Tabakscheune und insbesondere der Klosterruine Altenmünster. Insofern ist die Planung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter positiv zu bewerten.

Ebenfalls als positiv zu werten ist die Begrenzung der Pflugtiefe auf 0,3 m, da hierdurch möglicherweise vorhandene Bodendenkmäler geschont werden.

9 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Sollte die Planung nicht realisiert werden, so ist von einem Erhalt des in der Bestandsanalyse dargelegten Zustandes auszugehen.

10 ABHANDLUNG DER EINGRIFFSREGELUNG NACH NATURSCHUTZRECHT

In Kapitel 8 wurden bereits die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Damit sind auch die naturschutzrechtlich relevanten Auswirkungen bereits bekannt. In der nachfolgenden Tabelle sind die als erhebliche Beeinträchtigung und somit die – nach Naturschutzrecht (§ 14 BNatSchG) – als "Eingriff" zu wertenden Auswirkungen zusammengestellt.

Tabelle 7: Zusammenstellung der naturschutzfachlichen Eingriffe

Konflikt	Beschreibung der erheblichen Beeinträchtigung
Flächenversiegelung (700 m ²) Teilversiegelung im Museumspark und in den Freibereichen der Gemeinbedarfsflächen (ohne genaue Flächenangabe, siehe Versiegelungsbilanz in Tabelle 6)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust bzw. Beeinträchtigung von Bodenfunktionen ▪ Verlust bzw. Beeinträchtigung des Biotopentwicklungspotenzials ▪ Veränderung des Mikroklimas
Verlust von Biotopstrukturen; als erhebliche Beeinträchtigung wird folgender Verlust bewertet: <ul style="list-style-type: none"> - 13.120 m² Wiesen und Weiden - 5.870 m² strukturreiche Gärten - 3.190 m² Extensivwiese im besiedelten Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust der entsprechenden Biotopfunktion
Verlust von Vogel-Brutplätzen und Fledermaus-Quartieren durch Gebäudeabriss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten v.a. von Vögeln und Fledermäusen

Für die oben genannten naturschutzfachlichen Eingriffe werden in Kapitel 12 die notwendigen Kompensationsmaßnahmen benannt.

11 LANDSCHAFTSPFLERGERISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR INTEGRATION IN DEN BEBAUUNGSPLAN

Mit den folgenden Vorschlägen für textliche Festsetzungen sollen die Eingriffe in Natur und Landschaft verringert und ein naturschutzfachlicher Ausgleich der Eingriffe im Bebauungsplan verankert werden.

11.1 Festsetzungen zur Minderung/zum Ausgleich von Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

A Pflanzgebot und Erhalt von Grünstrukturen

- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung 'Landwirtschaftlicher Weg' (LW) sind landwirtschaftliche Wege zulässig, deren Versiegelungsgrad den heutigen Zustand (d.h. maximal 1.100 m² voll versiegelt, 640 m² teilversiegelt) nicht übersteigt.
- Innerhalb den Flächen für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung 'Kulturachse' (K) dürfen neue befestigte Wege für die Kulturachse maximal eine Breite von 3,5 m aufweisen.
- In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Museumspark' (M) ist ein gärtnerisch bzw. landwirtschaftlich angelegter Landschaftspark zu entwickeln. Gliedernde Strukturen (z. B. Hecken, Obstbäume) sind auf einem Flächenanteil von mindestens 5 % anzulegen.
- Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Streuobstwiese' (S) sind Streuobstwiesen anzulegen. Dabei sind vorhandene standortgerechte, heimische Gehölze bzw. Obstgehölze (inkl. der Totholzstrukturen) zu erhalten. Bei der Anlage der Streuobstwiesen sind regionaltypische Sorten heimischer Obstbäume (Hochstämme) zu verwenden. Der Pflanzabstand sollte mindestens ca. 8 x 8 m betragen. Bestehende Wiesenflächen sind zu erhalten; auf allen übrigen Flächen ist eine Wiesenansaat mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % vorzunehmen. Die Wiesenflächen sind einer regelmäßigen Pflege (Mahd mit Abtransport des Mähguts) zu unterziehen.
- Das am südlichen Rand des Geltungsbereichs vorhandene Gehölz ist zu erhalten. Nicht heimische bzw. nicht standortgerechte Gehölze können entfernt und durch heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher ersetzt werden.
- Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Ansaat von Wiesenflächen gelten die allgemeinen Vorgaben für Pflanzungen und Ansaat.

B Allgemeine Vorgaben für Pflanzungen und Ansaat

- Anzupflanzende Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm, Obsthochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm zu pflanzen.
- Anzupflanzende Straucharten sind in der Qualität 2 x v, Höhe 60-100 cm, mit einem Abstand von 1,5 m zu den benachbarten Strauchpflanzungen zu pflanzen.
- Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen natürlichen Vegetation berücksichtigen.

sichtigen. Hierbei sind Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden. Es stehen insbesondere zur Auswahl:

Bäume: Feldahorn (*Acer campestre*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*)

Sträucher: Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Schneeball (*Viburnum opulus*)

Obstbäume regionaltypische Sorten hochstämmiger Obstbäume

Innerhalb des Museumsparks und im Bereich der Kulturachse sind darüber hinaus Gehölzarten zulässig, die als "historische Pflanzen" im Zusammenhang zum musealen Nutzungskonzept stehen (s. Pflanzliste in Teil A – 3, Hinweise).

- Bei der Ansaat von Wiesenflächen ist eine auf Standort- und Bodenverhältnisse abgestimmte Saatgutmischung gebietsheimischer Pflanzen aus regionaler Herkunft mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % zu verwenden.
- Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte festgesetzte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Sie sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Alle Begrünungsmaßnahmen sind in den Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Streuobstwiese" und der Zweckbestimmung "Museumspark" spätestens ein Jahr nach der Entsiegelung der dortigen Flächen, und in den sonstigen Flächen spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der neuen Wegeverbindungen als abgeschlossen nachzuweisen.

C Sonstige Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt

- Der Boden der Flächen, auf dem die Bebauung oder Erschließungsfunktion entfallen ist, ist zu entsiegeln und zu rekultivieren, soweit Denkmalschutzrecht nicht entgegensteht.
- Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d.h. nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September) durchzuführen.
- In den Flächen für die Landwirtschaft und der Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Streuobstwiese' sind Einfriedungen unzulässig. Bei außerhalb dieser Gebiete erfolgenden Einzäunungen sind Zäune zu verwenden, deren unterer Bereich für Kleinsäuger (bis Igelgröße) durchgängig ist.
- Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Streuobstwiese" sind vor Beginn dortiger Abriss- und Entsiegelungsarbeiten an einer ungestörten Stelle im nördlichen Teil dieser Grünfläche Habitatstrukturen für Zau-

neidechsen (z.B. Steinhaufen/Totholz mit vorgelagertem ca. 1 m breiten magerem sandigen Saum, Länge 10 – 20 m) anzulegen. Um die Habitate der Zauneidechse nicht zu beeinträchtigen, soll die Baustellenzufahrt für diese Abriss- und Entsiegelungsarbeiten von Südwesten her erfolgen.

- Vor dem Abriss von Gebäuden ist sicherzustellen, dass beim Abriss kein zu diesem Zeitpunkt genutzter Vogelbrutplatz und kein zu diesem Zeitpunkt genutztes Fledermausquartier entnommen, beschädigt oder zerstört wird. Bei der Umgestaltung der Tabakscheune ist der Nistplatz der Schleiereule in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Störungen der Schleiereule während der Brutzeit sind nicht zulässig.
- Vor dem Abriss von Gebäuden ist zudem das Brutplatzangebot für Vögel sowie das Quartierangebot für Fledermäuse durch das Aufhängen von Nistkästen (20 Stk. unterschiedlichen Typs) bzw. Fledermauskästen (je 10 Stk. Rund- und Flachkästen) an geeigneten Bäumen und an der Tabakscheune sowie das Aufbringen von Rauputz auf die glatten Betonwände von Weschnitzbrücken in der Umgebung zu verbessern. An der Tabakscheune sollen zudem gezielt Möglichkeiten für Fledermauswochenstuben geschaffen werden. Die genannten Maßnahmen stellen gleichzeitig artenschutzrechtlich begründete CEF-Maßnahmen dar.
- Im Fall der Neuanlage von Stellplätzen, Zufahrten oder von Wegen in privaten Grünflächen sind diese mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Es sind versickerungsfähige, begrünbare Befestigungsmaterialien (z.B. Rasenpflaster) zu wählen und eine Befestigung mit versiegelnden Decken, z. B. Asphalt oder Beton, ist nicht zulässig.

11.2 Hinweise zum Bebauungsplan

- Bodenschutz

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für den Bau der Zuwegungen abgetragen werden muss, ist vor Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei ggf. erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

- **Denkmalschutz**

Sollten bei Erdarbeiten bis dahin unbekannte Funde oder Befunde zutage kommen, sind diese nach § 20 Denkmalschutzgesetz der Denkmalfachbehörde zu melden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die Denkmalfachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
- **Niederschlagswasser**

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.
- **Minderung der baustellenbedingten Eingriffe in die Natur**

Vorhandene Bäume, die erhalten bleiben, sind während Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu sichern.
- **Ökologische Baubegleitung**

Zur Umsetzung, Überwachung bzw. Steuerung der festgesetzten Maßnahmen insbesondere zum Artenschutz wird die Beauftragung einer 'Ökologischen Baubegleitung' empfohlen.
- **Sonstige Schutzmaßnahmen**

Im Falle einer elektrischen Beleuchtung des Geländes wird die Verwendung von insektenschonender Beleuchtung (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen) empfohlen, die nach unten abstrahlt.

12 NATURSCHUTZFACHLICHE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Zum Ausgleich der innerhalb des Geltungsbereichs ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Wesentlichen folgende Ausgleichsmaßnahmen geplant:

- Der Boden von Flächen, auf dem die Bebauung oder Erschließungsfunktion entfällt, wird entsiegelt und rekultiviert, soweit Denkmalschutzrecht nicht entgegensteht. Damit sind die Beeinträchtigungen durch Neuversiegelung oder Wegebefestigung ausgeglichen (s. Tabelle 6).

- Innerhalb der privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung "Streuobstwiese" werden – unter Berücksichtigung von vorhandenen standortgerechten, heimischen Gehölze bzw. Obstgehölze - Streuobstwiesen neu angelegt. Bei der Anlage dieser Streuobstwiesen werden regionaltypische Sorten heimischer Obstbäume (Hochstämme) verwendet, und der Pflanzabstand beträgt ca. 8 x 8 m. Bestehende Wiesenflächen werden dabei erhalten; auf allen übrigen Flächen wird eine Wiesenansaat mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % vorgenommen. Die Wiesenflächen sind einer regelmäßigen Pflege (Mahd mit Abtransport des Mähguts) zu unterziehen.
- Zum Ausgleich des Verlustes von Vogel- und Fledermausquartieren durch den Abriss von Gebäuden werden Nistkästen (20 Stk. unterschiedlichen Typs) bzw. Fledermauskästen (je 10 Stk. Rund- und Flachkästen) an geeigneten Bäumen und an der Tabakscheune aufgehängt. Zudem wird auf die glatten Betonwände von Weschnitzbrücken in der Umgebung Rauputz aufgebracht, und an der Tabakscheune werden gezielt Möglichkeiten für Fledermauswochenstuben geschaffen. Da diese Maßnahmen gleichzeitig artenschutzrechtlich begründete CEF-Maßnahmen darstellen, werden sie vor Baubeginn realisiert.

13 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG

Im Artenschutzbeitrag in Anhang 2 wird dargelegt, welche der nach § 44 BNatSchG geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen, und welche Auswirkungen der Planung auf diese Arten zu erwarten sind.

Der Artenschutzbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung der ununterbrochenen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bewirkt werden. Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden in die Festsetzungsvorschläge (s. Kapitel 11 und 12) aufgenommen.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Einschätzung auch dann gültig bleibt, wenn sich durch die noch ausstehende Kartierung im September eine Frequenzierung des Gebietes durch ziehende Fledermäuse zeigt.

14 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zur Klärung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (vgl. § 4c BauGB), sind auch die realisierten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen mit zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen beeinflussen ebenfalls Art, Maß und Dauer der Umweltauswirkungen, die der Bebauungsplan zur Folge hat. Während der Planaufstellung, d.h. bei der Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht, werden diese Maßnahmen bereits einbezogen.

Da hinsichtlich der meisten Umweltauswirkungen wohl kaum Abweichungen von den Prognosen des Umweltberichts zu erwarten sind (z.B. Flächenverbrauch), gewinnt die Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen (Umsetzung und langfristige Pflege) an Bedeutung:

- Es ist durch eine Ortsbegehung sicherzustellen, dass alle Begrünungsmaßnahmen spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der neuen Wegeverbindungen abgeschlossen sind und den getroffenen Festsetzungen entsprechen. Es soll sicherstellt werden, dass durch eine entsprechende Pflege die Entwicklungsziele erreicht und dauerhaft erhalten werden.
- Darüber hinaus ist ebenfalls durch eine Ortsbegehung sicherzustellen, dass sich die Habitatstrukturen für Zauneidechsen, die neu zu erstellen den Nistmöglichkeiten für Vögel sowie die neuen Fledermausquartiere bereits vor Beginn der Abrissarbeiten an den Gebäuden bzw. der Rodungsarbeiten in einem funktionsfähigen Zustand befinden und dies auch dauerhaft bleiben.

15 RECHNERISCHER NACHWEIS DER KOMPENSATION

Die geplante Umnutzung des Bebauungsplangebiets sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend der Hessischen Kompensationsverordnung bewertet bzw. berechnet. Die Berechnung ist in der folgenden Tabelle dargelegt.

Tabelle 8: Rechnerischer Nachweis der Kompensation

Ermittlung der Abgabe nach § 6b des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) und der Kompensationsverordnung (KV) vom 1.9.2005, GVBl. I S. 624													
Sp.	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert			Differenz		
	Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher		nachher		vorher		nachher			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		I. Bestand vor Eingriff											
F	02.300	feuchte Gehölzfläche (Fl. 20)	39	900					35.100		0		35.100
L	06.310/06.320	Pferdeweide, mäßig intensiv (Fl. 9)	36	3.110					111.960		0		111.960
Ä	06.320	Frischwiese, intensiv (Fl. 2, 4, 8, 18)	27	10.010					270.270		0		270.270
C	10.510	versiegelte Flächen	3	2.060					6.180		0		6.180
E	10.530	teilversiegelte Flächen bzw. versiegelte Flächen mit Regenwasserversickerung (Fl.6,10,15, 9, sonstige)	6	4.710					28.260		0		28.260
N	10.610	Feldweg, bewachsen	21	5.250					110.250		0		110.250
B	10.715	Dachflächen mit Regenwasserversickerung	6	3.220					19.320		0		19.320
I	11.191	Acker, intensiv	16	107.920					1.726.720		0		1.726.720
L	11.221	Garten, strukturarm (Fl. 5, 7, 14, 16, 17)	14	13.820					193.480		0		193.480
A	11.222	Garten, strukturreich (Fl. 3, 11)	25	4.660					116.500		0		116.500
N	11.222/09.220/10.530	Garten, strukturreich mit Ruderalflur und Schotterflächen (Fl. 13)	22	1.210					26.620		0		26.620
Z	11.225	Wiesenfläche an der Tabakscheune/Extensivrasen im besiedelten Bereich (Fl. 12)	21	3.190					66.990		0		66.990
		2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz							0		0		0
	02.300	feuchte Gehölzfläche	39	900		900			0		35.100		-35.100
	03.120	Streuobstwiese neu angelegt	23			15.575			0		358.225		-358.225
	03.121	Streuobstwiese auf bestehenden Wiesenflächen	31			7.860			0		243.660		-243.660
	10.510	versiegelte Flächen	3			2.060			0		6.180		-6.180
	10.530	teilversiegelte Flächen bzw. versiegelte Flächen mit Regenwasserversickerung	6			1.740			0		10.440		-10.440
	10.610	Feldweg, bewachsen	21			5.250			0		110.250		-110.250
	10.715	Dachflächen mit Regenwasserversickerung	6			520			0		3.120		-3.120
	11.191	Acker, intensiv	16			101.200			0		1.619.200		-1.619.200
	11.221	gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14			2.980			0		41.720		-41.720
	11.221/11.223	gärtnerisch gepflegte Anlagen, teils strukturreich	17			21.975			0		373.575		-373.575
		Summe/ Übertrag nach Blatt Nr. _____		160.060	0	160.060	0	2.711.650	0	2.801.470	0	-89.820	0
Summe												-89.820	

Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beträgt 2.711.650 Biotopwertpunkte (WP). Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein künftiger Gesamtflächenwert von 2.801.470 WP. In der Bilanz ergibt sich somit eine Zunahme um 89.820 WP. Diese Biotopwertpunkte können dem Ökokonto der Stadt Lorsch gutgeschrieben werden.

16 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das ca. 16 ha große Planungsgebiet ist heute im Wesentlichen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Im Nordosten des Geltungsbereichs befindet sich jedoch auch ein Bereich, in dem sich Siedlungsflächen (Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude und Nebenflächen), kleinräumige landwirtschaftliche Nutzflächen (Wiesen und Weiden) sowie Gartenflächen befinden. Hier liegen auch die Kulturdenkmäler Kloster "Altenmünster" und "Tabakscheune".

Durch die Planung soll eine landschaftsarchitektonisch gestaltete und begehbare Kulturachse entwickelt werden, durch die die Klosterruine "Altenmünster" sowie die museale Nutzung der Tabakscheune mit der Lorscher Innenstadt und dem dortigen Klosterareal verbunden werden. Um diese beiden Gemeinbedarfsflächen herum ist ein Landschaftspark in Verbindung mit dem Museum in der Tabakscheune vorgesehen. Das Areal nordwestlich des Museumsparks soll durch den Strukturerthalt und die Entwicklung von Streuobstwiesen aufgewertet werden. Die restlichen Flächen sind im Wesentlichen der Landwirtschaft zum Ackerbau vorbehalten.

In der nachfolgenden Tabelle werden die aus der Planung resultierenden wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt zusammengefasst dargestellt. Als wesentliche/erhebliche Auswirkungen werden die Veränderungen gewertet, die in der Auswirkungsprognose des Umweltberichtes mit mittlerer oder hoher Beeinträchtigungsintensität eingeschätzt wurden. Darüber hinaus werden die positiven Auswirkungen der Planung dargelegt.

Tabelle 9: Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	wesentliche Auswirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen
Tiere und Pflanzen	<p>Zum Schutz der Reptilien, die nordöstlich angrenzend an die Umgestaltungsbereiche kartiert wurden, erfolgt die Baustellenzufahrt von Süden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes vermieden werden.</p> <p>Die Planung führt zwar zu einer Neuanlage von (teil-)versiegelten Flächen im Bereich heutiger Acker- und Garten- bzw. Wiesenflächen. Gleichzeitig sind jedoch auch der Rückbau von Gebäuden und die Entsiegelung von derzeit (teil-)versiegelten Flächen vorgesehen. Insgesamt kommt es zu einer Abnahme der bebauten, versiegelten und teilversiegelten Flächen (um insgesamt 5.670 m²) und somit zu einer Wiederherstellung des Biopotentialentwicklungspotenzials in diesem Umfang.</p> <p>Obwohl die Rückbauarbeiten somit grundsätzlich als positiv für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu beurteilen sind, bedeuten sie gleichzeitig einen Verlust von Brutplätzen für gebäudebrütende Vogelarten und von Fledermausquartieren. Zum Ausgleich werden Nistkästen bzw. Fledermauskästen an geeigneter Stelle aufgehängt. Zudem wird auf die glatten Betonwände von Weschnitzbrücken in der Umgebung Rauputz aufgebracht, und an der Tabakscheune werden gezielt Möglichkeiten für Fledermauswochenstuben geschaffen.</p>

Schutzgut	wesentliche Auswirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen
	<p>Neben den Gebäuden entfallen auch Biotopstrukturen mit mittlerer Bedeutung (3.110 m² Pferdeweide, 10.010 m² Frischwiese, 5.870 m² strukturreiche Gärten, 3.190 m² Extensivwiese im besiedelten Bereich). Hinsichtlich der Wiesenflächen und Weiden ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese teilweise lediglich zu Streuobstwiesen umgestaltet und somit aufgewertet werden. Insofern verbleibt ein Verlust von insgesamt 8.450 m² Wiesenflächen. Auch im Fall der strukturreichen Gärten ist nicht von einem vollständigen Verlust der Biotopfunktion auszugehen, da teilweise die standortgerechten, heimischen Gehölze erhalten bleiben können. Der verbleibende Biotopverlust bzw. die Minderung der Biotopqualität werden durch die Neuanlage von Grünstrukturen (Streuobstwiese, gärtnerische Gestaltung von Museumspark und Kulturachse) vollständig ausgeglichen.</p> <p>Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange kann ausgesagt werden, dass durch die Planung – unter Berücksichtigung der erarbeiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen – keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.</p> <p>Insgesamt verbleiben unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen keine wesentlichen Beeinträchtigungen.</p>
Boden	<p>Anlagebedingt führt die Planung zwar zu einer Neuanlage von (teil-) versiegelten Flächen im Bereich heutiger Acker- und Garten- bzw. Wiesenflächen. Gleichzeitig sind jedoch auch der Rückbau von Gebäuden und die Entsiegelung von derzeit (teil-)versiegelten Flächen vorgesehen. Insgesamt kommt es zu einer Abnahme der bebauten, versiegelten und teilversiegelten Flächen (um insgesamt 5.670 m²) und somit zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen in diesem Umfang.</p> <p>Insgesamt führt die Planung somit zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Boden.</p>
Wasser	<p>Anlagebedingt führt die Planung zwar zu einer Neuanlage von (teil-) versiegelten Flächen im Bereich heutiger Acker- und Garten- bzw. Wiesenflächen und somit zu einer Minderung der Infiltrationsfunktion der betroffenen Flächen. Gleichzeitig sind jedoch auch der Rückbau von Gebäuden und die Entsiegelung von derzeit (teil-)versiegelten Flächen vorgesehen. Insgesamt kommt es zu einer Abnahme der bebauten, versiegelten und teilversiegelten Flächen (um insgesamt 5.670 m²) und damit zu einer Vergrößerung der Infiltrationsfläche für das Grundwasser.</p> <p>Insgesamt führt die Planung somit zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.</p>
Klima/Luft	<p>Anlagebedingt führt die Planung zwar zu einer Neuanlage von (teil-) versiegelten Flächen im Bereich heutiger Offenland-/Grünflächen und somit zu einer Minderung der Kaltluftproduktion in diesem Bereich. Da jedoch gleichzeitig in einem noch größeren Umfang eine Entsiegelung von derzeit (teil-) versiegelten Flächen vorgesehen ist, kommt es insgesamt zu einer Abnahme der versiegelten Flächen (um 5.670 m²) und somit zu einer Vergrößerung der Flächen mit Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Durch den Rückbau von Gebäuden werden zudem Strukturen aus der Landschaft entfernt, die zu einer Unterbrechung von (Kalt-/Frisch-) Luftströmungen führen.</p> <p>Die genannten Veränderungen sind zwar aufgrund der Entfernung der betroffenen Flächen zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen nicht siedlungsrelevant, jedoch grundsätzlich als positiv für das Schutzgut Klima einzustufen.</p>

Schutzgut	wesentliche Auswirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen
Mensch	Die Planung sieht im Wesentlichen einen Rückbau von Gebäuden sowie eine gärtnerische Gestaltung bzw. landwirtschaftliche Nutzung von Flächen vor, so dass nicht mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität der Landschaft zu rechnen ist. Da zugleich heute private Flächen künftig öffentlich zugänglich und speziell für Besucher gestaltet werden, kann von einer deutlichen Steigerung des Erholungswerts der Flächen des Geltungsbereichs ausgegangen werden. Insgesamt führt die Planung somit zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Mensch.
Landschaft	Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft entstehen durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Kultur- und Sachgüter	Die Planung beabsichtigt die nachhaltige Sicherung der vorhandenen Kulturdenkmäler – der Tabakscheune und insbesondere der Klostersruine Altenmünster. Insofern ist die Planung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter positiv zu bewerten. Ebenfalls als positiv zu werten ist die Begrenzung der Pflugtiefe auf 0,3 m, da hierdurch möglicherweise vorhandene Bodendenkmäler geschont werden.
Wechselwirkungen	Hinsichtlich des Schutzgutes Wechselwirkungen entstehen durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

17 LITERATURVERZEICHNIS

DEUTSCHER WETTERDIENST (1949/50): Klima-Atlas von Hessen - Bad Kissingen

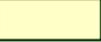
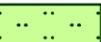
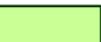
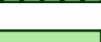
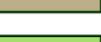
EILING INGENIEURE (2002): Landschaftsplan der Stadt Lorsch - Heidelberg

HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HLUG 2010): BodenViewer
Hessen - Wiesbaden

(<http://bodenviewer.hessen.de/>, zuletzt abgerufen am 17.11.2010)



Bestand

-  Obstbaum/Laubbaum
-  Acker, intensiv
-  Extensive Wiese im besiedelten Bereich
-  Frischwiese/Frischweide intensiv
-  Frischwiese/Frischweide mässig intensiv
-  Grasreiche Straßenränder/Böschungen, nicht artenarm
-  Gartenflächen, strukturreich
-  Gartenflächen, strukturarm
-  Gehölz feuchter Standorte
-  Gebäude
-  Asphaltierte/betonierte Flächen, Straße
-  Teilversiegelte Flächen
-  Reitplatz, verdichtet, vegetationslos
-  Feldweg/Wirtschaftsweg, grasbewachsen

Sonstige Informationen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Nummerierung der Biotop-/Nutzungsstrukturen entsprechend Nummerierung im Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 43
 "Kulturachse vom Kloster Lorsch
 zum Kloster Altenmünster"

MODUS CONSULT <small>SPEYER GmbH</small>	
Landauer Straße 56, 67346 Speyer Tel. 06232/6779-90 Fax 06232/6779-99	

Anhang 2

Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens
auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG

(EPPLER 2011)

Stadt Lorsch

BPlan Nr. 43 und 53 (Kulturachse und Freilichtmuseum Lauresham) und Umgebung: Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Juli 2011

- Am Landbach 7
- 64342 Seeheim-Jugenheim
- Fon: 06257 / 643 71
- Fax: 06257 / 643 72
- e-mail: team@memo-consulting.de
- www.memo-consulting.de

memo-consulting

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
4. Geplante Eingriffe	6
5. Relevante Arten	9
6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten.....	10
6.1. Vogelarten	10
6.2. Fledermausarten.....	10
6.3. Reptilienarten	10
7. Artenschutzrechtliche Prüfung: Vogelarten	10
7.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet.....	10
7.2. Artenschutzprüfung.....	13
7.2.1. Baumpieper	13
7.2.2. Bluthänfling.....	15
7.2.3. Feldsperling.....	18
7.2.4. Haussperling	20
7.2.5. Kernbeißer	23
7.2.6. Klappergrasmücke	25
7.2.7. Kormoran	28
7.2.8. Rauchschwalbe	30
7.2.9. Rohrweihe.....	33
7.2.10. Schwarzmilan	35
7.2.11. Stieglitz.....	37
7.2.12. Stockente	39
7.2.13. Teichhuhn	42

7.2.14. Teichrohrsänger	44
7.2.15. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	47
8. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten	54
8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet.....	54
8.2. Artenschutzprüfung	54
8.2.1. Zauneidechse	54
9. Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermausarten	57
9.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet.....	57
9.2. Artenschutzprüfung	59
10. Zusammenfassung	61
11. Literatur	64
12. Anhang: Verbreitungskarten	66
12.1. Verbreitungskarte der Vogelarten.....	66
12.2. Verbreitungskarte der Zauneidechse	77
12.3. Verbreitungskarte der Fledermausarten	78
12.4. Fledermausarten: Signalaufnahmeprotokoll.....	83

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung der BPläne 43 und 53 verfolgt die Stadt Lorsch den Plan, im Zuge der Kulturachse zwischen dem Kloster Lorsch auf einer Düne am Stadtrand von Lorsch und den Resten des Klosters Altenmünster an der Weschnitz ein experimentalarchäologisches Freilichtlabor in Form einer Nachbildung eines karolingischen Herrenhofs und ein Empfangs- und Informationsgebäude zu errichten. Ziel ist die Inwertsetzung der vorhandenen denkmalgeschützten Bauten, eine deutliche Verbesserung der didaktischen Möglichkeiten sowie eine touristische Aufwertung des Weltkulturerbes Kloster Lorsch.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, das beschriebene Vorhaben auf seine Auswirkungen auf die hier vorkommenden geschützten europäischen Arten zu prüfen und Vermeidungs- und wenn erforderlich Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

Darüber hinaus sollen Anregungen gegeben werden, wie der Natur- und Artenschutz im Plangebiet auch über das rechtlich Gebotene hinaus in die Planungen integriert werden kann.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das gesamte Untersuchungsgebiet des vorliegenden Gutachtens umfasst neben den Geltungsbereichen der BPläne 43 und 53 auch das umliegende Gelände. Es ist begrenzt durch die Bahnlinie Worms-Bensheim im Norden, die Bundesstraße 460 im Osten, die Friedensstraße im Süden, die Odenwaldallee im Südwesten und den Siedlungsrand im Westen. Der Grund für die erweiterte Flächenauswahl besteht einerseits in evtl. Auswirkungen des Projekts auf das Umfeld, vor allem aber auch darin, dass nach derzeitigem Planungsstand die Lage von Parkflächen für Besucher noch nicht abschließend geklärt ist.

Das Untersuchungsgebiet geht über die engeren Bereiche der beiden Bebauungspläne Nr. 43 und N. 53 hinaus, da

- die Einflüsse etwa durch vermehrten Besucherbetrieb auch über die überplanten Bereiche hinausgehen,
- je nach Entwicklung der Besucherzahlen und des Parkplatzbedarfs die genaue Lage der Parkplätze sich noch ändern kann und
- bei einer zu kleinen Abgrenzung des Untersuchungsgebiets die Randeffekte zu groß wären, indem die Reviere der betrachteten Arten zum Teil weit über den Betrachtungsraum hinausgingen.



Abb.1.: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (gelb gepunktete Linie)

4. Geplante Eingriffe

Im Bereich des BPlans 53 sollen nach Auskunft der Stadt und gemäß vorliegenden Plänen auf derzeitigem Ackergelände einige kleine Gebäude in historischer Bauweise und aus entsprechenden Baumaterialien errichtet werden. Das Freigelände um die Gebäude soll als Gartenglände, als Gelände für die Haltung alter Nutztierassen und als Ackergelände mit historisch belegter Nutzungsformen (Wölbäcker, SCHEFERS 2011) dienen.

An der Stelle, an der sich zurzeit eine breiter Heckenstreifen aus durchgewachsenen Gehölzen einer ehemaligen Baumschule befindet, soll ein Empfangs- und Informationsgebäude (Funktionsgebäude) entstehen. Dazu soll die Hecke gerodet werden. Die äußere Gebäudehülle soll nach mündlicher Auskunft (KNAUP, 16. 7. 2011) vollständig in Glas ausgeführt werden. Das Gelände der Modellhäuser und des Funktionsgebäudes soll mit einem festen Zaun umgeben werden.

Im Bereich des BPlans 43 werden alle dort zurzeit vorhandenen Gebäude mit Ausnahme eines historischen Tabaksschuppens abgerissen. Dies betrifft vor allem ein Wohngebäude mit Nebengebäuden sowie einen Viehstall mit weiteren angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäuden, Gerätehallen, Schuppen etc.

Ein breiter Streifen im Zuge einer Senke entlang eines früheren Bachlaufs (Langwiese) und entlang der östlichen Siedlungsgrenze der Stadt soll von Bebauung frei bleiben.

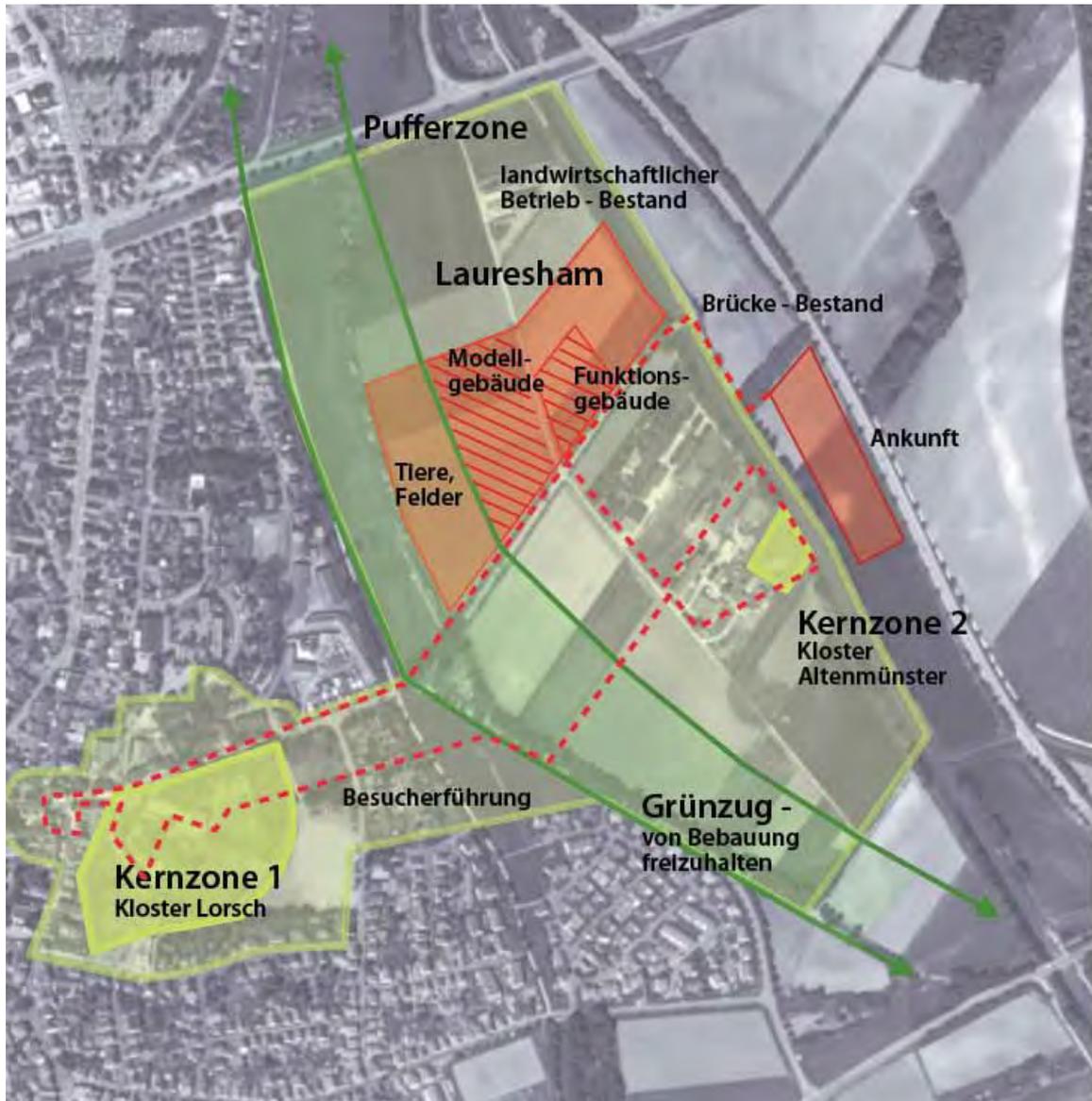


Abb. 2: Investitionsprogramm Nationale UNESCO-Welterbestätten: Ergebnis der Abstimmung vom 03. 05. 2011. (In Abweichung von der Darstellung deckt sich inzwischen das Baufenster für das Funktionsgebäude in etwa mit der dunklen Fläche der bestehenden Hecke).

Die Trennung der Wirkpfade geplanter Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und Betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag	Lebensraumverlust
	Entfernung von Krautvegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust
	Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenbetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt	Errichtung von Gebäuden und deren Zuwegungen, Versiegelung, Einzäunung	Lebensraumverlust, Änderung der Standortverhältnisse
	Große Glasflächen des Funktionsgebäudes	Kollisionsgefahr für Vögel
Betriebsbedingt	Störungen durch menschliche Aktivitäten	Beunruhigung und Störungen des Umfelds
	Beleuchtung, insbesondere Innen- und Außenbeleuchtung des gläsernen Funktionsgebäudes	Anlocken von Vögeln und Erhöhung der anlagebedingten Kollisionsgefahr an den Glasscheiben

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf geschützte Arten sind sowohl negativer als auch positiver Art. Dies kann jedoch nur artspezifisch betrachtet werden.

So können durch Umwandlung von Äckern in Gärten Lebensräume für Feldvögel verloren gehen, dafür aber neue Lebensräume für Arten des Halboffenlands geschaffen werden.

Selbst für ein und dieselbe Art können die Maßnahmen sowohl negativ als auch positiv sein. Abriss bestehender Gebäude und Begrünung der Flächen kann z.B. die Brutmöglichkeiten für Gebäude bewohnende Vogelarten einschränken, ihr Nahrungsangebot dagegen verbessern. Hier bieten sich dann konkrete Ansätze für artspezifische Schutzmaßnahmen.

Negative Projektwirkungen der geplanten Anlagen sind zu erwarten durch

- Teilweise Beseitigung bestehender Heckenstrukturen
- Überbauung und Umnutzung von Ackerflächen,
- Vorübergehende Störungen während der Bauphase
- andauernde menschliche Einflüsse durch Besucherbetrieb
- Kollisionsgefahr für Vögel an großen Glasflächen
- Lebensraumeinschränkung für mittelgroße Säuger (Igel, Kaninchen, Hasen) durch Einzäunung

Dem stehen positive Projektwirkungen durch Schaffung neuer Lebensraumbestandteile gegenüber:

- Neupflanzung von Obstbäumen
- Anlage von Gärten mit einzelnen Hecken und Bäumen
- Offene Nutztierhaltung
- Schaffung offener Bodenstellen durch Tritt
- Entstehung samenreicher Unkrautfluren
- Anlage von Feuchtstellen und kleineren Röhrichten im Übergangsbereich zum angrenzenden Grünzug
- Errichtung von Gebäuden in historischer Bauweise mit zahlreichen Nischen und Nistmöglichkeiten

5. Relevante Arten

Eine Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz (SCHULTE 2011) kommt für Wirbellosenarten (Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, Krebse, Weichtiere, Spinnen) und die Vegetation zu der Einschätzung, dass im Bereich des BPlans Nr. 53 keine geeigneten Habitate geschützter Arten vorhanden sind, etwa für die gewässergebundenen Arten, für Totholzbewohner oder Bewohner anderer als agrarisch intensiv genutzter Flächen.

Für den gesamten hier untersuchten Betrachtungsraum gilt diese Aussage nicht, jedoch

- erfolgen hier außerhalb der BPlanbereiche keine baulichen oder sonstigen Eingriffe
- sind die Wirbellosenarten außerhalb der BPlanbereiche im Gegensatz zu den Wirbeltierarten nicht störungsempfindlich gegenüber Besucherbetrieb bzw.
- ist innerhalb des Geltungsbereichs des BPlans Nr. 43, der von SCHULTE (2011) nicht betrachtet worden ist, durch den geplanten Abriss der landwirtschaftlichen und sonstigen Gebäude mit einer insgesamt positiven Entwicklung zu rechnen.

Als Beispiel sei der bei SCHULTE erwähnte Eremit (*Osmoderma eremita*) genannt, dessen Vorkommen in den alten Linden der Odenwaldallee nicht völlig auszuschließen ist. Da hier jedoch keine Eingriffe erfolgen und keinerlei für die Art evtl. negative Entwicklungen abzusehen sind, kann auf eine nähere Untersuchung des Vorkommens verzichtet werden.

Die im vorliegenden Gutachten betrachteten Arten setzen sich somit aus Wirbeltierarten zusammen, die im Gebiet potenziell vorkommen und bei denen eine negative Beeinflussung durch die geplanten Maßnahmen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Zusätzlich ist es erklärtes Ziel des Auftraggebers (Stadt Lorsch), über das rechtlich Gebotene hinaus Schutzmaßnahmen für bedrohte Arten zu ergreifen (KNAUP mdl. Mitt.).

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

6.1. Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet (s. Abb. 1.) wurde im Zeitraum von 23. März bis 13. Mai 2011 an fünf Terminen vollständig begangen und auf Habitateignung und vorkommende Vogelarten untersucht. Die Begehungen erfolgten jeweils in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden besonders revieranzeigende Verhaltensmerkmale und Brutnachweise aufgenommen. Die Erfassungsmethodik und die Einstufung als Brutvogel wurde nach wissenschaftlich anerkannten Kriterien und dem neuesten Stand der Technik (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt.

6.2. Fledermausarten

Im Zeitraum vom 12. Mai bis 6. Juli wurde das Gebiet an bisher vier Terminen zusätzlich auf Flug- und Jagdaktivitäten von Fledermäusen untersucht. Dabei wurde in der frühen Dämmerung besonders darauf geachtet, ob Fledermäuse aus den vorhandenen Gebäuden und aus Baumhöhlen im älteren Baumbestand ausfliegen, diese also als Quartiere genutzt werden. Ein weiterer Termin im September steht noch aus, um eine evtl. Bedeutung für ziehende Fledermausarten (insb. Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*) zu ermitteln.

Für die Untersuchung wurde kombinierte Mischer- und Zeitdehnungsdetektor Pettersson D240x, der digitale Handy-Recorder Zoom H2 und das Auswertungs-Computerprogramm Batsound 4.3 verwendet.

6.3. Reptilienarten

An weiteren drei Terminen wurden potenziell geeignete Flächen auf Vorkommen der Zauneidechse abgesucht.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung: Vogelarten

7.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Damit geht das vorliegende Gutachten von einem Vorkommen der in den nachfolgenden Tabellen angegebenen geschützten Arten aus, die einer näheren Risikobetrachtung unterzogen wurden. Die Arten wurden alle einzeln betrachtet, nur die weit verbreiteten und häufigen Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der hessischen Gesamtbewertung mit günstig (grün) bewertet wurden, wurden entsprechend dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009) lediglich tabellarisch betrachtet.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	Rev.	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erhaltungszustand in Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	25-30	-	-	469.000-545.000		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	6	-	-	45.000-55.000		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	DZ	-	V	3	4.000-8.000		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	10-15	-	-	297.000-348.000		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	1	V	V	10.000-20.000		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	ca. 15	-	-	401.000-487.000		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	-	-	V	2.500-3.000		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	2	-	-	74.000-90.000		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV?	1	-	-	53.000-64.000		
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	7	-	-	30.00-50.000		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	1-2	-	-	2.500-5.000		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	ca. 10	V	V	150.000-200.000		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	2	-	-	52.000-65.000		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	6	-	-	50.000-70.00		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	1	-	-	100.000-150.000		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	3	-	-	194.000-230.000		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	7	-	-	158.000-195.000		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	-	-	-	5.000-8.000		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	5	-	-	58.000-73.000		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	ca. 15	V	V	165.000-293.000		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	5	-	-	110.000-148.000		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	DZ	-	-	V	25.000-47.000		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	1-2	-	V	6.000-14.000		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	2	-	-	88.000-110.000		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	25-30	-	-	350.00-450.000		

Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	NG	-	-	-	3	300-570		
Mandinente	<i>Aix galericulata</i>	BV?	0-1	GF	GF		45-55		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	-	-	8.000-14.000		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	17	-	-	-	326.000-384.000		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	15	-	-	-	5.000-10.000		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	5	6	-	-	120.000-150.000		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rusica</i>	BV	2-3	V	3	3	30.000-50.000		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	14	-	-	-	129.000-220.000		
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	-	-	2	2	70-100	Anh. I	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	5	-	-	-	196.000-240.000		
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	4	-	-	-	8.000-12.000		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV	1	-	-	V	600-2.000		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	1	-	-	-	15.000-20.000		
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	-	-	-	V	400-650	Anh. I	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	3	-	-	-	111.000-125.000		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	15-20	-	-	-	186.000-243.000		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	5	-	-	V	30.000-38.000		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	5	-	-	3	8.000-12.000		
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	BV	1	-	-	-	50.000-60.000		
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	BV	1	V	V	V	1.600-3.000		
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV	3	-	-	V	3.500-5.000		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	2	-	-	3	10.000-13.000		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	-	-	3.500-6.000		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	3	-	-	-	178.000-203.000		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	8	-	-	-	253.000-293.000		

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (V = Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet)

VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie. BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast.

Gesamtbewertung Hessen (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend, rot = ungünstig – schlecht) (VSW 2009)

7.2. Artenschutzprüfung

Im nachfolgenden Kapitel werden die relevanten Vogelarten, die in Hessen mit ungünstigem Erhaltungszustand vertreten sind (in Tab. 2 gelb), einzelartweise einer Prüfung unterzogen, ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zutreffen. Bei den Vogelarten, die als weit verbreitet und häufig in der Gesamtbewertung des Erhaltungszustands in Hessen mit grün bewertet worden sind (HMUELV 2009), erfolgt die Prüfung tabellarisch (siehe Kap. 7.2.6.).

7.2.1. Baumpieper

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: V
Rote Liste Deutschland: 3	EU-VSRL: Z

Seit einigen Jahren sind flächendeckend starke Bestandsrückgänge der Art zu beobachten. In Hessen derzeit mit ca. 4.000 bis 8.000 Brutpaaren verbreitet.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – schlecht (rot)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Besiedelt halboffene Landschaften, Waldränder, Lichtungen und Streuobstwiesen.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Baumpieper wurde als einzelner Durchzügler im Grünland entlang der Weschnitz im Untersuchungsgebiet festgestellt. Ein Brutbestand ist nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

NEIN

Das Plangebiet enthält kein Brutrevier des Baumpiepers. Die Bereiche, in denen rastende Durchzügler beobachtet wurden, liegen auch außerhalb der beiden BPlan-Bereiche. Eine Verschlechterung der Rastbedingungen ist auszuschließen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Der Lebensraum des Baumpiepers wird nicht beeinträchtigt und durch den Abriss von Gebäuden und die Begrünung der entstehenden Freiflächen im Bereich des BPlans Nr. 43 werden Rasthabitats eher noch verbessert. Die ökologische Funktion wird daher im Zusammenhang gewahrt.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet wird nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **JA**

Versehentliches Töten beim Baustellenbetrieb ist nicht zu erwarten. Wie bei allen anderen im Gebiet auftretenden Vogelarten auch ist jedoch eine Gefährdung durch große transparente Glasflächen im Außenbereich gegeben, deren Gefahr sich durch ungeeignete Beleuchtung noch vergrößern kann.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Vogelfreundliche Verglasung und Beleuchtungsmanagement ist erforderlich (SCHMID et al. 2008, BUER & REGNER 2002).

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden unter keinen Umständen Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. **NEIN**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **(JA)**

Potenziell können von den Arbeiten während der Bauzeit Störungen ausgehen. Störungen während der Nahrungssuche sind jedoch im gegebenen Zusammenhang unerheblich, da ein Ausweichen ins Umfeld für die wenigen Exemplare jederzeit möglich ist.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Zur Vermeidung der Störung durchziehender Vogelarten ist eine zeitliche Verlagerung von Bauzeiten im Gebiet nicht sinnvoll, da hierdurch andere Arten stärker beeinträchtigt würden.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Die geringfügigen Störungen durch die Bauarbeiten beeinträchtigen die lokale Population nicht in nennenswertem Umfang. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population erscheint in Anbetracht dieser Tatsachen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. **NEIN**

7.2.2. Bluthänfling

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: V
Rote Liste Deutschland: V	EU-VSRL: -

In Hessen mit 10.000 bis 20.000 Brutpaaren verbreitet, wegen stärkerer Bestandseinbußen in den letzten Jahren aber auf der aktuellen Roten Liste in die Vorwarnliste aufgenommen.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb) 

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Besiedelt offene und halboffene Landschaften mit Hecken und Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Äckern und Grünland und dringt auch in Dörfer und Stadtrandbereiche ein. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungs- sowie strukturreiche Gebüsche als Nisthabitate.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein Revierpaar des Bluthänflings konnte im Brachgelände in der Umgebung des Bauernhofs nördlich des BPlan-Gebiets Nr. 53 festgestellt werden. Hier sind jüngere Hecken und unkrautreiche Hochstaudenfluren vertreten. Geeignete Nahrungsquellen werden beim Bluthänfling auch von Vögeln aufgesucht, die in größerer Entfernung davon brüten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **NEIN**

Der weitere Brutbereich wird durch die geplanten Maßnahmen nicht berührt.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **JA**

Der Hänfling ist ein Bewohner früherer Sukzessionsstadien. Die geplanten Umgestaltungen werden das Nahrungsangebot verbessern und eher zu einer Zunahme des Bestands führen.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen des Bluthänflings im weiteren Umfeld wird nicht beeinträchtigt, da der Brutplatz außerhalb der beanspruchten Flächen liegt und auch der Baustellenverkehr nicht in der Nähe vorbeiführt. Die Umwandlung von bisherigem Ackerland in eine halboffene Landschaft mit Tritt- und Unkrautgesellschaften wird im Gegenteil das Nahrungsangebot für den Bluthänfling im Umfeld sogar noch verbessern und evtl. weitere Brutmöglichkeiten schaffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. **NEIN**

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **JA**

Versehentliches Töten beim Baustellenbetrieb ist nicht zu erwarten. Eine Gefährdung durch große transparente Glasflächen und ungeeignete Beleuchtung im Außenbereich ist jedoch gegeben.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Eine Verwendung von Vogelschutzglas für die Glasflächen ist erforderlich (s. SCHMID et al. 2008, BUER & REGNER 2002).

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden unter keinen Umständen Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Auch während der Bauarbeiten werden Unkrautfluren entstehen, die die Nahrungsbasis für die Art verbessern. Vorübergehendes Aufscheuchen durch Baustellenbetrieb ist demgegenüber unerheblich. Auch Störungen durch Besucher während des Betriebs gehen bei einer Vogelart, die auch im Siedlungsraum brüdet, nicht so weit, dass das Gebiet gemieden wird. Es ist insgesamt von einer Verbesserung auszugehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Das Gebiet wird nicht flächenhaft von Besuchern begangen, sondern enthält auch Bereiche, die relativ ungestört sind, etwa der Grünzug am Stadtrand oder die Bereiche für die Tierhaltung, randliche Hecken etc. Dies ist in der Planung bereits vorgesehen.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Trotz eher geringfügiger Störungen durch Bauarbeiten und Besucherbetrieb ist mit einer Verbesserung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

NEIN

7.2.3. Feldsperling

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: V
Rote Liste Deutschland: V	EU-VSRL: -

In Hessen mit über 150.000 bis 200.000 Brutpaaren weit verbreitet und häufig, mit Ausnahme größerer geschlossener Siedlungen, der baumlosen Agrarsteppe und geschlossener Wälder.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Der Feldsperling bewohnt als euryöke Vogelart verschiedene Lebensräume der offenen Kulturlandschaft, sofern ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen (Natur- oder Kunsthöhlen), Hecken und Gebüsche als Deckung und offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Zur Nahrungssuche bevorzugt er Flächen in enger Nachbarschaft zu Deckung und Unterschlupf bietenden Gebüsch.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Feldsperling kommt in der Umgebung des Plangebiets als Brutvogel vor allem dort vor, wo älterer Baumbestand mit Höhlen vorherrscht bzw. künstliche Nistgelegenheiten geschaffen worden sind. Die trifft im Untersuchungsgebiet vor allem auf die Baumbestände im Geltungsbereich des BPlans 43 um die landwirtschaftlichen Anwesen, entlang der Weschnitz, sowie an der Südgrenze des UG zu, wo der Feldsperling in mind. 10 Revierpaaren nachgewiesen werden konnte. Der genaue Brutbestand ist bei dieser Vogelart nur schwer genau zu ermitteln.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **JA**

Die Nutzungsänderung im Gebiet wird voraussehbar die Nahrungsgrundlage für die Art verbessern. Im Bereich des BPlans Nr. 43 besteht aber auch eine gewisse Gefahr, dass Brutmöglichkeiten verschwinden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Ältere Bäume mit (und ohne) Höhlen sollten bei der Nutzungsumwandlung auf jeden Fall erhalten werden. Durch künstliche Nistgelegenheiten kann für die Art auch wirksam Abhilfe geschaffen werden.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?

Die Bereitstellung künstlicher Nistkästen, bis neu zu schaffenden Gehölze ausreichendes Alter erreicht haben, können als solche angesehen werden.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen des Feldsperlings im weiteren Umfeld wird nicht beeinträchtigt, da geringfügige Verluste an Brutmöglichkeiten ausgleichbar sind.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **JA**

Versehentliches Töten beim Baustellenbetrieb ist nicht zu erwarten. Eine Gefährdung durch große transparente Glasflächen und ungeeignete Beleuchtung im Außenbereich besteht.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Vogelfreundliche Verglasung und Beleuchtung sind erforderlich (s. SCHMID et al. 2008, BUER & REGNER 2002).

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden unter keinen Umständen Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Der Feldsperling ist als Kulturfolger wenig scheu gegenüber dem Menschen und ist weder bau- noch betriebsbedingt störungsempfindlich im Rahmen der zu erwartenden menschlichen Aktivitäten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Weder Bau noch Betrieb der Anlage beeinträchtigt die lokale Population in nennenswertem Umfang.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

7.2.4. Haussperling

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: V
Rote Liste Deutschland: V	EU-VSRL: -

In Hessen mit 165.000 bis 293.000 Revierpaaren verbreitet und häufig, in den letzten Jahren allerdings im Bestand rückläufig und in der aktuellen Roten Liste Hessen daher auf der Vorwarnliste vertreten.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Der Haussperling bewohnt als Kulturfolger Siedlungen jeder Art von Innenstädten bis Ortsrandlagen und Gärten, auch Einzelgebäude in der Agrarlandschaft. Hohe Dichten erreicht er in landwirtschaftlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und samenreichen Brachflächen. Seine Jungen zieht er wie auch der Feldsperling mit Insektennahrung auf, ansonsten profitiert er von einem ganzjährigen Angebot an Sämereien.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Haussperling kommt im Untersuchungsgebiet mit mindestens 15 Paaren vor, was allerdings wegen seines truppweisen Auftretens nur schwer genau zu ermitteln ist. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen mit landwirtschaftlichen und anderen Gebäuden, die er zur Nestanlage aufsucht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **JA**

Die Nutzungsänderung im Gebiet wird wie auch beim Feldsperling die Nahrungsgrundlage für die Art verbessern. Durch den vorgesehenen Abriss von Gebäuden im Bereich des BPlans Nr. 43 besteht aber auch die Gefahr, dass Brutmöglichkeiten verschwinden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **TEILWEISE**

Ein Angebot künstlicher Nistgelegenheiten kann Abhilfe schaffen, bis durch die Neuerrichtung von Gebäuden neue Brutmöglichkeiten entstanden sind. Siehe folgenden Punkt.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **JA**

Beim Bau sowohl der historischen Häuser als auch des Informations- und Empfangsgebäudes sollten durch die bauliche Ausgestaltung neue Brutmöglichkeiten geschaffen werden.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen des Haussperlings im weiteren Umfeld wird nicht beeinträchtigt, da vorübergehende Verluste an Brutmöglichkeiten ausgleichbar sind. Da sich die Nahrungsgrundlage durch Unkrautfluren und die vorgesehene Tierhaltung verbessern wird, kann die gezielte Schaffung von Nistmöglichkeiten den Brutbestand mittelfristig vergrößern.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. **NEIN**

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **JA**

Eine Gefährdung durch große transparente Glasflächen im Außenbereich besteht.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Vogelfreundliche Verglasung und Beleuchtung sind erforderlich (s. SCHMID et al. 2008, BUER & REGNER 2002).

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden unter den oben genannten Voraussetzungen keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzten“ tritt ein.	NEIN
---	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Der Haussperling besiedelt gezielt Siedlungen und deren Randbereiche und ist als Kulturfolger kaum scheu gegenüber dem Menschen. Störungen sind daher weder bau- noch betriebsbedingt zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Weder Bau noch Betrieb der Anlage beeinträchtigt die lokale Population in nennenswertem Umfang.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

7.2.5. Kernbeißer

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: V
Rote Liste Deutschland: -	EU-VSRL: -

Der Kernbeißer überwintert in Deutschland und ist mit 25.000 bis 47.000 Brutpaaren in Hessen vertreten.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb) 

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Als ursprünglich vor allem in lichten Laub- und Auenwäldern brütende Art kommt der Kernbeißer auch in Parks, Gärten und durchgrünten Vorstädten vor, sofern nur ausreichend Samen von Laubbäumen und Früchte wie Kirschen und Zwetschen etc. vorhanden sind.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Bei der Begehung am 23. März wurde in der Baumreihe an der Weschnitz gegenüber dem Rückhaltebecken ein kleiner Trupp Kernbeißer beobachtet. An späteren Terminen war die Art nicht mehr festzustellen. Durchzug tritt beim Kernbeißer noch bis Anfang April auf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **NEIN**

Im Untersuchungsjahr konnte eine Brut im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, doch ist eine Brut besonders in den höheren Bäumen an der Südgrenze des Untersuchungsgebiets prinzipiell möglich. Diese liegen jedoch außerhalb geplanter Umgestaltungs- und Baumaßnahmen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **JA**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich. Pflanzung von Hainbuchen-, Feldahorn-, Kirschen- und Zwetschenbäumen könnte dennoch die Nahrungsgrundlage durchziehender und evtl. brütender Kernbeißer verbessern. Da Kernbeißer auch Winterfütterungen gern annehmen, wäre dies neben der didaktischen Wirkung auch ein kleiner Beitrag zum Artenschutz.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen der lokalen Population des Kernbeißers wird nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **JA**

Eine Gefährdung durch große transparente Glasflächen im Außenbereich besteht.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Vogelfreundliche Verglasung und Beleuchtung sind erforderlich (s. SCHMID et al. 2008, BUER & REGNER 2002).

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Unter den oben genannten Voraussetzungen nicht zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden unter keinen Umständen Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Geringfügige Störungen durch menschliche Aktivitäten sind für die Art unerheblich, da das Plangebiet im Verhältnis zum Aktionsraum des Kernbeißers sehr klein ist. Im Winter ist die Art auch wenig scheu und kommt auch an Winterfütterungen im bebauten Bereich.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. **NEIN**

7.2.6. Klappergrasmücke

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: V
Rote Liste Deutschland: -	EU-VSRL: -

Mit ca. 6.000 bis 14.000 Paaren in Hessen verbreitet, in den letzten Jahren jedoch mit starker Bestandsabnahme, daher in der aktuellen Roten Liste Hessen auf der Vorwarnliste.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Die Klappergrasmücke bewohnt offenes bis halboffenes heckenreiches Gelände, Böschungen, Gebüschgruppen und kommt sogar leicht bevorzugt in oder am Rand von Siedlungen in Parks und Gärten vor. Ihre Nester legt sie niedrig im Gebüsch, vor allem in Dornsträucher und Koniferen an.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Zwei Revierpaare der Klappergrasmücke wurden im Nordteil des UG nachgewiesen: Eines an dem heckenbewachsenen Graben, die in den begleitenden Grünzug integriert werden soll, ein Zweites am Nordrand der breiten Hecke aus durchgewachsenen Baumschulgehölzen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **JA**

Die Grabenhecke ist von Maßnahmen nicht betroffen, jedoch das Baumschulgehölz soll für den Bau eines Empfangsgebäudes gerodet werden. Damit besteht die Gefahr der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte der Klappergrasmücke.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **(NEIN)**

Zum Bau des Funktionsgebäudes ist die Rodung der Hecke nach Angaben der Auftraggeber erforderlich. Die Rodung muss außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **JA**

Es muss ein Heckenzug von mindestens der gleichen Länge wie die der bestehenden Hecke neu angelegt werden, da für die Klappergrasmücke nicht die Grundfläche der Hecke relevant ist, sondern die Länge der Grenzlinie zum Offenland.

Weil die Funktion der Ausgleichshecke als CEF-Maßnahme kurzfristig gegeben sein muss, wird vorgeschlagen, die heimischen Sträucher in der bestehenden Hecke auf den Stock zu setzen und an einen Ausgleichsort im räumlichen Zusammenhang zu verpflanzen. Dadurch ist eine schnellere Funktionsfähigkeit der neuen Hecke zu gewährleisten. Die nicht heimischen Sträucher in der bestehenden Hecke sind zu roden.

Gemäß EU-Empfehlungen ist für die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion erforderlich, dass die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung aufweist (EU-KOMMISSION 2007a).

Ein Verhältnis von 1 zu 1 sollte allerdings nur dann gewählt werden, wenn die Maßnahmen mit Sicherheit zu 100 % wirksam sind. Angesichts der häufigen Unsicherheiten in der Wirksamkeit wird jedoch oft ein darüber hinausgehender Ausgleich erforderlich sein (s. EU-KOMMISSION 2007b).

Zusätzlich bietet sich hier die Anlage parkartiger Gehölze im Bereich des BPlans Nr. 43 an, wo im Gegenzug Gebäude abgerissen werden und Platz geschaffen wird für Bepflanzungen. Die Klappergrasmücke kommt gerne in Hecken am Rand oder sogar innerhalb von Siedlungen vor, die Nutzung des Umfelds steht einer Besiedlung dort also nicht im Wege.

Die Baumschulhecke ist für die Klappergrasmücke eigentlich ein eher suboptimales Brutgehölz, da sie bereits hoch aufgewachsen ist und im Unterwuchs Verkahlungstendenzen zeigt. Zudem besteht das Gehölz zu einem hohen Anteil an nicht standortheimischen Gehölzen wie Forsythien, Koniferen und anderen. Die genannten Maßnahmen dürften also mit großer Sicherheit ausreichend sein.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen der lokalen Population der Klappergrasmücke wird bei Einhaltung der oben formulierten Anforderungen nicht in nennenswertem Umfang beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **JA**

Versehentliches Töten von Jungvögeln ist nicht auszuschließen, wenn die Arbeiten an der Baumschulhecke während der Brutzeit (Mai-Juni) stattfinden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Auslichtung und Teilrodung der Baumschulhecke außerhalb der Brutzeit.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Fang, Verletzung oder Tötung sind vermeidbar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **JA**

Potenziell können von den Arbeiten während der Bauzeit Störungen ausgehen, die dazu führen, dass die Baumschulhecke im Bauzeitraum nicht zur Brut genutzt wird. Ob eine Meidung jedoch tatsächlich darauf zurückzuführen ist oder im Rahmen allgemeiner Populationsschwankungen erfolgt, ist bei einem einzigen Brutpaar nie mit Sicherheit zu sagen. Mittelfristig ist aber durch den Abriss der Gebäude im Bereich des BPlans Nr. 43 und die Gestaltung einer parkartigen Landschaft damit zu rechnen, dass der derzeitige Brutbestand der Klappergrasmücke mindestens aufrecht erhalten werden kann.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

JA

Arbeiten an der Baumschulhecke sollten außerhalb des Brutzeitraums der Klappergrasmücke erfolgen

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Auch Störungen durch die Bauarbeiten an einer Stelle beeinträchtigen die lokale Population nicht in nennenswertem Umfang. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ist in Anbetracht dieser Tatsachen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

NEIN

7.2.7. Kormoran

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

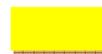
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: 3
Rote Liste Deutschland: -	EU-VSRL: -

In Hessen seit Mitte der achtziger Jahre wieder Brutvogel mit zunehmenden Beständen, die sich seit Mitte der 90er konsolidieren. Der aktuelle hessische Brutbestand liegt bei etwa 300 bis 570 Paaren. Der Rastbestand in Hessen liegt bei ca. 2500 bis 3000 Exemplaren jährlich mit einem Schwerpunkt im Oberrheingebiet.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Der Kormoran nistet kolonieweise auf Bäumen im Umfeld fischreicher Gewässer. Nächste benachbarte Kolonien liegen in Naturschutzgebieten auf dem Kühkopf und am Lampertheimer Altrhein. Einzelvögel und kleinere Trupps sind ganzjährig entlang der gesamten hessischen Rheinstrecke zu beobachten.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Einzelvögel des Kormorans wurden wiederholt jagend auf der Weschnitz angetroffen, außerdem im Überflug in ihr benachbartes Jagdgebiet an den Kiesgruben in der nahe gelegenen Erlache.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **NEIN**

Die Bedingungen in der Weschnitz haben sich aktuell verbessert, da 2011 im Bereich des Untersuchungsgebiets Störsteine für Fische eingebracht worden sind. Ansonsten sind keine, insbesondere keine negativen Änderungen an der Weschnitz vorgesehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen der lokalen Population des Kormorans wird nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. **NEIN**

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **NEIN**

Versehentliches Verletzen oder Töten ist auszuschließen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Fang, Verletzung oder Tötung erfolgen unter keinen Umständen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. **NEIN**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **JA**

Potenziell können von einem stärkeren Besucherbetrieb entlang der Weschnitz Störungen ausgehen. Da dies aber nur einzelne Vögel betrifft und diese im Verlauf der Weschnitz in kurzer Entfernung Ausweichmöglichkeiten haben, sind diese Störungen nicht erheblich.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Eine Einschränkung des Spaziergängerbetriebs entlang der Weschnitz ist kaum möglich, angesichts der unbedeutenden Störungen aber auch nicht erforderlich.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Der Erhaltungszustand der Population wird nicht wahrnehmbar beeinflusst.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. **NEIN**

7.2.8. Rauchschnalbe

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: 3
Rote Liste Deutschland: V	EU-VSRL: -

In Hessen mit aktuell ca. 30.000 bis 50.000 Revieren verbreitet.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Die Rauschwalbe baut ihre Lehmnester als Kulturfolger fast ausschließlich innerhalb menschlicher Gebäude, vorzugsweise von Viehställen. Vereinzelt werden auch Nester unter kleineren Brücken über Gewässern angelegt, wie das in der Nähe des NSG Weschnitzinsel schon festgestellt werden konnte. Jagdhabitats stellen Grünland, insbesondere Vierweiden, Gewässer und andere insektenreiche Offenlandhabitats dar.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Einzelvögel und kleine Trupps der Rauchschnalbe können regelmäßig im Gebiet jagend angetroffen werden. Im Viehstall innerhalb des BPlanbereichs Nr. 43 flogen wiederholt einige Tiere aus und ein, sodass mit einem kleinen Brutbestand von evtl. 2-3 Paaren dort gerechnet werden kann.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **JA**

Es ist vorgesehen, den Viehstall wie auch die anderen Baulichkeiten im Bereich des BPlans Nr. 43 abzureißen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Im Zuge des Gebäudeabrisses entfallen die dortigen Brutmöglichkeiten.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **JA**

Es wird vorgeschlagen, die glatten Betonwände der Weschnitzbrücken in der Umgebung mit Rauputz zu versehen, um Anheftungsmöglichkeiten für Schwalbennester zu bieten. Dies sollte bereits im vor dem Gebäudeabriss erfolgen.

Darüber hinaus sollten auch an den Nachbildungen historischer Gebäude und am Empfangsgebäude Nistmöglichkeiten vorgesehen werden. Aus didaktischen Gründen ist im Übrigen weiterhin Viehhaltung vorgesehen.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Die lokale Population der Rauchschnalbe wird nicht nennenswert beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. **NEIN**

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **JA**

Bei Abriss des Viehstalls während der Brutzeit der Rauchschnalbe (ab Anfang Mai, Drittgelege bis in den September) ist unabsichtliche Vernichtung von Jungvögeln und Gelegen nicht auszuschließen. Zudem besteht eine Gefährdung durch große transparente Glasflächen des Funktionsgebäudes.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Abriss des Viehstalls außerhalb der Brutzeit der Rauchschnalben und vogelfreundliche Verglasung und Beleuchtung des Funktionsgebäudes (s. SCHMID et al. 2008, BUER & REGNER 2002).

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Verletzung und Tötung ist wie oben beschrieben vermeidbar.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Fang, Verletzung oder Tötung erfolgen unter keinen Umständen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Die Rauchschnalbe ist als Kulturfolgerin weitgehend unempfindlich gegen Störungen, sofern sie nicht direkt am Brutplatz erfolgen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Der Erhaltungszustands der Population wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

7.2.9. Rohrweihe

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: 2
Rote Liste Deutschland: -	EU-VSRL: Anhang I

In Hessen mit ca. 70 bis 100 Revierpaaren vertreten. Schwerpunktgebiete sind das Hessische Ried und die Wetterau. Die Bestandsentwicklung der Art weist in den letzten Jahren eine positive Tendenz auf.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Die Rohrweihe brütet am Boden innerhalb von Schilfröhrichten, in den letzten Jahren auch vermehrt in Getreidefeldern und in teilweise sehr kleinen Schilfbeständen an Gräben oder Kleingewässern.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Eine männliche Rohrweihe wurde nur einmal im Gebiet jagend beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass es sich um den Vogel handelt, der an der Südgrenze der Lorscher Gemarkung bei Lampertheim-Hüttenfeld brütet. Wegen der Entfernung zum Brutplatz hat das Untersuchungsgebiet keine nennenswerte Bedeutung als Jagdgebiet für die Rohrweihe. Als Brutgebiet ist das Gelände nicht geeignet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **NEIN**

Sind im Gebiet nicht vorhanden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich oder sinnvoll.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich oder sinnvoll.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? JA

Die lokale Population der Rohrweihe wird nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? NEIN

Unter keinen denkbaren Umständen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? NEIN

Siehe vorigen Punkt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? NEIN

Unter keinen denkbaren Umständen.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) JA

Siehe vorigen Punkt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? NEIN

Fang, Verletzung oder Tötung erfolgen unter keinen Umständen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? NEIN

Mangels Bedeutung des Areals auch während der Zugzeit sind Störungen unerheblich.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? NEIN

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? NEIN

Der Erhaltungszustands der Population wird nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

NEIN

7.2.10. Schwarzmilan

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart

Status nach BArtSchV: -

Rote Liste Deutschland: -

nach EG Artenschutzverordnung: -

Rote Liste Hessen: V

EU-VSRL: Anhang I

In Hessen mit aktuell ca. 400 bis 650 Revieren verbreitet. Verbreitungsschwerpunkt in Hessen sind die Auwälder entlang des Oberrheins, wo die Art kolonieartig brütet und sehr hohe Dichten erreicht. Wird wegen deutlicher Bestandszunahme über längere Zeiträume nur noch in der Vorwarnliste (1997: Gefährdungsgrad 3) geführt.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Der Schwarzmilan bevorzugt gewässerreich Landschaften mit Wäldern und Feldgehölzen für die Nestanlage. Er jagt über Gewässern, wo er oft Aas aufnimmt, aber auch über Grünland und Ackerfluren. Auf Mülldeponien ist er als Aasfresser häufig anzutreffen, sofern noch organische Anteile deponiert werden.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein Revierpaar des Schwarzmilans brütet wenige Hundert Meter vom Plangebiet entfernt im Pappelwald des Erlachebogens. Von hier aus war er mehrmals über dem Plangebiet kreisend zu beobachten. Der Weschnitzlauf und die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen gehören zum Jagdgebiet des Schwarzmilans. Allerdings konnte er im Untersuchungsgebiet selten längere Zeit beobachtet werden. Nach eigenen Beobachtungen spielt der Erlachebogen selbst und die Acker- und Grünlandgebiete entlang der Weschnitz im Süden der Erlache bis hin zum NSG Weschnitzinsel eine größere Rolle als Jagdhabitat für das Brutpaar im Erlachebogen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **NEIN**

Sind im Gebiet nicht vorhanden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Die lokale Population des Schwarzmilans wird nicht nennenswert beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **NEIN**

Unter keinen denkbaren Umständen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Unter keinen denkbaren Umständen.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Fang, Verletzung oder Tötung erfolgen unter keinen Umständen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Eine über die bereits vorhandenen menschlichen Störungen im Gebiet hinausgehende Störung ist nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Der Erhaltungszustand der Population wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

7.2.11. Stieglitz

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: V
Rote Liste Deutschland: -	EU-VSRL: -

Mit Ausnahme des Inneren geschlossener Wäldern wird Hessen nahezu flächendeckend vom Stieglitz besiedelt, sofern wichtige Habitatstrukturen wie Ruderalfluren, Brachen und Hochstaudenfluren vorhanden sind. Der Stieglitz ist Kurzstreckenzieher mit über 30.000 bis 38.000 Brutpaaren in Hessen.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb) 

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Der Stieglitz bewohnt halboffene strukturreiche Landschaft mit Hecken, Einzelbäumen, lockeren Baumbeständen bis hin zu lichten Wäldern, gerne auch Siedlungsränder, Streuobstwiesen, Gehöfte und Parkanlagen. Wichtig sind Vorkommen samentragender Disteln und anderer Hochstauden, Ackerunkräuter, Birken, zur Brutzeit auch Insekten.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Stieglitz kommt relativ gleichmäßig über das Untersuchungsgebiet verteilt vor, wo zur Nestanlage geeignete Hecken und kleinere Bäume vorhanden sind. Der aktuelle Bestand wird mit ca. 5 oder etwas mehr Brutpaare angegeben.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **NEIN**

In den Bereichen, in denen Bruten des Stieglitzes angenommen werden, sind keine für die Art negativen Veränderungen vorgesehen. Im Gegenteil wird der Abriss der landwirtschaftlichen Gebäude und die Ausbreitung von Unkrautfluren für die Art als vorteilhaft angesehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **JA**

Schon vor und während der Baumaßnahmen werden Ruderalfluren entstehen, die die Nahrungsgrundlage für Stieglitze verbessert (Disteln, Ampfer, Beifuß, Gänsefuß, Wegerich etc.).

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen der lokalen Population des Stieglitzes wird nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. **NEIN**

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **JA**

Eine Gefährdung durch große transparente Glasflächen im Außenbereich besteht.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Vogelfreundliche Verglasung und Beleuchtung sind erforderlich (s. SCHMID et al. 2008, BUER & REGNER 2002).

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Unter den oben genannten Voraussetzungen nicht zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden unter den oben genannten Voraussetzungen keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Stieglitze bewohnen auch menschliche Siedlungen und brüten in Gärten und in Straßenbäumen. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Beeinträchtigung nicht erforderlich.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Evtl. kurzfristige Störungen beeinträchtigen die lokale Population nicht in nennenswertem Umfang. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population erscheint ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

7.2.12. Stockente

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: 3
Rote Liste Deutschland: -	EU-VSRL: -

In Hessen mit 5.000 bis 10.000 Brutpaaren weit verbreitet und häufig, aber in den letzten Jahren

macht sich ein starker Rückgang der Bestände bemerkbar. Die Art wird daher in der aktuellen Roten Liste Hessen in die Kategorie 3 (gefährdet) eingestuft, während sie in der letzten Roten Liste Hessen aus dem Jahr 1997 noch nicht enthalten war.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb) 

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Besiedelt Gewässer aller Art mit einem Anteil ungestörter Bereiche zur Brut und mit ausreichendem Nahrungsangebot in Form von Wasserpflanzen, Wasserinsekten und –mollusken. Kommt an fast allen stehenden und langsam fließenden Gewässern vor. Benötigt als überwiegender Bodenbrüter wenig gestörte und deckungsreiche Ufer oder Gebüsche. Brutet z.T. auch auf Bäumen.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Entlang der Weschnitz und im Meerbach-Rückhaltebecken im Süden des Untersuchungsgebiets halten sich ca. fünf bis sechs Paare der Stockente während der Brutzeit auf. Sichere Brut war nur bei dem Paar am Rückhaltebecken nachzuweisen. Ungestörte Bereiche in der Nähe zum Gewässer sind aktuell wenig vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **NEIN**

In evtl. Bruthabitate der Stockente wird durch die geplanten Maßnahmen kaum eingegriffen. Damit sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten selbst nicht direkt betroffen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **JA**

Mangels Betroffenheit zwar formal nicht erforderlich, jedoch wären Renaturierungsmaßnahmen an der Weschnitz empfehlenswert, etwa durch eine partielle Dammrückverlagerung. Das Gelände zwischen der Weschnitz und der erhöht liegenden Bundesstraße 460 würde sich dafür anbieten – nicht nur aus Naturschutz- sondern auch aus didaktischen Gründen im Rahmen des Gesamtprojekts. Die 2011 bereits eingebrachten Störsteine haben die Nutzbarkeit des Gewässers für Stockenten bereits verbessert. Sie halten sich oft zur Nahrungssuche im Strömungsschatten der Störsteine auf.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Das Vorkommen der Stockente im Planungsraum ist im Rahmen einer zusammenhängenden Population entlang des Weschnitzlaufs zu betrachten. Durch die Maßnahmen wird in den räumlichen Zusammenhang der Population nicht eingegriffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **NEIN**

Versehentliches Töten von Individuen durch den Baustellenbetrieb ist sehr unwahrscheinlich.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden unter keinen Umständen Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzten“ tritt ein.	NEIN
---	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **(NEIN)**

Vermehrte Störungen der Tiere durch erhöhten Besucherverkehr sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Überwiegend werden sich die Besucher in den Kernzonen der Anlage (Modellgebäude, Empfangs- und Informationsgebäude, Kloster Altenmünster) aufhalten. Stockenten sind wenig scheu gegenüber dem Menschen. Zusätzlich sind Gewöhnungseffekte zu erwarten, wie Stockentenpopulationen inmitten von Städten und Dörfern zeigen. Bei punktuellen Störungen sind zudem auf kurze Distanz Ausweichmöglichkeiten im Verlauf der Weschnitz vorhanden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

JA

Im Falle der vorgeschlagenen Renaturierungen an der Weschnitz sind Bereiche vom Besucherverkehr auszunehmen..

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Wie oben dargestellt erscheint eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

NEIN

7.2.13. Teichhuhn

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen

Europäische Vogelart

nach EG Artenschutzverordnung: -

Status n. BArtSchV: Anl. 1, streng geschützt

Rote Liste Hessen: V

Rote Liste Deutschland: V

EU-VSRL: -

Das Teichhuhn ist als Jahresvogel mit 800 bis 1.500 Brutpaaren in den Flusstälern und gewässerreichen Ebenen Hessens verbreitet. Die Bestandsentwicklung wird uneinheitlich eingeschätzt, möglicherweise abnehmend.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Gewässer aller Art, Gräben, Teiche, auch kleine Wasserstellen werden vom Teichhuhn besiedelt. Voraussetzung ist ein dichter, bis nahe an das Gewässer heranreichender Uferbewuchs aus Hecken oder Röhricht. Bevorzugt werden eutrophe, deckungsreiche Kleingewässer. Hier halten sich Teichhühner, insbesondere wenn sie Junge führen, vorzugsweise in der Uferzone auf, seltener im freien Wasser. Seine Nester baut das Teichhuhn gerne im Uferbereich unter überhängenden Ästen.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ein Revierpaar mit Brutverdacht wurde am Meerbach-Rückhaltebecken beobachtet. Der Gewässerrand der Weschnitz weist im gegenwärtigen Zustand keine für das Teichhuhn geeigneten Strukturen auf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **NEIN**

Im Bereich, in dem das Teichhuhn vorkommt, sind keine Maßnahmen vorgesehen. Damit ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichhuhns nicht betroffen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **JA**

Artbezogene Ausgleichsmaßnahmen sind mangels Betroffenheit formal nicht erforderlich. Dennoch wird vorgeschlagen, im Bereich der Geländesenke des geplanten Grünzugs kleinere verschilfte Tümpel oder Grabentaschen anzulegen, die Lebensraum u.a. für Teichhühner bieten könnten.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

In die lokale Population wird nicht eingegriffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. **NEIN**

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **NEIN**

Versehentliches Töten z.B. durch Überfahren Jungvögel beim Baustellenbetrieb ist wegen der Entfernung zur Baumaßnahme auszuschließen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht erforderlich.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Weder erforderlich noch zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden unter keinen Umständen Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Im Bereich des Rückhaltebeckens des Meerbachs ist auch im Betrieb der Anlage kein erhöhtes Besucheraufkommen zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht zu erwarten.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population erscheint in Anbetracht der vorgenannten Tatsachen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

7.2.14. Teichrohrsänger

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Europäische Vogelart	nach EG Artenschutzverordnung: -
Status n. BArtSchV: -	Rote Liste Hessen: V
Rote Liste Deutschland: -	EU-VSRL: -

Der Teichrohrsänger ist mit ca. 3.500 bis 5.000 Revierpaaren in Hessen verbreitet. Schwerpunkträume stellen die südhessischen Altrheinarme und die Altneckarschlingen dar. Die Brutbestände der Art werden stabil eingeschätzt.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

Der Teichrohrsänger besiedelt Röhrichte an Gewässern aller Art wie Gräben, Teichen, Seen und Flüssen. Es genügen ihm dabei auch sehr kleine und schmale Schilfbestände, in denen er seine Nester zwischen den Schilfhalmen anlegt.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Ca. drei Reviere des Teichrohrsängers befinden sich einem Schilfröhrichtstreifen entlang des Grabens, der an der Langwiese an der Westgrenze des BPlans Nr. 53.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(NEIN)

Der angrenzende Bereich des BPlans Nr. 53 sieht Tierhaltung und Ackernutzung in der Nachbarschaft zum Graben vor. Als Acker wird /bzw. wurde bis vor kurzem) die Fläche aus bisher genutzt. Die Fläche auf der Westseite des Grabens wurde im Untersuchungszeitraum mit Rindern beweidet. Wichtig ist, dass der Schilfstreifen erhalten wird bzw. durch Anlage von Kleingewässern sogar noch erweitert wird. Die Nutzung der angrenzenden Flächen in der beschriebenen Art stellt kein Hindernis für das Vorkommen des Teichrohrsängers dar.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

JA

Der Schilfstreifen ist mindestens im bestehenden Umfang zu erhalten.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich?

JA

Es wird empfohlen, außerhalb der Brutzeit den Graben stellenweise leicht zu vertiefen, die Grabenschultern abzuschrägen und die stellenweise Entwicklung von Schilfröhricht zu fördern.

Auch Renaturierungsmaßnahmen an der Weschnitz (im Kap. Zur Stockente angesprochen) wären für die Bestandsentwicklung des Teichrohrsängers förderlich.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

JA

Der Bestand des Teichrohrsängers im Pangebiet ist im Verhältnis zu den südhessischen Schwerpunkt-vorkommen in der weiteren Umgebung als eher klein zu bezeichnen. Sofern der kleine Schilfbestand erhalten oder doch erweitert wird, ist von einer Erhaltung oder gar Vergrößerung des Brutbestands

im Plangebiet auszugehen. Die ökologische Funktion der Flächen bleibt so erhalten und in die lokale Population wird nicht eingegriffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **JA**

Sofern das Schilfröhricht während der Brutzeit nicht tangiert wird, wovon nicht ausgegangen wird, ist versehentliche Tötung auszuschließen. Eine Gefährdung durch große transparente Glasflächen im Außenbereich ist aber nicht auszuschließen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Das Röhricht ist während der Brutzeit nicht durch Bau- oder Gestaltungsmaßnahmen zu beeinträchtigen. Außerdem sind vogelfreundliche Verglasung und Beleuchtung erforderlich (s. SCHMID et al. 2008, BUER & REGNER 2002).

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

Ist in dem Fall nicht zu erwarten.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden unter den oben genannten Voraussetzungen keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Da ein Geländestreifen zwischen den Modellhäusern und dem Graben für Tierhaltung und Ackerbau genutzt werden soll, ist eine direkte Störung etwa durch Besucherbetrieb nicht gegeben.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Betroffenheit nicht zu erwarten.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? NEIN

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population erscheint in Anbetracht der vorgenannten Tatsachen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.
--

NEIN

7.2.15. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 3) erfolgt die Artenschutzprüfung für häufige und verbreitete Vogelarten, die in der Gesamtbewertung ihres Erhaltungszustandes in Hessen mit gut (grün) bewertet wurden, nach einem vereinfachten tabellarischen Verfahren (s. HMUELV 2009).

Tab. 3:
 Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMUELV 2009)

Zelle	Vogelart	wiss. Name	Brutvogel im Plangebiet (Anz.)	Brutvogel auf angrenz. Fläche	Nahrungsgast	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., s=streng geschützt	Brutpaarbestand in Hessen (HGON 2010)	Pot. betr. n. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Platzungszustand in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	25-30			b	469.000 bis 545.000	ja	nein	nein	Brutvorkommen auch in kleineren Gehölzen flächendeckend. Kein negativer Einfluss anzunehmen. Gefährdung durch große transparente Glasflächen im Außenbereich besteht.	Bereits Anlage weniger Hecken reicht aus, um neue Brutmöglichkeiten zu schaffen. Vogelfreundliche Verglasung und Beleuchtung sind erforderlich. (s. Anm. am Ende der Tabelle)	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	6			b	45.000-55.000	nein	nein	nein	In ca. 6 BP in offenen Bereichen, v.a. in der Nähe der Weschnitz und an Gebäuden. Kein negativer Einfluss anzunehmen.	Nischen und Brutmöglichkeiten an den neu zu schaffenden Gebäuden vorsehen.	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	10-15			b	297.000 bis 384.000	nein	nein	nein	V.a. in Baumhöhlen von Obstbäumen und in Nistkästen. Kein negativer Einfluss anzunehmen.	Erhaltung älterer Bäume mit Höhlen. Nimmt Nistkästen gerne an.	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	15			b	401.000 bis 487.000	nein	nein	(nein)	In allen Teilen des UG verbreitet und häufig. Bevorzugt Bereiche mit höheren Bäumen. Ggf. geringfügiger Rückgang zu erwarten.	Erhaltung und Ergänzung des Hecken- und Baumbestands. Rodung der Baumschulhecke soweit erforderlich außerhalb der Brutzeit.	
5	Dohle	<i>Corvus monedula</i>			NG	b	2.500 bis 3.000	nein	nein	nein	Lediglich einmal als Nahrungsgast beobachtet. Kein negativer Einfluss anzunehmen.	Erhaltung des älteren Baumbestands.	
6	Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2			b	74.000-90.000	nein	nein	nein	Nur an einer Stelle im Gebiet im offenen Gelände. Am Rand des BPlangebiets Nr. 53. Wird durch Umgestaltung der Acker evtl. leicht profitieren. Junge Sukzessionsstadien sind für die Art förderlich.	Evtl. Anlage kleinerer Einzelhecken in offener Agrarlandschaft südlich der BPlangebiets.	

24	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	5			b	120.000 bis 150.000	nein	nein	nein	nein	In höheren Bäumen in ca. 5 Paaren brütend, weiterhin BP der Umgebung als Nahrungsgäste. Im UG flächendeckend vorkommend, v.a. in höheren Bäumen nistend, auch im Siedlungsrandbereich. Zusätzlich Nahrungsgäste aus der Umgebung auf den Äckern. Wird nicht nennenswert betroffen.	in Anlehnung an vorhandene Gehölze in geringem Umfang. Wegen flexibler Lebensraumsprüche keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
26	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	14			b	129.000 bis 220.000	nein	nein	nein	nein	Im UG flächendeckend vorkommend, v.a. in höheren Bäumen nistend, auch im Siedlungsrandbereich. Zusätzlich Nahrungsgäste aus der Umgebung auf den Äckern. Wird nicht nennenswert betroffen.	Erhaltung von Bäumen und Hecken, Rodung der Baumschulhecke außerhalb der Brutzeit.
27	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	5			b	196.000 bis 240.000	nein	nein	nein	nein	In deckungs- und unterholzreicher Vegetation in mind. 5 Paaren vertreten. Durch Umgestaltungen nicht negativ betroffen.	Erhaltung von Hecken und Unterholz.
28	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	4			b	8.000 bis 12.000	nein	nein	nein	ja	In ca. 4 Paaren auf Hackfruchtäckern und am Rand von Getreideäckern parallel zur Wesschnitz. Die Brutbereiche liegen weitgehend außerhalb geplanter Maßnahmen. Dennoch werden die Nahrungsreviere voraussichtlich eingeschränkt. Die Schafstelze bevorzugt offene Grünland- und Ackerflächen. Ein leichter Rückgang des Bestands ist anzunehmen.	Ausgleich ist im Gebiet nicht möglich. Das Vorkommen der Art hängt von der Art der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ab.
29	Schleiereule	<i>Tytoalba</i>	1			b	600 bis 2.000	nein	nein	nein	nein	Brutvorkommen in der alten Tabakscheune, die erhalten bleiben soll. Durch Tierhaltung im Gebiet wird sich das Nahrungsrevier vergrößern.	Schaffung von Ansetzmöglichkeiten im Offenland. Ggf. Optimierung des Brutplatzes in der Tabakscheune.

30	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1			b		15.000 bis 20.000	nein	nein	nein	nein	rungsangebot verbessert. Wird nicht negativ betroffen. Mit einem Revierpaar in einem verwilderten Obstgarten in der Nähe der Weschnitzbrücke. Wird nicht negativ betroffen.	Wird durch Abriss der vorhandenen Gebäude voraussichtlich noch gefördert.
31	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	3			b		111.000 bis 125.000	nein	nein	nein	nein	In Hecken mit höheren Bäumen im Randbereich des UG in ca. 3 Paaren. Durch Maßnahmen nicht betroffen.	Erhaltung älterer Hecken mit Bäumen.
32	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	15-20			b		186.000 bis 243.000	nein	nein	nein	nein	In Höhlen größerer Bäume, von Obstbäumen und in Nistkästen zahlreich. Bei Erhaltung der älteren Bäume kein negativer Einfluss.	Erhaltung älterer Bäume mit Specht- und Fäuinshöhlen. Nimmt auch Nistkästen gerne an.
33	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	1			b		50.000 bis 60.000	nein	nein	nein	nein	An zwei Stellen im Gebiet brütend. Die südlich liegt außerhalb geplanter Maßnahmen, das 2. Paar brütete in einem hohlen Apfelbaum in der Nähe der Weschnitzbrücke. Auch dieses BP wird voraussichtlich nicht durch Maßnahmen betroffen.	Die Obstbäume an Straßenrand sollten erhalten und durch Nachpflanzungen ergänzt werden.
34	Türkentaube	<i>Streptopelia tacea</i>	2			b		10.000 bis 13.000	nein	nein	nein	nein	Mit 2 BP im Gebiet. Wird von Maßnahmen im BPlanbereich 43 und von Tierhaltung profitieren.	Schaffung einer parkartigen Landschaft im BPlanbereich 43.
35	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		X		NG b		3.500 bis 6.000	nein	nein	nein	nein	Wahrsch. 2011 nur Nahrungsgast, aber Brut z.B. in alten Krähenestern im Gebiet jederzeit möglich. Wird durch Tierhaltung im Gebiet gefördert.	Schaffung von Anzitzmöglichkeiten im offenen Gelände und Brutnischen an Gebäuden.

36	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	3		b	> 178.000 bis 203.000	nein	nein	nein	In unterholzreichen Gehölzen außerhalb der beiden BPlanbereiche vornehmend. Bei Erhaltung von Hecken im Plangebiet kein negativer Einfluss. In Hecken mit höheren Bäumen, v.a. Weiden, in ca. acht Paaren vorkommend. Nicht im engeren BPlanbereich. Kein negativer Einfluss zu erwarten.	Unterholzreiche Hecken sind in der Umgebung zahlreich vorhanden. Besiedelt auch heckenreiche Hausgärten.
37	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	8		b	253.000 bis 293.000	nein	nein	nein	Wird im Bereich des BPlans Nr. 43 nach Abriss der Gebäude evtl. auch vorkommen.	

Anm.: Die großflächige Verglasung des Funktionsgebäudes im Außenbereich stellt für die meisten genannten Vogelarten eine Gefährdung dar (Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ gemäß §44 Abs. 1 Satz 1). Gefahren entstehen einerseits durch Reflexion, indem sich Bäume und andere Lebensraumbestandteile spiegeln und einen Lebensraum hinter dem Glas vortäuschen. Zum anderen besteht insbesondere dann eine große Gefahr, wenn durch gegenüberliegende transparente Scheiben der Eindruck entsteht, der Vogel könne durch das Gebäude durch fliegen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wurde dieser Aspekt bei den übrigen Arten der Tabelle nicht mehr gesondert angegeben, sondern nur die übrigen artspezifisch relevanten Tatbestände behandelt. Auch für diese Arten gilt, dass vogelfreundliche Verglasung und Beleuchtung erforderlich sind.

Nach neueren Erkenntnissen ist die Wirksamkeit sogenannter Vogelschutzgläser mit UV-reflektierender Beschichtung umstritten. Geeignet zur Reduktion des Vogelschlags sind **strukturierte, bedruckte oder auf andere Art optisch wahrnehmbare** und **reflexionsarme** Glasoberflächen. Nach der Errichtung des Glasgebäudes sollte ein Monitoring die Vogelfreundlichkeit der Fassade und der Beleuchtung überprüfen und sofern erforderlich zusätzliche Maßnahmen vorschlagen.

Eine sehr gute Darstellung wirksamer Methoden zur Vogelschlag-Vermeidung bietet die Wiener Umweltnaturschutz im Internet unter <http://wua-wien.at/home/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall/gepruefte-muster>

Vogel- (und insekten-)freundliche Beleuchtung. Eine Innenbeleuchtung des Glasgebäudes besonders während der Zugzeiten lockt Vögel an, die dann Gefahr laufen, an der Glasfassade zu verunglücken. Das zeitliche Lichtmanagement muss darauf abgestimmt werden. Im Glasgebäude sind die Lichtquellen nach unten zu richten und Streulicht nach der Seite und nach oben möglichst zu verhindern (keine Bodeneinbauleuchten etc.).

8. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten

8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Im Geltungsbereich des BPlans Nr. 53 konnten keine Reptilienarten nachgewiesen werden, im Geltungsbereich des BPlans Nr. 43 wurde eine kleine Population der Zauneidechse am Rand eines verwilderten Obstgartens beobachtet. Die auf den Flächen insgesamt relativ hohe und dichte Vegetation und zusätzlich die Strukturarmut auf den intensiv ackerbaulich genutzten Flächen verhindert die Entwicklung einer größeren Population.

8.2. Artenschutzprüfung

8.2.1. Zauneidechse

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL: Anh. IV nach EG Artenschutzverordnung: -
Status nach BArtSchV: bes. geschützt Art Rote Liste Hessen: 3
Rote Liste Deutschland: 3

In Hessen ist die Zauneidechse flächendeckend verbreitet, aber je nach Boden, Klima und Exposition unterschiedlich häufig. Die Art gilt in Hessen als bestandsgefährdet.

3. Erhaltungszustand

Gesamtbewertung Hessen ungünstig – unzureichend (gelb)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Bei grundsätzlich flächendeckender Verbreitung in Hessen meidet die Zauneidechse geschlossene Waldflächen und Höhenlagen oberhalb 300m NN. Sie besiedelt trockene, sonnenexponierte Lebensräume entlang von Dämmen, Brachflächen und geschützten Waldrändern. Wichtig für ihr Vorkommen ist eine Mosaikstruktur aus bewachsenen und vegetationsfreien Flächen. Durch Ausräumung der Landschaft und Intensivierung der Landwirtschaft ist die Zauneidechse in jüngerer Zeit seltener geworden.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse südlich der Weschnitzbrücke am Rand des Feldweges beobachtet. In den Mauern des Klosters Altenmünster kommt die Art in Ermangelung geeigneter Strukturen nicht vor. Auf und am Rand der Ackerflächen kommt die Zauneidechse derzeit ebenfalls nicht vor. Es ist also nur von einer recht kleinen Population im Gebiet von wenigen Tieren auszugehen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **NEIN**

Im engeren Bereich des nachgewiesenen Vorkommens sind keine Maßnahmen vorgesehen, im weiteren Umfeld sollen die vorhandenen Gebäude abgerissen und eine parkartige Landschaft gestaltet werden. Dies kommt zusammen mit den unten genannten Ausgleichsvorschlägen der Zauneidechse zu Gute.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Beim Abriss der Gebäude in der Nähe der Weschnitzbrücke sollte die Baustellenzufahrt von Südwesten her erfolgen, um die Habitate der Zauneidechse nicht zu beeinträchtigen.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? **JA**

Ausgleichsmaßnahmen sind mangels negativer Auswirkungen der Maßnahmen formal nicht erforderlich. Es werden aber über das gesetzlich Gebotene hinausgehend folgende Maßnahmen empfohlen:

- Schaffung von Sandstellen und Sandhaufen als Eiablagehabitate
- Anlage von Steinhaufen, Totholzstapeln und ähnlicher Strukturen als Sonn- und Versteckplätze
- Schaffung von offenen Bodenstellen und Pflege kurzgrasiger Vegetation

Alles oben Aufgezählte ist im Umfeld der Modellhäuser ohne Weiteres in die Planungen integrierbar bzw. wird (wie die offenen Bodenstellen) durch die Begehung durch Besucher auch von selbst entstehen. Die Erfahrung am unweit gelegenen Naturschutzzentrum Bergstraße im gleichen Naturraum zeigt, dass nach der Errichtung des Zentrums durch solche Maßnahmen die lokale Population der Zauneidechse trotz (oder gerade wegen!) des Besucherbetriebs stark angewachsen ist.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? **JA**

Die ökologische Funktion der Zauneidechsenhabitate wird sich absehbar zumindest mittelfristig sogar verbessern.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. **NEIN**

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? **JA**

Sofern die Baustellenzufahrt beim Abriss der Gebäude in der Nähe der Weschnitzbrücke von der Weschnitzseite her erfolgt, ist ein versehentliches Überfahren nicht auszuschließen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **JA**

Beim Abriss der Gebäude in der Nähe der Weschnitzbrücke sollte die Baustellenzufahrt von Südwesten her erfolgen.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? **NEIN**

In dem Fall ist ein versehentliches Überfahren unwahrscheinlich.

Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) **JA**

Siehe vorigen Punkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? **NEIN**

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? **NEIN**

Die Zauneidechse ist wenig störungsempfindlich und wird durch offene Stellen, wie sie durch menschliche Begehung entstehen, eher noch gefördert, indem diese als Sonnplätze genutzt werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **NEIN**

Mangels Störung nicht erforderlich.

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? **NEIN**

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme wird der Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation nicht verschlechtert. Die Folgenutzung des Areals wird im Gegenteil Nahrungsangebot und Vegetationsstruktur für die Population verbessern.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	NEIN
--	-------------

9. Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermausarten

9.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Es wurden 123 Lautaufnahmen von Fledermäusen erstellt, wobei immer nur eine Auswahl getroffen wurde und nicht alle offensichtlich zur gleichen Art gehörenden Tiere aufgenommen wurden. Insgesamt wurden folgende Arten ermittelt.

Die häufigste um am weitesten über das Untersuchungsgebiet verbreitete Art ist die **Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus***. Zwischen den Bäumen der Odenwaldallee ist sie bereits ab der frühen Dämmerung teilweise sehr zahlreich zu beobachten, insbesondere bei leichtem Wind, bei dem sich Insekten in den Windgeschützten Bereichen zwischen den alten Lindenbäumen sammeln und von Zwergfledermäusen gejagt werden. Daneben ist die Art entlang der Weschnitz und auch seltener am nördlichen Ortsrand zu beobachten. Über den freien Ackerflächen sind nur sehr selten (bzw. fast gar nicht) Zwergfledermäuse zu beobachten, da sie sich wie auch die anderen Arten auch beim Transferflug gerne an Geländestrukturen orientieren. Die im Gebiet auftretenden Zwergfledermäuse haben ihre Quartiere mit einiger Sicherheit an Gebäuden im Stadtgebiet von Lorsch. Hier sind nach Erkenntnissen des NABU Bergstraße einige Quartiere bekannt. Im Untersuchungsgebiet selbst wurden keine Quartiere der Art an den vorhandenen Gebäuden festgestellt.

Zahlreich vertreten ist im UG auch die **Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus***. Sie taucht ebenfalls zuerst am Ortsrand auf und weist wie auch die Zwergfledermaus eine Orientierungsbeziehung zu den Baumreihen der Odenwaldallee und deren südlicher Fortsetzung auf. Der Umstand, dass die Breitflügel-Fledermaus am nördlichen Stadtrand nur selten zu beobachten war, lässt möglicherweise den Schluss zu, dass es sich bei den Fledermäusen im UG um Tiere aus der Kolonie im Lorsch Stadthaus handelt, die seit vielen Jahren bekannt ist.

In großer Zahl und fast immer truppweise wurde entlang des Flusslaufs der Weschnitz die **Wasserfledermaus *Myotis daubentoni*** festgestellt. Die Art fliegt meist niedrig über der Wasseroberfläche den Flusslauf entlang und jagt über dem Wasser fliegende Insekten. Im Windschatten der Weschnitzbrücken sammeln sich oft Wasserfledermäuse zur Jagd auf die dort besonders zahlreichen Insekten, besonders bei Aufkommen von leichtem Wind. Die Wasserfledermaus bewohnt Baumhöhlenquartiere, von denen im Untersuchungsgebiet jedoch keine festgestellt werden konnten. Von ihren Tagesquartieren in die Jagdgebiete legt sie oft Entfernungen bis zu sieben Kilometer und mehr zurück.

Nicht selten aber meist eher einzeln auftretend wurde der **Große Abendsegler *Nyctalus noctula*** nachgewiesen. Er tritt am häufigsten im Bereich der Weschnitz auf, daneben auch im südlichen Bereich der Odenwaldallee. Vom Abendsegler sind in Südhessen keine Fortpflanzungsquartiere bekannt, es handelt sich hier ausschließlich um männliche Tiere, die ihre Quartiere in hohlen Bäumen in Wäldern haben und über weite Strecken hinweg Großinsekten jagen. Die Art jagt meist in größerer Höhe oberhalb der Baumwipfel.

Bei der **Langohrfledermaus *Plecotus* sp.** ist zu beachten, dass eine Unterscheidung der beiden Arten *Plecotus auritus* (Braunes Langohr) und *Plecotus austriacus* (Graues Langohr) auch mit Rechnergestützter Signalanalyse nach dem Stand der Technik nicht möglich ist. Hinweise zur Artzugehörigkeit gibt evtl. eine sehr frühe Beobachtung einer Langohrfledermaus am Rande des Gehölzes im Süden des Betrachtungsraums, was möglicherweise darauf schließen lässt, dass es sich um *P. auritus* han-

deln könnte, die im Unterschied zu ihrer Schwesterart Baumhöhlenquartiere nutzt. Ansonsten konnten Signale von Langohrfledermäusen nur am Viehstall in der Nähe der Weschnitzbrücke aufgezeichnet werden.

Tab.: Nachweise und Verteilung der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	RL D	RL H	Bekannte Fundpunkte in Hessen	FFH-RL	Erhaltg.-zustand in Hessen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sehr zahlreich, v.a. Odenwaldallee und Weschnitz		3	3494	IV	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Mehrere, v.a. Weschnitz (Südabschnitt), Meerbachrückhaltebecken, Odenwaldallee		3	641	IV	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Mehrere, v.a. Odenwaldallee, Weschnitz, Siedungsrand	V	2	148	IV	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	Sehr zahlreich entlang der Weschnitz		3	512	IV	
Langohrfledermaus	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Einzelne, Viehstall Nähe Weschnitzbrücke und Gehölz an der Südgrenze (Friedenstraße)	V/2	2	121/207	IV	

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (V = Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet)

9.2 Artenschutzprüfung

Nach den Erkenntnissen der Fledermausuntersuchung kann für das Gebiet eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet besonders für die Zwerg- und die Breitflügel- fledermäuse festgestellt werden, die im Stadtgebiet von Lorsch ihre Wochenstuben- und Tagesquartiere beziehen, daneben spezielle der Flusslauf der Weschnitz als Jagdgebiet für Wasserfledermäuse, deren Baumhöhlenquartiere nicht bekannt sind. Große Abendsegler treten hier in durchschnittlicher Häufigkeit wie auch in der weiteren Umgebung auf, ein besonderer Bezug zum Gebiet ist mit Ausnahme der von Baumreihen begleiteten Gewässer nicht festzustellen. Interessant sind die Nachweise der Langohrfledermaus an zwei Stellen im Gebiet, wobei dem Viehstall durch das mit der Tierhaltung verbundene Insektenaufkommen of- fenbar eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Einzelprüfung erfolgt in nachfolgender Tabelle.

Nr.	Fledermausart	wiss. Name	Quartier im Plan- gebiet (Anz.)	Schutzsta- tus n. § 7 BNatSchG b=besond., s=streng geschützt	Bestand in Hessen	Pot. betr. n. § 44 Abs. 1 BNatSchG (nein)	Pot. betr. n. § 44 Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Be- troffenheit	Hinweise auf landespflegerische Ver- meidungs-/Kompensations-Maßnah- men im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszu- stand in Hessen
1	Zwergfleder- maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	0	b	3494 Fund- punkte	(nein)	nein	nein	Reproduktionsquartiere im Stadtgebiet wahr- scheinlich, von dort her Transferflüge nachge- wiesen. Hohe Bedeu- tung als Jagdhabitat. Im Bereich der BPläne 43 und 53 nur wenige Beobachtungen. Durch Umgestaltung der Ackerflächen voraus- sichtlich positive Aus- wirkungen.	Erhaltung und ggf. Neuanlage von He- cken und Baumreihen in der Landschaft. Anlage blütenreicher Vegetation als Nahrungsquelle für Insekten. Schaffung von Spaltenquartieren unter Außenverkleidungen an den neu entste- henden Gebäuden und am Tabakschup- pen. Sicherheitshalber genaue Begutachtung der Gebäude vor dem Abriss zur Vermei- dung der Beeinträchtigung evtl. doch vorhandener (kleiner) Quartiere.	
2	Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	0	b	148 Fund- punkte	nein	nein	nein	Es gilt das Gleiche wie bei voriger Art. Tier- haltung wirkt sich posi- tiv aus.	Siehe Zwergfledermaus.	
3	Wasserfleder- maus	<i>Myotis daubentoni</i>	0	b	572 Fund- punkte	nein	nein	nein	Lage der Quartiere unbekannt. Hauptjagd- gebiet ist der Gewäs- serverlauf der Weschnitz. Durch die geplanten Maßnahmen	Erhaltung des alten Baumbestands als potenzielle Quartierbäume. Ggf. Renaturierung der Weschnitz.	

4	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	0	b		641 Fundpunkte	nein	nein	nein	im Gebiet nicht negativ betroffen.	Erhaltung des alten Baumbestands als potenzielle Quartierbäume.
5	Langohrfledermaus	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	?	b		121 bzw. 207 Fundpunkte	nein	nein	nein	Viehhaltung hat Bedeutung als Nahrungsquelle für einzelne Tiere. Quartiere wahrscheinlich in der Nähe, evtl. in alten Bäumen im Süden des UG. Durch Abriss des Viehstalls vorübergehend negative Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit möglich.	Erhaltung und Neuanlage von Hecken und blütenreicher Vegetation. Aufichtung der Baumschulhecke. Tierhaltung im Freilichtmuseum zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Erhaltung des alten Baumbestands als potenzieller Quartierstandort (Braunes Langohr?) Schaffung von Spaltenquartieren unter Außenverkleidungen an den neu entstehenden Gebäuden und am Tabakschuppen (Graues Langohr?) Sicherheitshalber genaue Begutachtung der Gebäude vor dem Abriss zur Vermeidung der Beeinträchtigung evtl. doch vorhandener Quartiere.

Tab. 5: Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMUELV 2009)

10. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

NEIN

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

- Erhaltung der alten Baumbestände als potenzielle Quartierbäume und Jagdhabitats von Fledermäusen
- Erhaltung der Obstbäume und Nachpflanzung altersbedingt ausfallender Bäume
- Weitestgehende Erhaltung und bei Wegfall Neuanlage von Hecken. Pflanzung kleinerer einzelstehender Hecken und Einzelbäume in der offenen Landschaft als Singwarten und als Ansitze für Greifvögel und Eulen.
- Schaffung und Unterhaltung früher Sukzessionsstadien der Gebüschentwicklung (abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen)
- Beseitigung von Gehölzen im unvermeidbaren Umfang außerhalb der Brutzeit
- Angebot künstlicher Nistgelegenheiten zwischen dem Abriss der bestehenden Gebäude und der Neuerrichtung von Gebäuden mit Brutmöglichkeiten für Sperlinge, Schwalben, Hausrotschwänze, Fledermäuse versch. Arten etc. Auch dauerhaftes Angebot an Nistkästen in vertretbarem Umfang.
- Anlage von Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse bei der Errichtung von Gebäuden.
- Berücksichtigung von Hainbuche, Feldahorn, Kirsche und Zwetsche (Beisp.) bei Neupflanzungen zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage des Kernbeißers
- Als CEF-Maßnahme zum Schutz von Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Langohrfledermaus u.a. muss ein Heckenzug von mindestens der gleichen Länge wie die der bestehenden Hecke neu angelegt werden. Da die Funktion der Ausgleichshecke als CEF-Maßnahme kurzfristig gegeben sein muss, wird vorgeschlagen, die heimischen Sträucher in der bestehenden Hecke auf den Stock zu setzen und an einen Ausgleichsort im räumlichen Zusammenhang zu verpflanzen. Dadurch ist eine schnellere Funktionsfähigkeit der neuen Hecke zu gewährleisten. Die nicht heimischen Sträucher in der bestehenden Hecke sind zu roden.
- Viehhaltung im Umfeld des Freilichtmuseums zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage Körner und Insekten fressender Vogelarten und Fledermausarten

- Anlage bzw. Tolerierung von Ruderalfluren, die die Nahrungsgrundlage für Stieglitze, Sperlinge etc. verbessern mit Disteln, Ampfer, Beifuß, Gänsefuß, Wegerich usw.
- Schaffung von Flächen mit blütenreicher Vegetation als Nahrungsgrundlage für Insekten und damit für Insektenfresser unter den Vogel- und Fledermausarten.
- Verbesserung der Nist- und Quartiermöglichkeiten für Vögel (insbes. Schleiereule) und Fledermäuse an der Tabakscheune.
- Anbringen von Rauputz auf die glatten Betonwände der Weschnitzbrücken in der Umgebung, um Anheftungsmöglichkeiten für Schwalbennester zu bieten. Dies sollte bereits im vor dem Gebäudeabriss erfolgen. Hier auch Anbringen von Halbhöhlen z.B. für Bachstelzen.
- Abriss des Viehstalls außerhalb der Schwalbenbrutzeit.
- Beim Abriss der Gebäude in der Nähe der Weschnitzbrücke soll die Baustellenzufahrt von Südwesten her erfolgen, um die Habitate der Zauneidechse nicht zu beeinträchtigen.
- Sicherheitshalber genaue Begutachtung der Gebäude vor dem Abriss zur Vermeidung der Beeinträchtigung evtl. doch vorhandener (kleinerer) Fledermausquartiere.
- Verwendung vogelfreundlicher Gläser beim Bau des Funktionsgebäudes (siehe SCHMID et al. 2008). Nach neueren Erkenntnissen ist die Wirksamkeit sogenannter Vogelschutzgläser mit UV-reflektierender Beschichtung umstritten. Geeignet zur Reduktion des Vogelschlags sind **strukturierte, bedruckte oder auf andere Art optisch wahrnehmbare** und **reflexionsarme** Glasoberflächen. Nach der Errichtung des Glasgebäudes sollte ein Monitoring die Vogelfreundlichkeit der Fassade und der Beleuchtung überprüfen und sofern erforderlich zusätzliche Maßnahmen vorschlagen. Eine sehr gute Darstellung wirksamer Methoden zur Vogelschlag-Vermeidung bietet die Wiener Umweltschutzgesellschaft im Internet unter <http://wua-wien.at/home/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall/gepruefte-muster> Siehe auch WUA (2009).
- Vogel- (und insekten-)freundliche Beleuchtung. Eine Innenbeleuchtung des Glasgebäudes besonders während der Zugzeiten lockt Vögel an, die dann Gefahr laufen, an der Glasfassade zu verunglücken. Das zeitliche Lichtmanagement muss darauf abgestimmt werden. Im Glasgebäude sind die Lichtquellen nach unten zu richten und Streulicht nach der Seite und nach oben möglichst zu verhindern (keine Bodeneinbauleuchten etc.).

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben.

Über das artenschutzrechtlich Gebotene hinausgehend werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Renaturierungsmaßnahmen an der Weschnitz etwa durch eine partielle Dammrückverlagerung. Das Gelände zwischen der Weschnitz und der erhöht liegenden Bundesstraße 460 würde sich dafür anbieten – nicht nur aus Naturschutz- sondern auch aus didaktischen Gründen im Rahmen des Gesamtprojekts.
- Anlage verschilter Tümpel oder Grabentaschen im Bereich der Geländesenke des geplanten Grünzugs für Rohrsänger, Rallen, Amphibien u.a. wassergebundene Tierarten. Es wird empfohlen

len, außerhalb der Brutzeit den Graben stellenweise leicht zu vertiefen, die Grabenschultern abzuschrägen und die stellenweise Entwicklung von Schilfröhricht zu fördern.

- Für die Zauneidechse Schaffung von Sandstellen und Sandhaufen als Eiablagehabitate; Anlage von Steinhaufen, Totholzstapeln und ähnlicher Strukturen als Sonn- und Versteckplätze; Schaffung von offenen Bodenstellen und Pflege kurzgrasiger Vegetation.
- Bekämpfung insbesondere des Götterbaums als Neophyt mit starker Ausbreitungstendenz.
- Sobald die Hybridpappeln an der Zufahrt aus Altersgründen gefällt werden müssen, sollten sie als Kopfbäume gestutzt werden. Ggf. sollten auch Kopfweiden in die Konzeption integriert werden, die viele Brutmöglichkeiten bieten.
- Bei Baum- und Heckenpflanzungen immer auf autochthone Arten/Sorten achten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Saatgut für Grünland.
- Winterfütterungen als didaktischer Beitrag zum Artenschutz.
- Insektenfreundliche Beleuchtung. Die von außen sichtbare Beleuchtung soll mit langwelligem für Insekten nicht oder kaum wahrnehmbarem Licht und nur zu den Öffnungszeiten erfolgen. Nach neueren Erkenntnissen sind LED-Leuchten nicht nur energiesparend, sondern auch insektenfreundlich (HUEMER, P. et al. 2010, s. Arbeitsgruppe Prof. EISENBEIS, Univ. Mainz).
- Einzäunung des Geländes in einer Weise, dass die Durchlässigkeit für mittelgroße Säuger (z.B. Igel) weiterhin gewährleistet ist.

Da viele der genannten Maßnahmen über das im BPlan Festsetzbare hinausgehen und im Detail im Laufe des Baufortschritts beachtet werden müssen, wäre eine baubegleitende Beratung und Betreuung empfehlenswert.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**

- Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie
- Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie

Eine zusätzliche allgemeine Empfehlung wäre:

- Die Radwegevernetzung auch über die Weschnitz hinaus im Bereich der Friedensstraße, um die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad zu verbessern. Hier ist das Passieren der Weschnitzbrücke für Radfahrer und besonders für Fußgänger eng und gefährlich.

11. Literatur

BUER, F. & REGNER, M. (2002): Mit „Spinnennetz-Effekt“ und UV-Absorbern gegen den Vogeltod an transparenten und spiegelnden Scheiben. - Vogel und Umwelt 13: 31 – 41.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 8 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 8 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 7 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Wasserfledermaus *Myotis daubentoni* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 8 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Graues Langohr *Plecotus austriacus* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 6 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Braunes Langohr *Plecotus auratus* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 6 S.

EU-KOMMISSION (2007a): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC Final Version, February 2007.

EU-KOMMISSION (2007b): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Januar 2007.

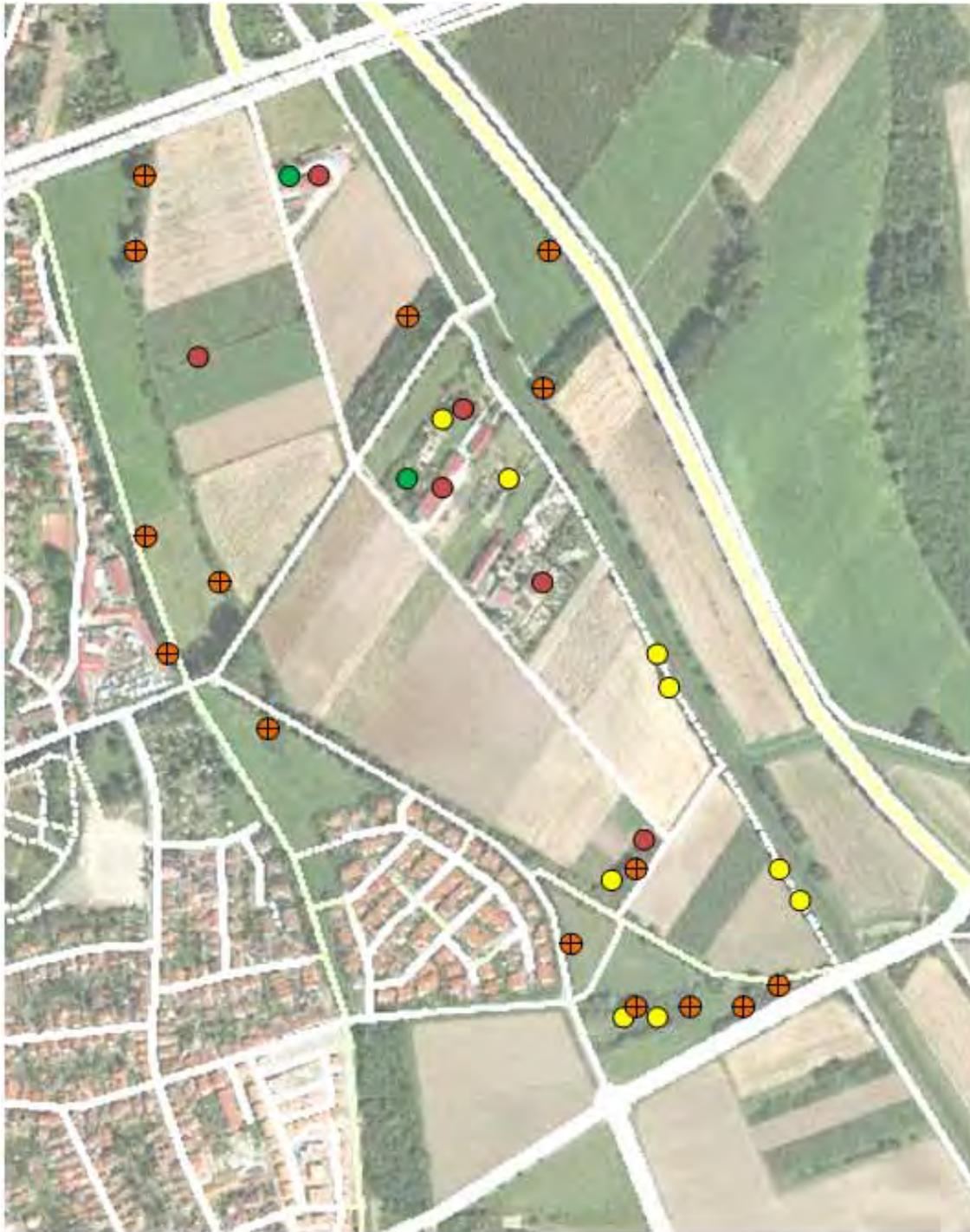
HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMU/ELV) (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 49 S. + Anhang.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.)(1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

- HGON & VSW (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand Juli 2006. – Vogel und Umwelt 17 (1): 3-51.
- HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & TARMANN, G. (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. 33 S. Innsbruck.
- KANARIENZÜCHTER, VOGELFREUNDE UND VOGELSCHUTZVEREIN LORSCH E.V. , ORTSGRUPPE DES NABU (15. 2. 2011): Bauleitplanung der Stadt Lorsch, Bebauungsplan Nr. 53 „Freilichtmuseum Lauresham“. Stellungnahme des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Lorsch.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. (www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/artenschutz_100413.pdf)
- MODUS-CONSULT (2011): Bebauungsplan Nr. 53: „Freilichtmuseum Lauresham“ . Umweltbericht. 35. S.
- MODUS-CONSULT (2011): Bebauungsplan Nr. 53: „Freilichtmuseum Lauresham“ – Fassung zur Offenlage - 35. S.
- RUNGE, H., SIMON, M. , WIDDIG, T., LOUIS, H.W. (2007): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. 97 + 279 S.
- SCHEFERS, H. (2011): Konzept und Planungshilfen für das experimentalarchäologische Freilichtlabor karolingischer Herrenhof Lauresham (Auszug: Pflanzen und Gärten). 21 S. Lorsch.
- SCHMID, H., WALDBURGER, B. & HEYNEN, D. (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 49 S. Sempach.
- SCHULTE, TH. (2011): Bebauungsplan Nr. 53 „Freilichtmuseum Lauresham“. Faunistische Standortanalyse und Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz. 20 S. Berg.
- SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.
- VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 29 S., Frankfurt.
- WUA (WIENER UMWELTANWALTSCHAFT) (2009): Anwendertagung „Vogelanprall an Glasflächen“. Zusammenfassung der Vorträge. http://wua-wien.at/home/images/stories/naturschutz_stadtoekologie/anwendertagung-vogelanprall-04-09.pdf

12. Anhang: Verbreitungskarten

12.1. Verbreitungskarte der Vogelarten



- Türkentaube
- Feldsperling
- Haussperling
- ⊕ Nachtigall



-  Gartenbaumläufer
-  Schafstelze
-  Buchfink
-  Schleiereule



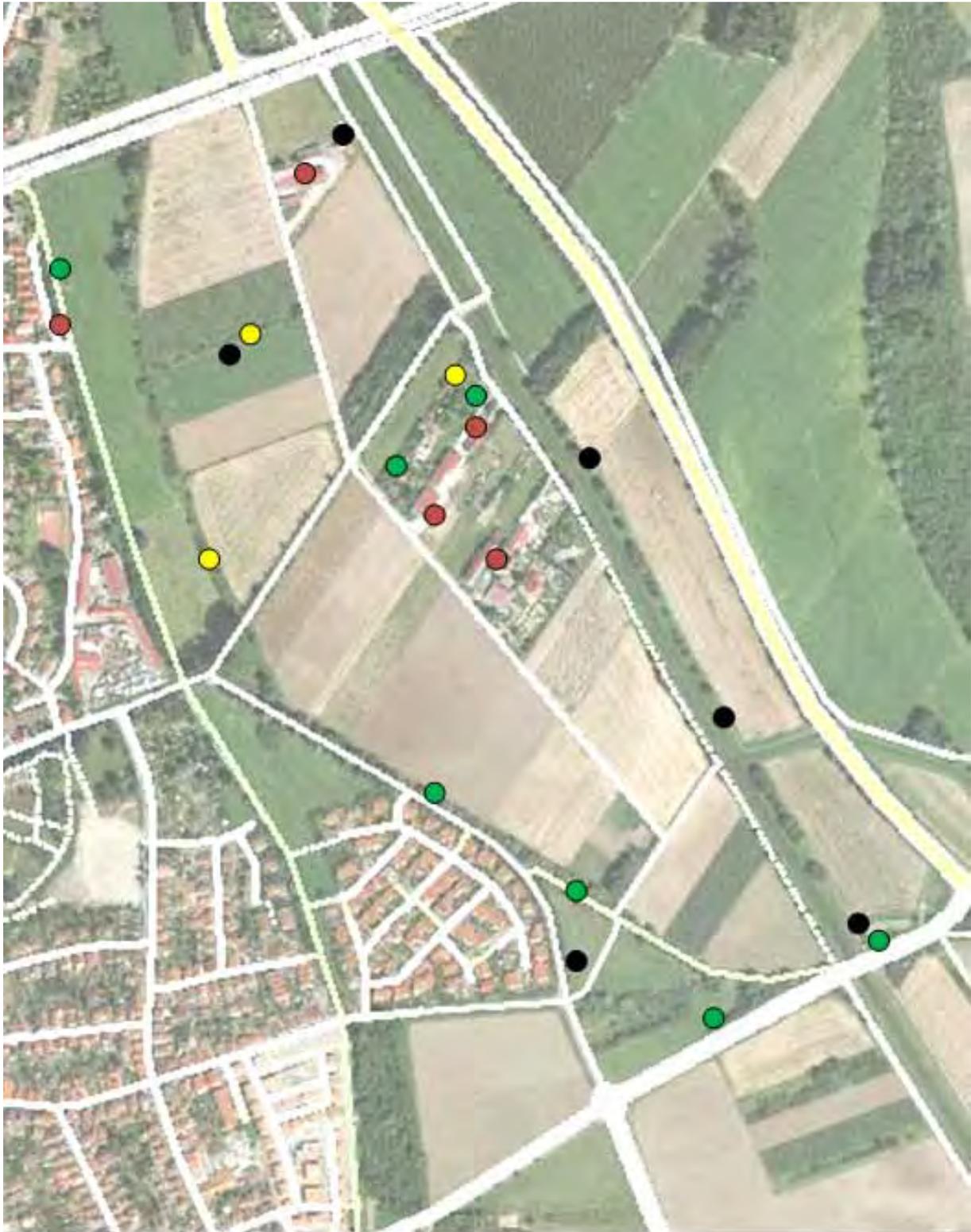
- ▲ Sumpfmeise
- ▲ Teichhuhn
- ▲ Bluthänfling
- ⊕ Gartengrasmücke



- Fitis
- + Kleiber
- Dorngrasmücke
- Mönchsgrasmücke



-  Klappergrasmücke
-  Teichrohrsänger
-  Fasan



- Bachstelze
- Goldammer
- Grünling
- Hausrotschwanz



■ Heckenbraunelle

■ Ringeltaube



-  Rotkehlchen
-  Schwanzmeise
-  Singdrossel
-  Stockente



-  Stieglitz
-  Zilpzalp
-  Zaunkönig



- ▲ Rabenkrähe
- ⊕ Elster
- ⊕ Star
- ⊕ Eichelhäher



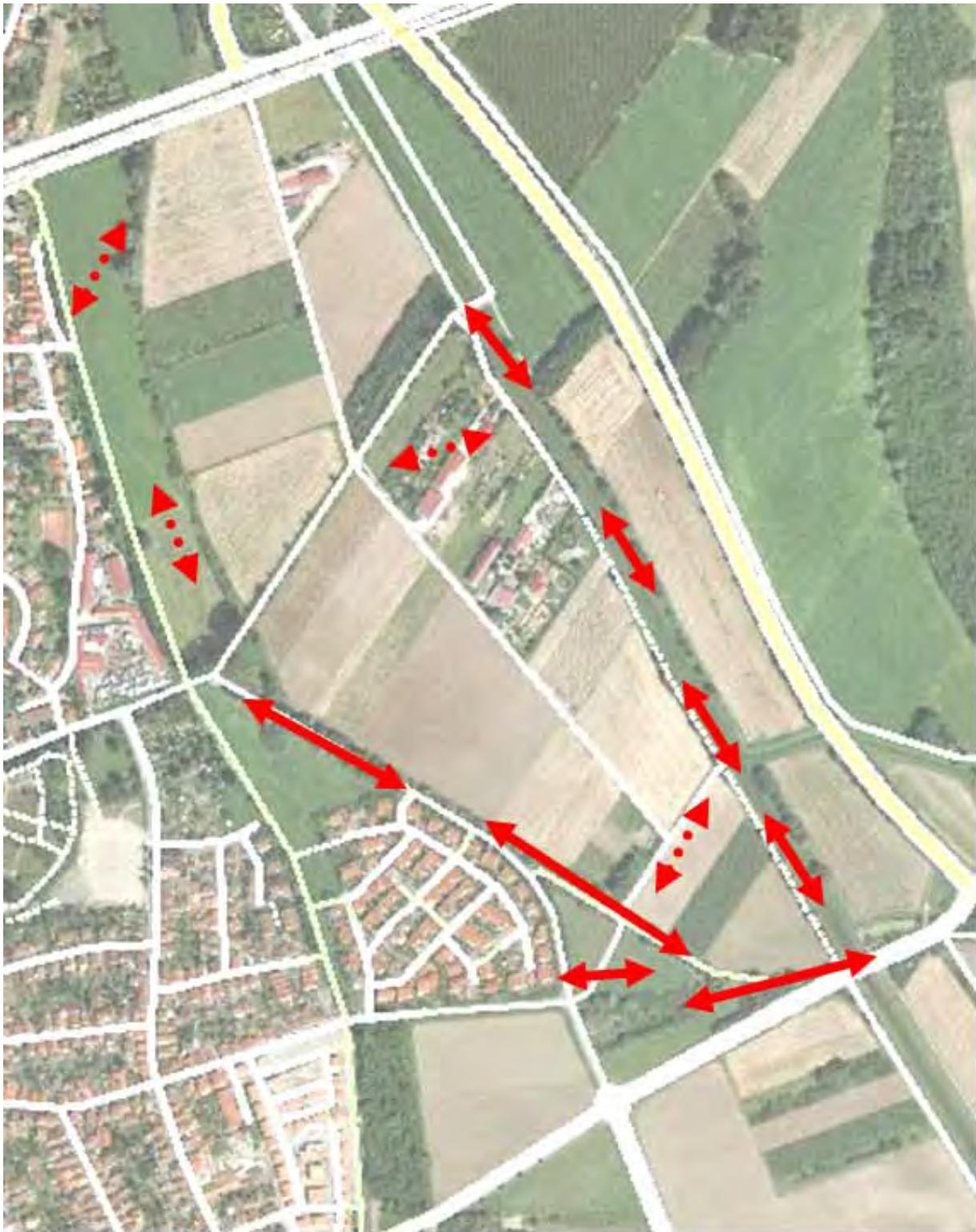
- Blaumeise
- Kohlmeise
- Amsel

12.2. Verbreitungskarte der Zauneidechse



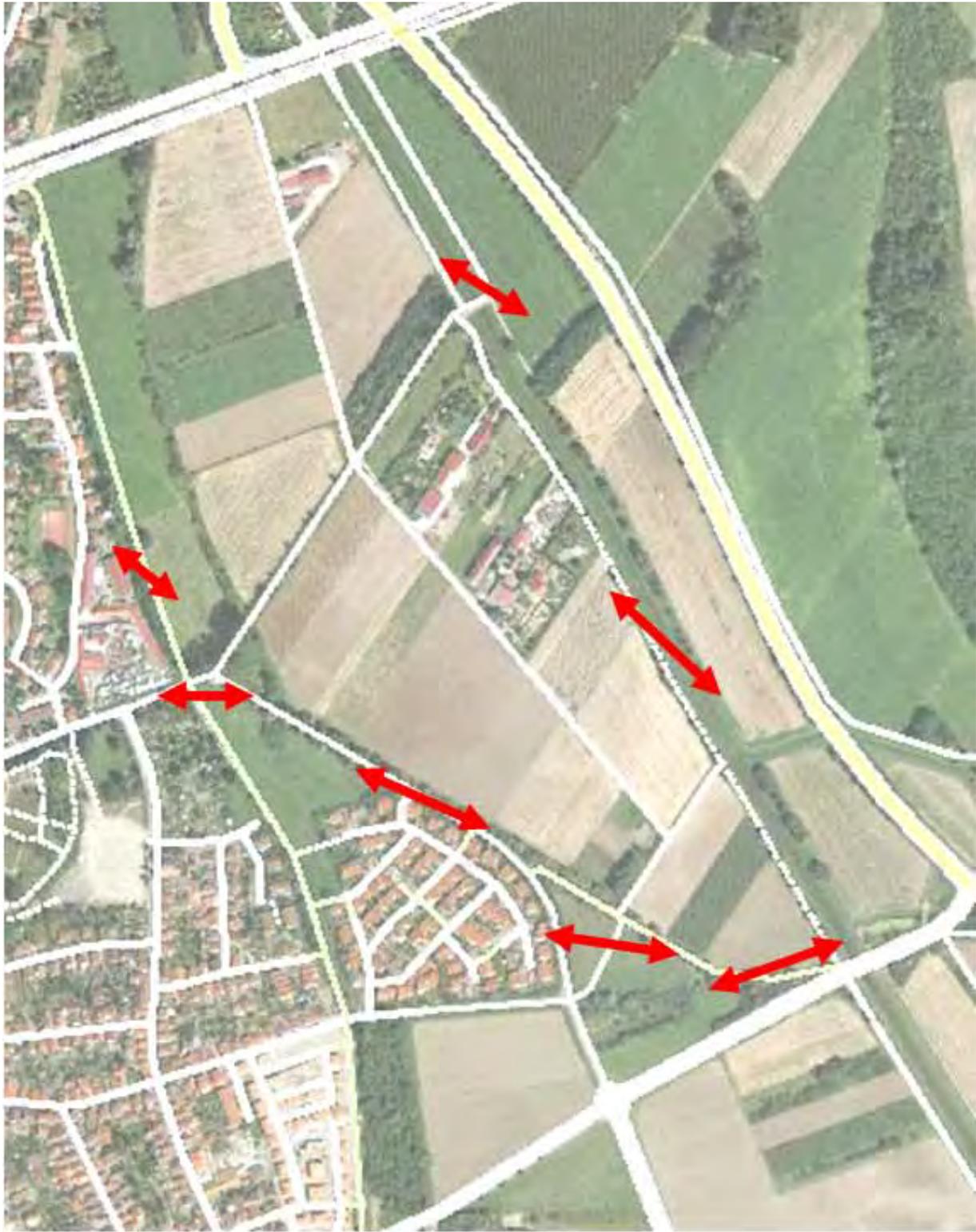
Nachweise der Zauneidechse

12.3. Verbreitungskarte der Fledermausarten

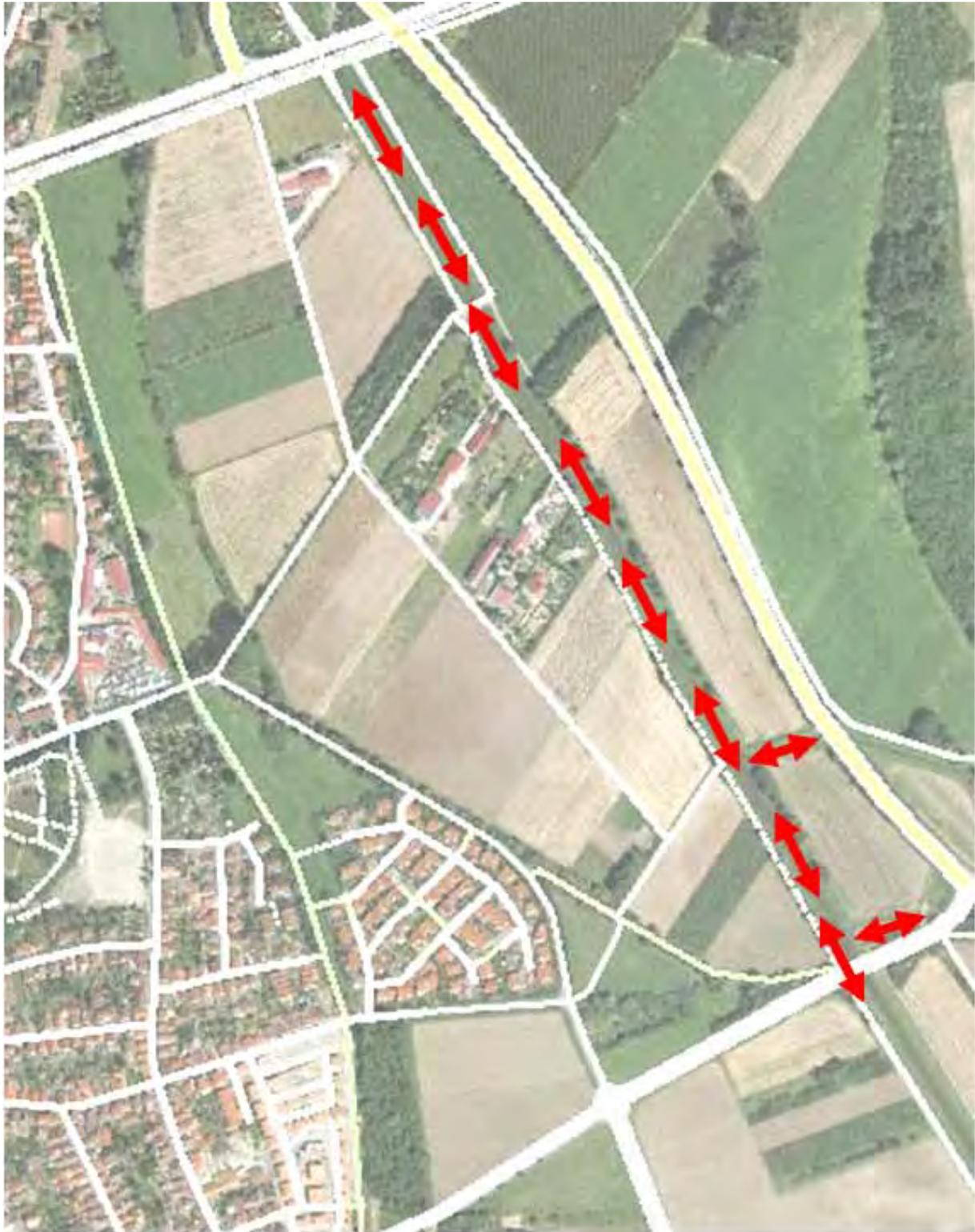


Nachweise und Flugbeziehungen der Zwergfledermaus

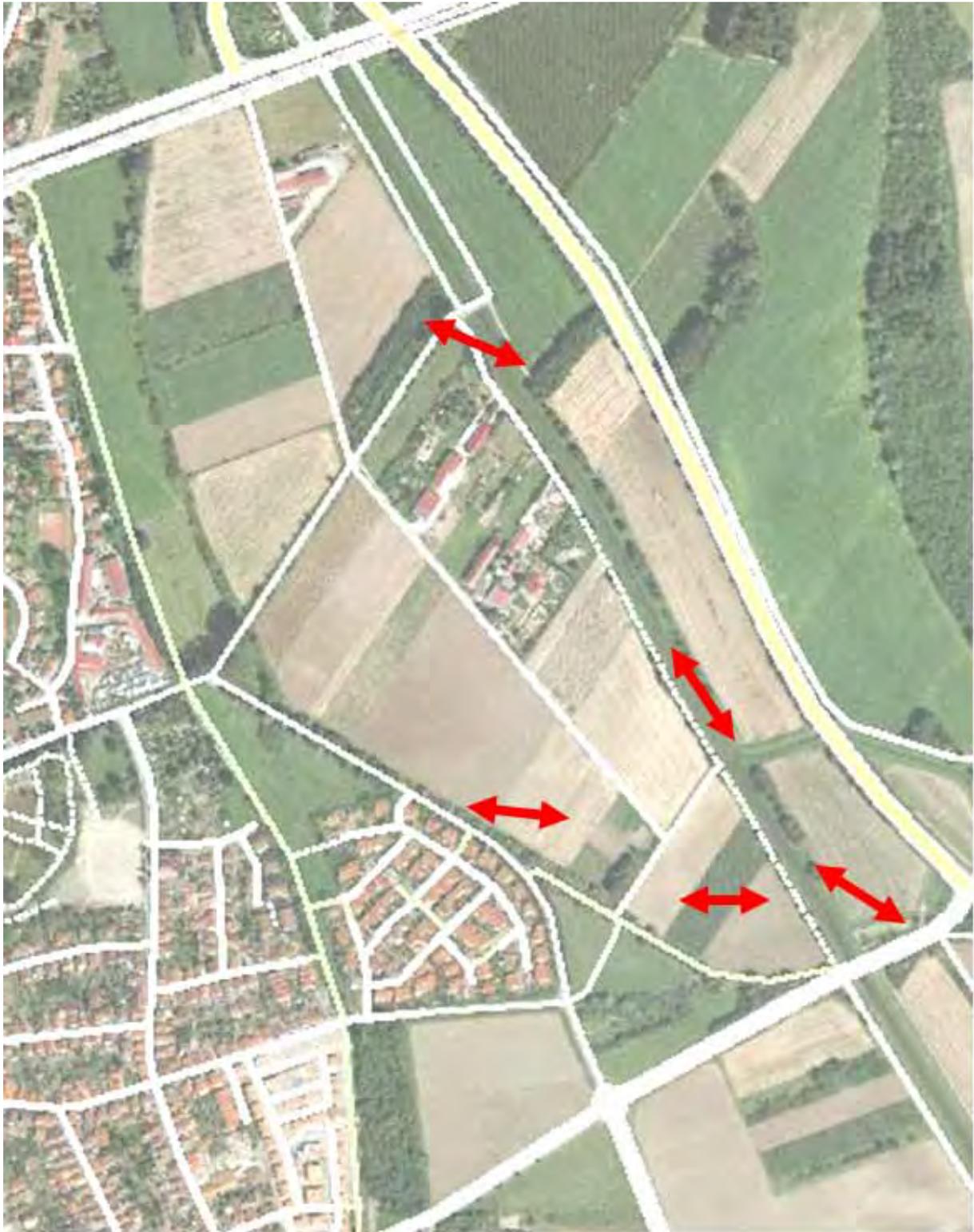
Länge und Stärke der Pfeile analog der relativen Häufigkeit



Nachweise und Flugbeziehungen der Breitflügelfledermaus



Nachweise und Flugbeziehungen der Wasserfledermaus



Nachweise und Flugbeziehungen des Großen Abendseglers



Nachweise der Langohrfledermaus

12.4. Fledermausarten: Signalaufnahmeprotokoll

Fledermaus-Aufnahmeprotokoll

Autor G. Eppler

Jahr: 2011

Lorsch: Ortsrand bis B460, Bahn bis Friedenstraße (Weschnitz, Langwiese..)

Nr.	Aufn.Nr.	Datum	Ort	Art(en)	Bemerkungen
1	46	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Nyctalus noctula</i>	
2	47	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
3	48	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
4	49	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
5	50	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Eptesicus serotinus</i>	
6	51	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
7	52	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Nyctalus noctula</i>	
8	53	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2
9	54	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
10	55	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
11	56	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
12	57	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
13	58	12. Mai	OdwAllee Süd	<i>Eptesicus serotinus</i>	
14	59	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
15	60	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus, Nyctalus noctula</i>	
16	61	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
17	62	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
18	63	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
19	64	12. Mai	OdwAllee Nord	Fehlaufnahme	
20	65	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
21	66	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	

22	66	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3
23	67	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
24	68	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
25	69	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
26	70	12. Mai	OdwAllee Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
27	71	12. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
28	72	12. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Pipistrellus pipistrellus, Eptesicus serotinus</i>	
29	73	12. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Pipistrellus pipistrellus, Myotis daubentoni</i>	
30	74	12. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2
31	75	12. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
32	76	12. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Myotis daubentoni</i>	
33	77	12. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2
34	78	12. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Eptesicus serotinus</i>	
35	79	12. Mai	Südl. W.Brücke	<i>Pipistrellus pipistrellus, Nyctalus noctula</i>	
36	80	12. Mai	Südl. W.Brücke	<i>Eptesicus serotinus</i>	
37	81	12. Mai	Südl. W.Brücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
38	00	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2
39	01	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
40	02	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
41	03	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
42	04	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
43	05	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Nyctalus noctula</i>	
44	06	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus, Nyctalus noctula</i>	
45	07	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	

46	08	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
47	09	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Nyctalus noctula</i>	
48	10	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
49	11	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus, Nyctalus noctula</i>	
50	12	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Nyctalus noctula</i>	
51	13	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus, Nyctalus noctula</i>	
52	14	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Nyctalus noctula</i>	
53	15	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Nyctalus noctula</i>	
54	16	16. Mai	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus, Plecotus auritus / austriacus</i>	
55	17	16. Mai	Rückhaltebecken	<i>Pipistrellus pipistrellus, Nyctalus noctula</i>	
56	18	16. Mai	Rückhaltebecken	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2
57	19	16. Mai	Rückhaltebecken	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
58	20	16. Mai	Rückhaltebecken	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2, mit Balzruf
59	21	16. Mai	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus, Nyctalus noctula</i>	
60	22	16. Mai	Weschnitz	<i>Nyctalus noctula</i>	
61	23	16. Mai	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
62	24	16. Mai	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
63	25	16. Mai	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
64	26	16. Mai	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
65	27	16. Mai	Viehstall	<i>Pipistrellus pipistrellus, Plecotus sp.(?)</i>	27 bis 31 am Viehstall.
66	28	16. Mai	Viehstall	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
67	29	16. Mai	Viehstall	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	

68	30	16. Mai	Viehstall	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (2), <i>Myotis daubentoni</i> , <i>Plecotus</i> sp.	Viele Überlagerungen
69	31	16. Mai	Viehstall	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
70	32	16. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
71	33	16. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> , <i>Myotis daubentoni</i>	
72	34	16. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> , <i>Myotis daubentoni</i>	
73	35	16. Mai	Weschnitzbrücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3
74	36	16. Mai	Baumschulhecke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
75	37	16. Mai	Ortsrand Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
76	38	16. Mai	Ortsrand Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
77	39	16. Mai	Ortsrand Nord	<i>Eptesicus serotinus</i>	Schwache Aufnahme
78	00	13. Juni	Baumschulhecke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
79	01	13. Juni	Baumschulhecke	<i>Nyctalus noctula</i>	
80	02	13. Juni	Südl. W.Brücke	<i>Eptesicus serotinus</i>	
81	03	13. Juni	Südl. W.Brücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
82	04	13. Juni	Südl. W.Brücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
83	05	13. Juni	Südl. W.Brücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
84	06	13. Juni	Südl. W.Brücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
85	07	13. Juni	Südl. W.Brücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
86	08	13. Juni	Südl. W.Brücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
87	09	13. Juni	Südl. W.Brücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
88	10	13. Juni	Südl. W.Brücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> und <i>Myotis daubentoni</i>	
89	11	13. Juni	Südl. W.Brücke	<i>Myotis daubentoni</i>	
90	12	13. Juni	Südl. W.Brücke	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	

91	13	13. Juni	Ortsrand Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
92	14	13. Juni	Ortsrand Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
93	15	13. Juni	Ortsrand Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
94	16	13. Juni	Ortsrand Nord	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
95	17	13. Juni	Südgrenze	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
96	18	13. Juni	Südgrenze	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
97	19	13. Juni	Südgrenze	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
98	20	13. Juni	Südgrenze	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
99	21	13. Juni	Rückhaltebecken	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
100	22	13. Juni	Rückhaltebecken	<i>Eptesicus serotinus</i>	
101	00	6. Juli	OdwAllee Süd	<i>Eptesicus serotinus</i>	
102	01	6. Juli	OdwAllee Süd	<i>Eptesicus serotinus</i>	
103	02	6. Juli	OdwAllee Süd	<i>Eptesicus serotinus</i>	
104	03	6. Juli	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
105	04	6. Juli	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
106	05	6. Juli	OdwAllee Süd	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
107	06	6. Juli	OdwAllee- Weschn	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
108	07	6. Juli	OdwAllee- Weschn	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
109	08	6. Juli	OdwAllee- Weschn	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
110	09	6. Juli	Weschnitz	<i>Myotis daubentoni</i>	
111	10	6. Juli	Weschnitz	<i>Nyctalus noctula</i>	
112	11	6. Juli	Weschnitz	<i>Nyctalus noctula</i>	
113	12	6. Juli	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
114	13	6. Juli	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
115	14	6. Juli	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus, Myotis daubentoni</i>	

116	15	6. Juli	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
117	16	6. Juli	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus, Myotis daubentoni</i>	
118	17	6. Juli	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus, Myotis daubentoni</i>	Mehrere M.d.
119	18	6. Juli	Weschnitz	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2
120	19	6. Juli	Weschnitz	<i>Eptesicus serotinus</i>	
121	21	6. Juli	Weschnitz	<i>Myotis daubentoni</i>	Mehrere M.d.
122	22	6. Juli	Weschnitz	<i>Myotis daubentoni</i>	Mehrere M.d.
123	23	6. Juli	Ortsrand Nord	<i>Eptesicus serotinus</i>	

Teil B - 3 Kenndaten der Planung

Kenndaten der Planung

Flächenverteilung	m ²
Flächen für den Gemeinbedarf	3.900
Verkehrsflächen	960
öffentliche Grünflächen	7.000
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	23.435
private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Museumspark'	21.265
Flächen für die Landwirtschaft	103.500
Gesamt	160.060

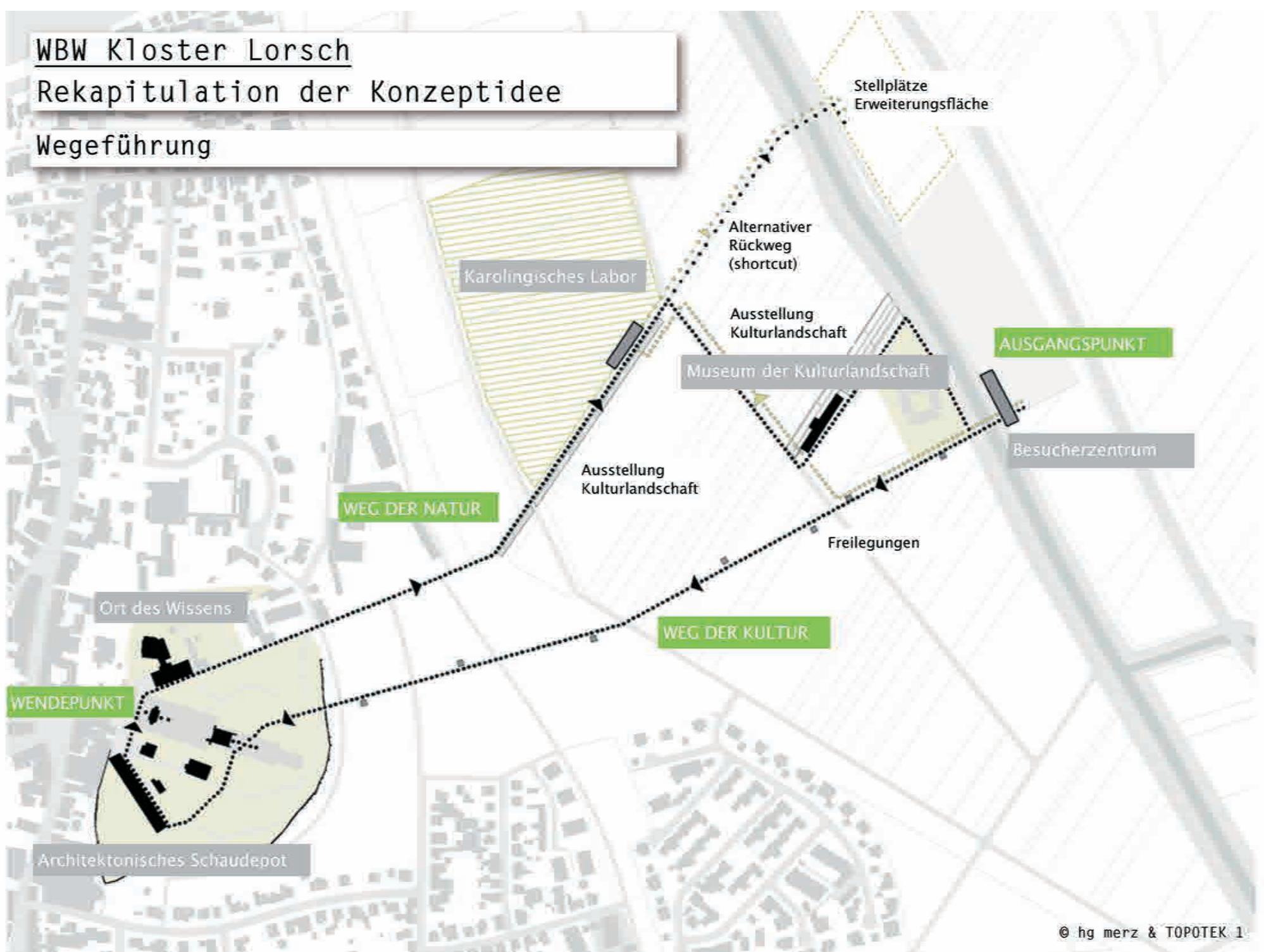
Teil B - 4 Übersichtsplan Geltungsbereich

Teil B - 5 Städtebauliches Gesamtkonzept

WBW Kloster Lorsch

Rekapitulation der Konzeptidee

Wegeführung



© hg merz & TOPOTEK 1

Teil B - 6 Termin in Lorsch am 03.05.2011 - Ergebnisse

Projekte im Investitionsprogramm für nationale Welterbestätten, Kloster Lorsch

Termin in Lorsch am 03.05.2011, Zusammenfassung der Ergebnisse:

- a) Die Ergebnisse werden in einer Aufzählung zusammengefasst und in einer Skizze dargestellt.
- b) Die Gesprächsteilnehmer stellen fest, dass der Welterbestatus durch den archäologischen Park Lauresham aus Ihrer Sicht nach Ausweis der derzeitigen Planungen nicht gefährdet erscheint.
- c) Der bisher vorgesehene Standort nördlich der Bensheimer Straße für den Bereich des karolingischen Hofes wird beibehalten mit folgenden Prämissen:
 - 1) Der offene Landschaftszug entlang der bebauten Stadtrandlage ist zu sichern. In der Skizze wird die freizuhaltende Zone in ihrer Nord-Süderstreckung in etwa dargestellt.
 - 2) Der Teil der Modellgebäude des Freilichtmuseums ist dementsprechend weiter nach Nordosten zu verschieben (außerhalb der Freihaltezone).
 - 3) Das Funktions- und Empfangsgebäude wird nicht an der bisher vorgesehenen Stelle errichtet, sondern nach Nordosten (östlich des Wirtschaftsweges) um die zur Brücke führende zentrale Zugangsachse versetzt. Die Ausrichtung ist noch zu prüfen (Nord-Süd oder Ost-West).
 - 4) Eine eventuell angestrebte Erweiterung des archäologischen Parks nach Osten über den Wirtschaftsweg hinweg wäre anhand künftiger Planunterlagen in ihrer Auswirkung auf die Gesamtanlage aus denkmalpflegerischer Sicht zu prüfen.
- d) Der bisher diskutierte alternative Standort des archäologischen Parks im südlichen Bereich wird nicht weiter verfolgt.
- e) Es wird nicht gewünscht, dass eine neue Brücke gebaut wird. Die bestehende Brücke soll in die Planungen für Ankunft (Parkplätze) und das Wegesystem einbezogen werden.
- f) Die Abgrenzung der Pufferzone, die bisher ihre nördliche Begrenzung an der Bensheimer Straße hatte, umfasst nicht nur den Schmalen Streifen nordwestlich der Straße entsprechend der Umgrenzung der Gesamtanlage nach Denkmalschutzgesetz (Abb. In Managementplan S. 63), sondern wird entsprechend der Anregung des Welterbekomitees (34COM 8B.56, Punkt 2b) bis an den Fahrweg im Norden (südlich der Bahnlinie) erweitert; für die Erweiterung der Pufferzone nach Norden einschließlich des Bereichs „Klosterfeld“ bedarf noch genauere Planung und eines entsprechenden Verfahrens. Dazu wird festgestellt:
 - 1) Der dann innerhalb der Pufferzone liegende landwirtschaftliche Hof an der Nordostecke hat Bestandsschutz.
 - 2) Auch eine Erweiterung des Hofes in abzustimmender Form wäre möglich (verschärfte Einzelfallprüfung).
 - 3) Nicht möglich wäre allerdings eine maßstabsprengende Erweiterung (etwa eine Halle mit vierfacher Länge im Vergleich zur bestehenden Halle).
- g) Die sehr dominante Tabakscheune könnte u.U.. versetzt werden, falls sich der archäologische Park Lauresham zukünftig in diesem Bereich weiter entwickeln bzw. dorthin verlegt werden sollte.
- h) Nach Aussage des BBSR ist eine fristgerechte Abwicklung und Abrechnung der Projekte gemäß den Bedingungen des Zuwendungsbescheids zwingend. Zusätzliche Mittel können nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinweis:

Die Lenkungsgruppe Weiterentwicklung Welterbe hat am 03.05.2011 abends getagt. Das vorstehende Ergebnis wurde vorgestellt. Ausführlich wurden die einzelnen Punkte diskutiert und die Konsequenzen erörtert. Die Lenkungsgruppe ist mit dem Ergebnis einverstanden und hat die Verwaltung beauftragt, dieses Ergebnis weiter zu verfolgen.

Teilnehmer

Herr Dr. Asendorf
Frau Ruland

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Frau Worms
Frau Lübbe
Herr Bührmann

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Herr Prof. Dr. Schallmayer

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Herr Prof. Dr. Petzet
Herr Prof. Furrer

ICOMOS Deutschland
ICOMOS

Herr Weber
Herr Dr. Schefers
Herr Dr. Ludwig
Frau Smit

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen
Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen
Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen
Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen

Herr Bgm Jäger
Herr Schönung
Herr Emig
Herr Knaup
Frau Dürr

Stadt Lorsch
Stadt Lorsch
Stadt Lorsch
Stadt Lorsch
Stadt Lorsch



Teil B - 7 Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Inhaltsübersicht:

1. Planungsziele
2. Verfahrensablauf
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Wahl der Planungsvariante

1. Planungsziele

Städtebauliches und stadtentwicklungsplanerisches Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung unter Einhaltung des vom BauGB vorgegebenen Rahmens sowie vor dem Hintergrund von Schutzverpflichtungen unter Wahrung der Bedeutung der Weltkulturerbestätte Lorsch für das Zusammenleben der Bürger aktiv zu gewährleisten.

Dies beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung der Maßnahmen, die im auf Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens erarbeiteten Masterplan für die Weltkulturerbestätte enthalten sind, sowie den Schutz der Welterbestätte durch die Umsetzung der Pufferzone in konkrete Bauleitplanung durch Freihaltung des Geltungsbereichs von Gebäuden und Nutzungen, die dem kulturhistorischen Umfeld nicht entsprechen.

Die beabsichtigte Gebietsnutzung ist nicht mit einem üblichen Baugebiet zu vergleichen, da ein Großteil der Fläche weiterhin als Grünfläche bzw. agrarisch genutzte Fläche (Gärten, Weideflächen, Ackerflächen) erhalten bleibt. Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeiten gemäß den besonderen Anforderungen des Umfeldes des Weltkulturerbes zu regeln und das Plangebiet neu zu ordnen und zu entwickeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Verfahrensablauf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2001 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 43/1 "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster" als einfachen Bebauungsplan aufzustellen.

Nach Durchführung eines Behörden-Erörterungstermins am 19.11.2003 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2004 die Durchführung

der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.12.2004 bis zum 11.02.2005. Am 25.09.2008 wurden die Stellungnahmen in der Stadtverordnetenversammlung behandelt.

Am 25.09.2008 wurde vor diesem Hintergrund der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 43 "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster" sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange am 25.09.2008 beschlossen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.10.2008 bis zum 21.11.2008. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 20.10.2008 bis zum 21.11.2008 statt. Der Bebauungsplan-Entwurf wurde daraufhin überarbeitet.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.10.2011 und 19.11.2011 fand vom 13.10.2011 bis zum 14.11.2011 und vom 28.11.2011 bis zum 28.12.2011 die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planauslegung statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.09.2011 bis zum 14.11.2011 beteiligt.

Am 23.01.2011 fand zur erneuten Beteiligung Betroffener hinsichtlich der Themen 'Pflugtiefe' und 'Feldfrüchte' auf landwirtschaftlichen Flächen ein gemeinsamer Abstimmungstermin statt, bei dem hinsichtlich dieser Themen eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

Der Bebauungsplan wurde am 26.01.2012 nach der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung vom ~~.....~~ **5. APR. 2012** rechtskräftig.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet sind, auch auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens. Letzteres hatte die Festsetzung von CEF-Maßnahmen zur Folge (z.B. durch Habitatstrukturen für Zauneidechsen, Fledermäuse bzw. Vögel).

Durch eine ökologische Bilanzierung des Bebauungsplan-Entwurfs gegenüber dem Bestand und nach einer artenschutzrechtlichen Begehung wurde ermittelt, welche Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetzgebung bewirkt werden. Die Bilanzierung erfolgte nach der Hessischen Kompensationsverordnung.

Die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung zeigt auf, dass im Plangebiet in der Bilanz ein Überschuss entsteht.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Jahr 2008 erfolgte die Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung bzw. der Beteiligung von 2005. Die Anregungen sind geprüft worden. Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte der Anregungen und deren Behandlung dargestellt.

Aufgrund der Anregungen ist eine Festsetzung zu Berechnungsbrunnen aufgenommen. Der Anregung bezüglich eines separaten Radweges ist nicht gefolgt. Anregungen zu Bepflanzungen sind in der Pflanzliste teilweise aufgegriffen. Darüber hinaus sind Hinweise zur Kenntnis genommen worden bzw. dem Bebauungsplan beigefügt. Zudem wurden in Folge der Stellungnahmen Gespräche mit Grundstückseigentümern geführt und Grundstücke erworben.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wurde ein Bebauungsplanentwurf mit verändertem Geltungsbereich erstellt. Mit diesem wurden im Jahr 2008 die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange förmlich am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Die dabei eingegangenen Anregungen sind geprüft worden. Nachfolgend sind die wesentlichen zusätzlichen Inhalte der Anregungen und deren Behandlung dargestellt.

Die Stellungnahmen betreffen im Wesentlichen die Themenbereiche Ökologie, Denkmalschutz und Grundeigentum. Fragen des Gehölzschutzes und Gewässerabstandes sind berücksichtigt. Ein Vegetationserhalt am Graben ist nicht festgesetzt, da letzterer nicht mehr Teil des Geltungsbereiches ist. Dem Wunsch nach dem Erhalt unversiegelter Wege ist insofern entsprochen, dass die Wegeversiegelung begrenzt ist. Zudem ist ein Artenschutzbeitrag erstellt.

Vor dem Hintergrund von Hinweisen zu bebauten Grundstücken/zum Grunderwerb sind Grundstücke erworben und Abbruchmaßnahmen vertraglich gesichert.

Aufgrund der Anregungen zum Denkmalschutz sind die im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Zuwachsflächen für Gebäude und der Erhalt einer Pferde-

wiese nicht mehr festgesetzt. Am Bauverbot auf landwirtschaftlichen Flächen wird zum Schutz der Umgebung der Welterbestätte festgehalten. Auf Tiefpflug auf landwirtschaftlichen Flächen wird zum Schutz evtl. Bodendenkmäler verzichtet.

Insbesondere aufgrund der Stellungnahmen zum Denkmalschutz wurden der Bebauungsplanentwurf überarbeitet und die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Die dabei eingegangenen Anregungen sind geprüft worden. Nachfolgend sind die wesentlichen zusätzlichen Inhalte der Anregungen und deren Behandlung dargestellt.

Zum Thema Erschließung sind Bedenken hinsichtlich Verkehr und Verkehrslärm an der Odenwaldallee als nicht dem Bebauungsplan entgegenstehend bewertet und das Planungsinteresse ist als vorrangig angesehen worden. Am Parkplatz östlich der Weschnitz wird im Sinne einer als sinnvoll erachteten Vorsorgeplanung, die später genauer untersucht werden soll, festgehalten. Eine umfangreichere Erschließung ist nicht vorgesehen, da die Erschließung ausreichend gesichert ist.

Einer gewünschten kirchliche Nutzung der Klosterruine Altenmünster steht der Bebauungsplan nicht entgegen. Eine weniger flexible Festsetzung der Kulturachse wird nicht angestrebt.

Entsprechend dem Abstimmungstermin am 23.01.2011 wurden Feldfrüchte außer Mais im Bereich mit der Zweckbestimmung 'm' und Spargel zugelassen.

Zu den Bewirtschaftungsvorgaben wurden vor dem Satzungsbeschluss Gespräche mit Landwirten geführt. Diese sind vor dem Hintergrund des Schutzes des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes bei der Planung berücksichtigt. Landwirtschaft bleibt ausreichend möglich. Der Denkmalschutzstatus ist durch eine modifizierte Formulierung nach Abstimmung klargestellt.

5. Wahl der Planungsvariante

Die Alternativenprüfung hatte insbesondere zur Folge, dass im Bebauungsplan keine Baufenster mehr ausgewiesen sind, da die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude mit Wohnnutzungen entfallen werden.